

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 119

47. Jahrgang

23. April 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/339/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 2003 über die Maßnahmen, die Italien zugunsten von RAI SpA durchgeführt hat** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3528) ⁽¹⁾ 1

2004/340/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. November 2003 über die Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen zugunsten des Unternehmens González y Díez S.A. (Beihilfen für 2001 und die missbräuchliche Verwendung der Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000) und zur Änderung der Entscheidung 2002/827/EGKS** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3910) ⁽¹⁾ 26

2004/341/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003 über die staatliche Beihilfe, die die Region Kampanien in Italien zugunsten des Agrarsektors durchgeführt hat** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4469) 46

2004/342/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2003 über die staatliche Beihilfe, die Italien, Region Sizilien, zugunsten des Agrarsektors zu gewähren beabsichtigt** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4474) 53

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 2003

über die Maßnahmen, die Italien zugunsten von RAI SpA durchgeführt hat*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3528)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/339/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

(1) Durch eine Beschwerde, die das Unternehmen RTI SpA (Reti Televisive italiane), das drei landesweit sendende italienische Fernsehsender kontrolliert und zur Mediaset ⁽²⁾-Gruppe gehört, am 17. Juni 1996 bei ihr eingereicht hatte, hat die Kommission erfahren, dass Italien eine Reihe von Maßnahmen zugunsten der RAI-Radiotelevisione italiana SpA (der öffentlich-rechtliche italie-

nische Fernsehsender, im Folgenden „RAI“ genannt) ergriffen hatte. Die Beschwerde konzentrierte sich auf die der RAI überlassenen Rundfunkgebühren und verschiedene Maßnahmen, die die italienische Regierung in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre zugunsten der RAI ergriffen hatte.

(2) Mit Schreiben vom 15. Juli und 4. September 1996 ersuchte die Kommission die italienischen Behörden um Auskünfte; diese antworteten mit Schreiben vom 30. August und 4. November 1996.

(3) Am 23. Mai 1997 ergänzte Mediaset ihre Anzeige und legte weitere Unterlagen vor.

(4) Die Kommission übersandte den italienischen Behörden am 1. Juli 1998 ein weiteres Schreiben mit Auskunftsersuchen. Die italienischen Behörden machten einen Teil der erbetenen Angaben in einer Besprechung am 31. Juli 1998 und mit Schreiben vom 7. August 1998. Ferner wurden mehrere Besprechungen mit dem Beschwerdeführer abgehalten.

(5) Am 19. Oktober 1998 reichte Mediaset weitere Darlegungen zu den in der ursprünglichen Anzeige erwähnten Beihilfemaßnahmen bei der Kommission ein. Mit Schreiben vom 8. Januar 1999 ergänzte sie die zusätzlichen Darlegungen um neue Unterlagen, und am 15. Februar 1999 fand eine Besprechung mit der Kommission statt.

(6) Am 3. Februar 1999 trug die Kommission Italien auf, ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie benötigt, um beur-

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 4. 12. 1999, S. 20.

⁽²⁾ In dieser Entscheidung wird der Beschwerdeführer als „Mediaset“ bezeichnet, da die Mediaset SpA sich an der Untersuchung der Kommission über staatliche Beihilfen beteiligt und die ursprünglich von der RTI SpA eingereichte Anzeige übernommen hat.

- teilen zu können, ob die Maßnahmen als bestehende oder als neue Beihilfe zu betrachten seien (im Folgenden „die Anordnung zur Auskunftserteilung“). Diese Anordnung wurde Italien mit Schreiben vom 26. Februar zugestellt. Italien machte einen Teil der erbetenen Angaben und legte seine Bemerkungen mit Schreiben vom 26. März vor. Die Kommission forderte sodann mit Schreiben vom 28. April ergänzende Informationen an; die italienischen Behörden antworteten mit Schreiben vom 16. Juni.
- (7) Mediaset schrieb der Kommission am 17. Mai 1999 zu der Frage, ob die Maßnahmen als bestehende oder als neue Beihilfe zu betrachten sind, und traf sich am 18. Mai 1999 mit Vertretern der Kommission.
- (8) Mit Schreiben vom 27. September 1999 setzte die Kommission Italien von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen einiger der Ad-hoc-Maßnahmen, die Mediaset als staatliche Beihilfe bezeichnet hatte, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten (im Folgenden „Verfahrenseinleitungsbeschluss“).
- (9) Der Verfahrenseinleitungsbeschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu den betreffenden Maßnahmen aufgefordert.
- (10) Der Kommission ist die Stellungnahme Italiens am 2. Dezember 1999 zugegangen.
- (11) Die Kommission hat folgende Stellungnahmen von Beteiligten erhalten:
- mit Schreiben vom 2. Dezember 1999: Stellungnahme der RAI (Italien mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 zugeleitet);
 - mit Schreiben vom 19. Januar 2000: Stellungnahme der Federazione Radio Televisioni („FRT“);
 - mit Schreiben vom 1. Februar 2000: Stellungnahme der Association des Télévisions Commerciales Européennes („ACT“);
 - mit Schreiben vom 28. Januar 2000: Stellungnahme von Mediaset.
- (12) Die Stellungnahme der Beteiligten wurde Italien mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 und vom 23. Februar 2000 übermittelt. Italien wurde sodann Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben, die mit Schreiben vom 5. Mai 2000 erfolgte.
- (13) Bei der Kommission ging ferner verspätet die Stellungnahme des Umwelt- und Verbraucherschutzverbands Coordinamento delle associazioni per la difesa dell'ambiente e la tutela dei diritti degli utenti e dei consumatori (Codacons) ein, der sich mit Schreiben vom 12. Juni 2000 geäußert hatte.
- (14) Die Kommission hielt am 26. Januar 2000 und am 4. Dezember 2000 Besprechungen mit der RAI ab.
- (15) Am 5. Juni 2000 traf die Kommission mit Vertretern der italienischen Behörden zusammen.
- (16) Außerdem veranstaltete die Kommission mit Mediaset zu folgenden Terminen Besprechungen: 20. März und 20. Juni 2000, 2. Mai 2001, 20. Juni 2001 und 25. Oktober 2001. Schreiben des Beschwerdeführers erhielt sie am 8. November 2000 und am 25. Mai 2001. In der Sitzung vom 20. Juni 2001 legte Mediaset eine Studie zur Umstrukturierung der RAI vor, die von der Charles River Associates erstellt worden war. Mediaset schrieb der Kommission ferner am 12. Juni 2002 und am 20. April 2003.
- (17) Mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wurde dem EG-Vertrag ein Auslegungsprotokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beigefügt (im Folgenden „das Protokoll von Amsterdam“).
- (18) In der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ⁽⁴⁾ (im Folgenden „die Mitteilung“) werden die Kriterien festgelegt, die die Kommission bei der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf die staatliche Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunksender zugrunde legt.
- (19) Vor dem Hintergrund der Mitteilung forderte die Kommission bei Italien mit Schreiben vom 13. September 2002 neue Auskünfte an. Infolgedessen traf die Kommission am 8. Dezember 2002 mit den italienischen Behörden zusammen und erhielt einen Teil der erbetenen Angaben am 3. und 11. Dezember 2002.
- (20) Darüber hinaus ersuchte die Kommission Italien mit Schreiben vom 14. November 2002 um eine Reihe von Unterlagen, worauf die italienischen Behörden am 5. Mai 2003 antworteten.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁴⁾ ABL C 320 vom 15.11.2001, S. 5.

2. RECHTSLAGE IN ITALIEN

2.1. Historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen betreffend die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten in Italien

- (21) Von 1910 an behielt sich der italienische Staat die Nutzung der drahtlosen Telegrafiedienste und die Möglichkeit vor, Konzessionen und Lizenzen an private oder öffentliche Anbieter zu vergeben. 1924 wurde die ausschließliche Lizenz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienst an die URI vergeben, die dann in die EIAR und später in die RAI umgewandelt wurde. Von 1927 an rechtfertigte ein Gesetz das Staatsmonopol auf Rundfunkdienste mit deren öffentlichem Nutzen und bildungspolitischen, künstlerischen und kulturellen Zielsetzungen, die im Interesse aller Bürger liegen.
- (22) 1948 trat die republikanische Verfassung in Kraft, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk fand eine verfassungsmäßige Grundlage in den Grundsätzen der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Information, denn die Bürger sollten sich am demokratischen Leben des Landes beteiligen können. Nach Inkrafttreten der Verfassung blieb die Ausstrahlung von Hörfunk und Fernsehen nach Artikel 43 der Verfassung, der auf wesentliche staatliche Leistungen von vorrangigem allgemeinen Interesse verweist, dem Staat vorbehalten. Dank einer Reihe von Übereinkünften, mit denen ihr die ausschließliche Konzession zugesichert wurde, war die RAI einzige Konzessionärin.
- (23) Das Gesetz Nr. 103 vom 14. April 1975 „Nuove norme in materia di diffusione radiofonica e televisiva“ (Neue Vorschriften für die Ausstrahlung von Hörfunk und Fernsehen) (im Folgenden „Gesetz Nr. 103/75“) kodifizierte diese Situation. Das Gesetz hob ab auf die Bindung zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk, Artikel 43 der Verfassung, dem Begriff der wesentlichen staatlichen Leistung von vorrangigem allgemeinen Interesse und dem Staatsmonopol in diesem Bereich. In Artikel 15 des Gesetzes 103/75, der im Wesentlichen die Bestimmungen von Artikel 7 des Präsidialerlasses Nr. 180 vom 26. Januar 1952 (im Folgenden „Präsidialerlass Nr. 180/1952“) bestätigte, war vorgesehen, dass die RAI sich über Gebühren finanzieren solle, wobei Gewinne durch Werbung und andere gesetzeskonforme Einnahmen erzielt werden sollten.
- (24) In der Folge änderte sich der Hörfunk- und Fernsehmarkt allmählich. In der zweiten Hälfte der 70er Jahre begannen private Anbieter *de facto* — zunächst lokal und nach und nach dann auch landesweit — mit der Ausstrahlung ihrer Signale.
- (25) Diese Entwicklung wurde vom Verfassungsgericht bestätigt. Es ist unstrittig und wurde sogar von Mediaset betont, dass das Urteil Nr. 202/1976 des Verfassungs-

gerichts das erste war, das wesentlich zur Öffnung des italienischen Rundfunkmarkts für den Wettbewerb beitrug. Darin erklärte das Verfassungsgericht das lokale Monopol auf Hörfunk- und Fernsehdienste für verfassungswidrig, bestätigte jedoch die Legitimität des landesweiten Rundfunkmonopols, da es sich dabei um eine wesentliche staatliche Leistung von vorrangigem allgemeinen Interesse handele. Nach dem Urteil Nr. 202/1976 entstanden im ganzen Land immer mehr Lokalsender, die nach einigen Jahren dank der Videotechnik bzw. Funkverbindungen in der Lage waren, dasselbe Programm gleichzeitig in einem großflächigen Raum zu übertragen (die so genannte „syndication“). Die Rechtmäßigkeit des landesweiten Rundfunkmonopols wurde vom Verfassungsgericht 1981 mit dem Urteil Nr. 148/1981 bestätigt, in dem dieses das Monopol befristet (d. h. in Erwartung der Verkündung eines angemessenen Kartellgesetzes für diesen Bereich) auf der Grundlage der Argumentation bestätigte, landesweite Rundfunkdienste seien wesentliche staatliche Leistungen von vorrangigem allgemeinen Interesse. In den Achtzigerjahren bestand das Staatsmonopol neben den privaten Anbietern weiter, die mittels „syndication“ weiterhin landesweit sendeten.

- (26) Das Gesetz Nr. 223 vom 6. August 1990 „Disciplina del sistema radiotelevisivo pubblico e privato“ (Regelung des öffentlichen und privaten Rundfunksystems) (im Folgenden „Gesetz Nr. 223/90“) ist das erste allgemeine Gesetz zur Regelung der öffentlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehdienste. Mit diesem Gesetz wurde die Entwicklung der Hörfunk- und Fernsehdienste in den Achtzigerjahren anerkannt und kodifiziert. Es bot nicht mehr nur dem staatlichen, sondern auch privaten Konzessionären die Möglichkeit, landesweit (und nicht nur lokal) Hörfunk und Fernsehen zu senden.
- (27) Andere wichtige Vorschriften dieses Gesetzes betrafen die Werbung. Artikel 8 Absatz 6 enthielt Grenzen für die Werbetätigkeit der RAI und die privaten Anbieter; danach durfte die RAI 4 % der wöchentlichen Sendezeit und 12 % jeder Stunde nicht überschreiten, während die landesweit sendenden privaten Anbieter 15 % der täglichen Sendezeit und 18 % jeder Stunde nicht überschreiten durften. In Artikel 8 Absatz 16 war eine Höchstgrenze für die Werbeeinnahmen der RAI vorgesehen, die dann mit der ab dem 1. Januar 1994 gültigen Gesetzesverordnung Nr. 408/1992 ⁽⁵⁾ abgeschafft wurde.

2.2. Die RAI

- (28) Die RAI wurde 1924 zunächst unter dem Namen URI (Unione Radiofonica italiana) gegründet, 1927 in die EIAR und 1944 in die RAI (Radio Audizioni Italia) umgewandelt und schließlich 1954 in RAI-Radiotelevi-

⁽⁵⁾ Bericht des Medienbeauftragten 1995, S. 140.

sione italiana SpA umbenannt. Am 3. Januar 1954 begannen deren Fernsehübertragungen auf Kanal RAI 1 auf der Grundlage des Erlasses Nr. 180/1952, durch den der RAI die Sendetätigkeit übertragen wurde. Von 1957 an deckte das RAI-Signal das gesamte italienische Staatsgebiet ab. 1961 wurde ein zweiter Kanal, RAI 2, begründet, gefolgt 1979 von dem regionalen Kanal RAI 3. Die Hörfunkübertragung war seit 1934 in drei Kanäle unterteilt, die als *Erstes*, *Zweites* und *Drittes Programm* bezeichnet wurden.

- (29) Der im Statut der RAI beschriebene Firmenzweck besteht in der Übertragung, Verteilung und Übermittlung von Programmen und Ton- und Bildsignalen über Äther, Satellit oder andere Medien, der Einrichtung, dem Gebrauch, der Entwicklung und Nutzung der Anlagen und Mittel für diese Tätigkeit, der Produktion, dem Erwerb, der Vermarktung von Werken, Programmen und Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Tätigkeit sein könnten, und der Durchführung jeglicher anderen Maßnahme, die für die Ausführung dieser Tätigkeit sinnvoll sein könnte.
- (30) Die RAI ist eine Aktiengesellschaft nationalen Interesses im Sinne von Artikel 2461 des italienischen Zivilgesetzbuchs. In der Zeit, auf die sich die vorliegende Entscheidung bezieht, war das Gesellschaftskapital der RAI gänzlich in öffentlicher Hand ⁽⁶⁾. Auch wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, unterliegt die RAI besonderen Vorschriften. So ist sie beispielsweise über einen Parlamentsausschuss der Aufsicht und den Leitlinien des Parlaments unterworfen, und seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 203 vom 25.6.1993 wird der Verwaltungsrat der RAI von den Präsidenten der beiden Kammern des Parlaments ernannt.
- (31) In der Übereinkunft zwischen Staat und RAI vom 1. August 1988 (gebilligt mit Präsidialerlass Nr. 367 vom 1. August 1988) (im Folgenden „die Übereinkunft von 1988“) ist vorgesehen, dass die RAI mindestens drei Hörfunk- und drei Fernsehkanäle betreiben darf. Einer der Fernsehkanäle darf auch zur regionalen oder subregionalen Ausstrahlung genutzt werden. Die Übereinkunft zwischen Staat und RAI von 1994 (gebilligt mit Präsidialerlass vom 28. März 1994) enthält entsprechende Bestimmungen: Die RAI betreibt drei Hörfunk- und drei Fernsehkanäle und verwaltet die Mittel, die nötig sind, um Produktion und Verteilung miteinander zu verbinden. Einer der Fernsehkanäle darf auch zur regionalen oder subregionalen Ausstrahlung genutzt werden.
- (32) In den Jahren zwischen 1992 und 1995 wurde der RAI die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks übertragen. Darüber hinaus übte sie — hauptsächlich über eigene juristische Körperschaften wie Sipra, Nuova Fonit, Nuova Eri und Sacis — eine kommerzielle Tätigkeit aus, die nicht unter die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags fiel.

3. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

3.1. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung

- (33) In der Anordnung zur Auskunftserteilung erwähnte die Kommission verschiedene Maßnahmen, die laut Mediaset in Widerspruch zu Artikel 87 EG-Vertrag stehen, und zwar:
- a) die Rundfunkgebühr,
 - b) die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI,
 - c) die 1995 erfolgte Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein Darlehen der Cassa depositi e prestiti (im Folgenden „CDDPP“),
 - d) die Kapitalaufstockung der RAI 1992,
 - e) die Verringerung der dem Staat von der RAI geschuldeten Konzessionsabgabe (von 154 auf 40 Mrd. ITL),
 - f) die Factoring-Maßnahme durch Cofiri factor 1990,
 - g) das Cofiri-Darlehen von 1997.
- (34) Vor dem Hintergrund der Auskünfte, die sie auf die Anordnung zur Auskunftserteilung hin erhalten hatte, kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die Maßnahme unter Punkt a) eine bestehende Beihilfe und die Maßnahmen unter den Punkten e), f) und g) keine staatliche Beihilfe darstellen, während die Maßnahmen unter b), c) und d) neu sind und möglicherweise eine staatliche Beihilfe darstellen. Daher eröffnete die Kommission mit dem Verfahreseinleitungsbeschluss das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 zur förmlichen Prüfung der Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI, der 1995 erfolgten Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen und der 1992 erfolgten Kapitalaufstockung zugunsten der RAI ⁽⁷⁾ (im Folgenden „Ad-hoc-Maßnahmen“). Im Verfahreseinleitungsbeschluss erläuterte die Kommission im Übrigen detailliert die Gründe, aus denen die Maßnahmen e), f) und g) keine staatliche Beihilfe darstellen, und die Schlussfolgerungen zu den Maßnahmen e), f) und g) sind vor dem Gerichtshof nicht angefochten worden. Da die Rundfunkgebühr sich als bestehende Beihilfe einordnen ließ, fiel sie ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich des Verfahreseinleitungsbeschlusses.

⁽⁶⁾ Derzeit hält der Schatzminister 99,45 % des Kapitals.

⁽⁷⁾ Randnummer 74 des Verfahreseinleitungsbeschlusses.

- (35) Die Ad-hoc-Maßnahmen, um die es in der formalen Untersuchung der Kommission ging, wurden zwischen 1992 und 1995 ergriffen. Daher konzentriert sich die vorliegende Entscheidung auf die finanziellen Beziehungen zwischen der RAI und Italien in jener Zeit.
- (36) Wie der Verfahrenseinleitungsbeschluss behandelt auch die vorliegende Entscheidung nicht die Frage nach der rechtlichen Klassifizierung der Rundfunkgebühr und nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Vertrag. Da die Gebühr vorderhand als bestehende Beihilfe betrachtet wird, werden diese Fragen in einem eigenen Verfahren im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁸⁾ behandelt. Um sich jedoch ein vollständiges Bild von den finanziellen Beziehungen zwischen Italien und der RAI im Untersuchungszeitraum zu machen, muss die Kommission nicht nur die Ad-hoc-Maßnahmen in Betracht ziehen, sondern auch die finanzielle Unterstützung, die der RAI durch den Rundfunkgebührenmechanismus gewährt wurde. Daher bezieht sich die Kommission in der vorliegenden Entscheidung nur so weit auf die Rundfunkgebühren, wie es notwendig ist, um die eigene Argumentation betreffend die Ad-hoc-Maßnahmen klarzustellen.
- (37) Abgesehen von den vorstehenden Rechtsvorschriften wurden die Beziehungen zwischen Staat und RAI im Untersuchungszeitraum von der Übereinkunft Staat-RAI vom 1. August 1988, die mit dem Präsidialerlass Nr. 367 („die Übereinkunft von 1988“) gebilligt wurde und bis August 1994 in Kraft blieb, sowie von der von der RAI und den italienischen Behörden im März 1994 unterzeichneten Übereinkunft (im Folgenden „die Übereinkunft von 1994“) geregelt, die mit dem Präsidialerlass vom 28. März 1994 gebilligt wurde und am 1. September 1994 in Kraft trat.

3.1.1. Die Rundfunkgebühr

- (38) Die Rundfunkgebühr stellt den wichtigsten Finanzierungsmechanismus der RAI dar. Das Gesetz bringt die Rundfunkgebühr eindeutig mit der Übertragung des Auftrags einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt auf die Konzessionärin, also die RAI, in Zusammenhang. Ihren Ursprung hat die Rundfunkgebühr in der königlichen Gesetzesverordnung Nr. 246 von 1938, umgewandelt in das Gesetz Nr. 880 von 1938, mit dem alle Besitzer eines Gerätes, mit dem sich das Rundfunksignal empfangen lässt, verpflichtet wurden, eine Rundfunkgebühr an den Staat abzuführen, die der Staat an die mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des Sendens betraute Körperschaft abtreten musste.

3.1.2. Die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI

- (39) Mit der Gesetzesverordnung Nr. 558 vom 30. Dezember 1993 „Disposizioni urgenti per il risanamento e il riordino della RAI-SpA (Dringlichkeitsmaßnahmen zur Sanierung und Neuordnung der RAI — SpA)“ (im Folgenden „GVO Nr. 558/1993“) wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Reform der RAI festgelegt. Die Bestimmungen der GVO wurden in späteren Verordnungen bekräftigt und schließlich in das Gesetz Nr. 650/1996 umgewandelt.
- (40) Nach den Artikeln 2, 3 und 5 der GVO Nr. 558/1993 muss die RAI ihr in der Bilanz für 1993 ausgewiesenes Vermögen neu bewerten. Die mögliche positive Differenz zwischen den neu bewerteten und den in der Bilanz davor eingetragenen Werten kann in eine Sonderreserve eingestellt werden. Diese Vorgänge sind steuer- und gebührenfrei.
- (41) Mit der Neubewertung der Vermögenswerte schuf die RAI eine Neubewertungsreserve in Höhe von 677 Mrd. ITL, die sie buchhalterisch nutzte, um die Verluste von 1993 aufzufangen.

3.1.3. Die 1995 erfolgte Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen

- (42) Wie im Verfahrenseinleitungsbeschluss vermerkt, ist die Konzessionsabgabe ein Entgelt, das von allen Fernsehsendern für die Nutzung einer bestimmten Übertragungsfrequenz an den Staat gezahlt wird. In der Übereinkunft zwischen der RAI und dem Staat von 1988 wurden die von der RAI für 1992 und 1993 geschuldeten Konzessionsabgaben festgesetzt. Die von der RAI für 1992 und 1993 geschuldeten und nach Artikel 24 des Präsidialerlasses Nr. 367/1988 festgesetzten Konzessionsabgaben beliefen sich auf etwa 154 Mrd. ITL pro Jahr⁽⁹⁾, die binnen 30 Tagen nach Annahme des Jahreshaushaltsplans der RAI zu leisten waren.
- (43) In Artikel 4 der GVO Nr. 558/1993 hieß es, dass der Kredit des Staates für die Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 an die Cassa depositi e prestiti abgetreten werden sollte, die vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen die Schulden in Kapital umwandeln sollte. Sodann bot Artikel 4 der GVO Nr. 134/1995 die Möglichkeit, den Kredit der CDDPP in ein Darlehen umzuwandeln. Infol-

⁽⁸⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽⁹⁾ 154 283 Mio. ITL für 1992 und 154 245 Mio. ITL für 1993. Die RAI zahlte jedoch nur 1 560 Mio. ITL für 1992 und blieb 152 723 Mio. ITL schuldig.

gedessen sah Artikel 4 der GVO Nr. 252/1995, die in das Gesetz Nr. 650/1996 umgewandelt wurde, die tatsächliche Abtretung des staatlichen Kredits an die CDDPP für die Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 und die Umwandlung dieser Kredite in ein Darlehen für die RAI ⁽¹⁰⁾ vor.

- (44) Am 6. Juli 1995 gewährte die CDDPP der RAI ein Zehnjahresdarlehen zu einem festen Zinssatz von 9 %. Am 31. Dezember 1997 zahlte die RAI mittels eines anderen, von der Cofiri gewährten Darlehens das gesamte Darlehen zurück. Im Verfahrenseinleitungsbeschluss beurteilte die Kommission das zweite Darlehen als den Marktbedingungen entsprechend.

3.1.4. Die so genannte Kapitalaufstockung der RAI 1992

- (45) Nach Artikel 1 der am 1. Juli 1992 in das Gesetz Nr. 332 umgewandelten GVO Nr. 2 vom 2. Januar 1992 gewährte der Staat der IRI 100 Mrd. ITL, die sie an die RAI weiterleiten sollte. In den Parlamentsakten wird diese Gewährung als Ausgleich für die, gemessen an der Inflation, unzureichende Erhöhung der Rundfunkgebühr für 1992 beschrieben. Am 20. Februar 1992 überwies die IRI die 100 Mrd. ITL an die RAI ⁽¹¹⁾.

4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (46) Die von der RAI vorgelegten Stellungnahmen decken sich im Wesentlichen mit der Argumentation der italienischen Behörden, die in den Randnummern 55 bis 61 zusammengefasst wird. Aus Platzgründen wird im vorliegenden Abschnitt nicht darauf eingegangen.
- (47) Die Argumente des Beschwerdeführers lassen sich wie folgt zusammenfassen. Mediaset erklärt, die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI habe dieser einen Vorteil von ca. 450,6 Mrd. ITL gebracht. Ferner sei die infolge der Neubewertung entstandene Reserve auch zur Wiederaufstockung des RAI-Kapitals verwendet worden, die einer 1 %igen Registrierungssteuer hätte unterliegen müssen. So habe die Befreiung zu einem Vorteil von 1,2 Mrd. ITL geführt.
- (48) Mediaset ist der Auffassung, die 1995 erfolgte Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen stelle insofern einen Vorteil für die RAI dar, als dieser Vorgang es ihr ermöglicht habe, die Summe zu verringern, die die RAI als Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 einschließlich Zinsen an den Staat zahlte.
- (49) Laut Mediaset hätte die RAI in der Zeit, in der die durch die Konzessionsabgabe bedingten Schulden anhängig waren (also bis 1995), Zinsen zum amtlichen Diskontsatz sowie Strafzinsen in Höhe von 2,5 % zahlen müssen, die nach dem ersten Monat auf 5 % gestiegen wären ⁽¹²⁾. Da diese Strafzinsen mit dem Vorgang der Umwandlung der für die Konzessionsabgabe geschuldeten Beträge in ein Darlehen keine Anwendung gefunden hätten, habe die RAI einen Vorteil gehabt. Darüber hinaus habe die RAI noch weitere Vorteile gehabt, denn das Darlehen sei zu einem Zinssatz (9 %) vergeben worden, der unter dem marktüblichen Zinssatz (12 %) gelegen habe ⁽¹³⁾.
- (50) Im Zusammenhang mit der so genannten Kapitalaufstockung vertritt Mediaset die Auffassung, diese sei nicht mit den Investitionskriterien der Marktwirtschaft zu vereinbaren und stelle daher eine staatliche Beihilfe zugunsten der RAI dar.
- (51) Mediaset meint ferner, es müsse eine Aufsicht auf nationaler Ebene geben, die prüfe, ob die RAI ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllt habe. Da es jedoch keine effiziente nationale Einrichtung gebe, die diese Rolle spielen könne, sei die Aufsicht Aufgabe der Kommission ⁽¹⁴⁾. Die Mitteilung hindere die Kommission außerdem daran, die öffentliche Finanzierung der RAI allein schon deswegen für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu befinden, weil es keine Hinweise darauf gibt, dass die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags tatsächlich einer Überwachung unterliege ⁽¹⁵⁾.
- (52) Seit Einreichung der ersten Beschwerde am 17. Juni 1996 erklärt Mediaset, die RAI habe eine „Dumping“-Aktion auf dem Werbemarkt durchgeführt, die sich verheerend auf die Finanzierung der Privatsender ausgewirkt habe. In der ergänzenden Beschwerde vom 19. Oktober 1998 erweiterte die Mediaset ihre Anzeige und erklärte, die RAI sei in der Lage, Werbezeiten unter Gestehungskosten auf einem Markt anzubieten, der für ihre Belange zweitrangig sei (die Werbung erbringt nur 33 % der Einnahmen der RAI), wobei sie die Kosten der Maßnahmen mit staatlichen Mitteln finanziere, um Mediaset zu schaden, deren einzige Einnahmequelle die Werbung sei. Dies sei 1993 und 1994 nach Abschaffung der Obergrenze für die Werbezeiten der RAI geschehen ⁽¹⁶⁾, während die Zahl der von der RAI übertragenen Werbesekunden von 2 823 000 im Jahr 1992 sprunghaft auf 3 845 000 im Jahr 1994 gestiegen sei.
- (53) Die Federazione Radio Televisioni — („FRT“), der italienische Verband der Privatsender, stellte fest, die RAI verhalte sich wie ein Privatsender auf der Suche nach Ein-

⁽¹⁰⁾ Schreiben der italienischen Behörden vom 16.6.1999.

⁽¹¹⁾ De facto hat diese Maßnahme eher die Natur einer Subvention als einer Kapitalaufstockung. De facto gab es keine gleichzeitige Kapitalaufstockung. Da die Maßnahme jedoch von Beginn des Verfahrens an als „Kapitalaufstockung“ definiert wurde, wird dieser Ausdruck aus praktischen Gründen beibehalten.

⁽¹²⁾ Schreiben von Mediaset vom 28.1.2000.

⁽¹³⁾ Schreiben von Mediaset vom 8.1.1999.

⁽¹⁴⁾ Schreiben von Mediaset vom 12.6.2002.

⁽¹⁵⁾ Schreiben von Mediaset vom 20.4.2003.

⁽¹⁶⁾ Nummer 10.4.1 des Schreibens vom 19.10.1998.

schaltquoten und Werbeeinnahmen. Durch die staatliche Beihilfe könne die RAI Anchor-men und interessante Programme einkaufen, was ihr Vorteile bei den Einschaltquoten und Werbeeinnahmen verschaffe. Das Verhalten der RAI auf dem Markt entspreche dem eines typischen kommerziellen Anbieters, der seine Einschaltquoten in die Höhe zu treiben versuche, um Werbeeinnahmen anzuziehen. Auch die wichtigsten Sportveranstaltungen würden dazu genutzt, die hohen Werbeeinnahmen noch zu steigern. Auch andere kommerzielle Programme würden mit staatlichen Mitteln eingekauft, wenn sie eine Steigerung der Einschaltquoten und Werbeeinnahmen versprächen. Die der RAI gewährte staatliche Beihilfe wirke sich so aus, dass sie die Entwicklung des lokalen Hörfunk- und Fernsehsektors behindere. Unabhängig vom Protokoll von Amsterdam, das den Mitgliedstaaten freistellt, rein kommerzielle Programme als öffentlich-rechtlichen Auftrag zu definieren und mit staatlichen Mitteln zu finanzieren, seien kommerzielles und öffentlich-rechtliches Fernsehen klar zu trennen, und die staatliche Finanzierung dürfe lediglich Diensten vorbehalten sein, die nicht von privaten Sendern bereitgestellt würden und die mit einem deutlichen gesellschaftlichen Nutzen verbunden seien.

- (54) Dem Europäischen Verband kommerzieller Fernsehsender (ACT) zufolge können diese Maßnahmen natürlich dem Wettbewerb schaden, da eine Reihe von Sendern aus der EU bereits in Italien tätig ist. Alle anderen Sender seien potenzielle Wettbewerber der RAI. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sollten sich darauf beschränken, Programme zu übertragen, die der Markt nicht liefere. Auch wenn die Kommission nach dem Protokoll von Amsterdam keine europäische Maßnahme festlegen könne, mit der sich Inhalt und Aufbau öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten definieren ließen, so solle sie doch versuchen, den Begriff des öffentlich-rechtlichen Auftrags in diesem Sektor im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu bestimmen.

5. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (55) Die italienischen Behörden erklärten, die der RAI übertragene Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Anstalt schließe die gesamte Programmstruktur der RAI ein. Diese Situation folge aus der historischen Entwicklung der Rundfunkrechtsvorschriften in Italien und den verschiedenen derzeit geltenden Bestimmungen, die den Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt definieren.

- (56) Die italienischen Behörden machten geltend, dass die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte von RAI aus folgenden Gründen keine staatliche Beihilfe darstelle:

- a) Diese Art der Befreiung sei eine Maßnahme, die auch bei der Umwandlung anderer öffentlicher Kör-

perschaften in Aktiengesellschaften (wie etwa IRI, ENEL, ENI und INA) und in einigen Fällen der Privatisierung im Bankensektor eingesetzt wird. Es handle sich daher nicht um eine Sondermaßnahme.

- b) Es liege kein wirklicher finanzieller Vorteil für die RAI vor, sondern einfach nur eine Neuberechnung der dem Unternehmen bereits gehörenden Vermögenswerte.
- c) Das Privatrecht untersage die Neubewertung der Vermögenswerte. Daher habe die Maßnahme die RAI gezwungen, eine Neubewertung vorzunehmen, obwohl sie keinerlei Grund dazu hatte. Jeglicher mögliche Vorteil sei daher nicht beabsichtigt gewesen.
- d) In der Vergangenheit hätten eine Reihe von Gesetzen die Möglichkeit geboten, eine Neubewertung der Vermögenswerte aller Unternehmen durchzuführen, und eine besondere steuerliche Behandlung dafür festgelegt: Steuerbefreiung oder Ersatzsteuer⁽¹⁷⁾.
- e) Die Steuerbefreiung bei der Neubewertung sei an die in der GVO Nr. 558/93 vorgesehene Umstrukturierung der RAI gebunden.
- (57) Nach Auffassung der italienischen Behörden stellt auch die Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen keine staatliche Beihilfe dar, weil das Darlehen von 1995 der RAI zu Marktbedingungen gewährt wurde. In Anbetracht dessen, dass die RAI 1998 von der Comit und der Citibank ein Darlehen von 150 Mio. EUR zum Eckzins für ausländische Ausleihungen (Libor) zuzüglich 25 Basispunkte erhielt, wären 1995 Zinsen in Höhe des Eckzinses für Ausleihungen auf dem Finanzplatz Rom (Ribor) zuzüglich 60 Basispunkte für die RAI angemessen gewesen, weil sie zu jenem Zeitpunkt ein gesundes Unternehmen war. Dieser Zinssatz kommt dem von der CDDPP zugrunde gelegten Zinssatz in der Tat recht nahe⁽¹⁸⁾.

- (58) Vorausgesetzt, die Umwandlung habe es der RAI ermöglicht, bei den Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 weniger zu zahlen als ursprünglich geschuldet, dann wäre jedoch die mögliche Senkung in jedem Fall durch das Missverhältnis zwischen den von der RAI und den von den privaten Anbietern in den Jahren zuvor gezahlten Gebühren gerechtfertigt gewesen.

- (59) Die italienischen Behörden vertreten die Auffassung, die Kapitalaufstockung von 1992 sei als Teil der Rundfunk-

⁽¹⁷⁾ Schreiben der italienischen Behörden vom 12.12.2002.

⁽¹⁸⁾ Den italienischen Behörden zufolge geht aus dem Vergleich zwischen dem Ribor+60 und dem von der CDDPP zugrunde gelegten Zinssatz hervor, dass die RAI durch das CDDPP-Darlehen 5 Mrd. ITL gespart hat.

gebührt zu betrachten, da diese nicht entsprechend der Inflationsrate angepasst worden sei, und stelle eine Maßnahme dar, mit der die Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu decken waren, dessen Erfüllung der RAI oblag. Ferner sei die Kapitalaufstockung im Einklang mit den Investitionskriterien der Marktwirtschaft erfolgt, da die wirtschaftliche Lage der RAI ab 1993 begonnen habe, sich zu verbessern⁽¹⁹⁾. Folglich sei die Kapitalaufstockung nicht als staatliche Beihilfe zu betrachten.

(60) In ihrem Schreiben vom 2. Dezember 1999 bestritten die italienischen Behörden, dass die Preise für die Sendeplätze der RAI für Werbung höher seien als die ihrer Wettbewerber. Die RAI verfüge verglichen mit privaten Anbietern über begrenzte Werbezeiten und müsse daher höhere Preise ansetzen, um auf einem vom Wettbewerb geprägten Markt zu überleben. Aus einer dem Schreiben beigefügten Tabelle geht hervor, dass die Durchschnittspreise der RAI für Werbung 1993 ständig beträchtlich höher waren als die von Mediaset (30 Sekunden Werbung zur besten Sendezeit, Tag und Nacht).

(61) Die italienischen Behörden und die RAI erklärten ferner, die zu prüfenden Maßnahmen stellten insofern keine staatliche Beihilfe dar, als sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht präjudizieren könnten und die zusätzlichen Nettokosten ausglich, die die RAI als öffentlich-rechtliche Anstalt für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe der Daseinsvorsorge aufzuwenden habe.

6. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

6.1. Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

(62) Damit eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, müssen gleichzeitig die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es müssen staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art sein.
- b) Sie müssen durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige (selektiver Vorteil) den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.
- c) Sie müssen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(63) Die Kommission wird jede Maßnahme einzeln würdigen und feststellen, ob die unter a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind. Sie wird ferner prüfen, ob die Maßnahmen, die die beiden oben genannten Voraussetzungen erfüllen, auch die unter c) genannten Voraussetzungen erfüllen; danach wird sie prüfen, ob die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽²⁰⁾ einen Einfluss auf diese Prüfung hat.

6.2. Staatliche Mittel, selektiver Vorteil und Wettbewerbsverzerrung

6.2.1. Die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte von RAI

(64) Unter der GVO Nr. 558/1993 zog die Neubewertung der Vermögenswerte normalerweise die Zahlung der Einkommenssteuer nach sich, wenn dieser Vorgang einen Mehrwert schuf⁽²¹⁾. Folglich stellt die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI zwar keinen unmittelbaren Kassenausgang dar, wirkt sich jedoch unmittelbar auf den Staatshaushalt aus. Der Staat verzichtet nämlich in diesem Fall auf ein Steueraufkommen, auf das er rechtmäßig Anspruch hat und das er normalerweise eingefordert hätte. Der Gerichtshof erklärte durchgängig: „Eine Maßnahme, mit der die staatlichen Stellen bestimmten Unternehmen eine Abgabenbefreiung gewähren, die zwar nicht mit der Übertragung staatlicher Mittel verbunden ist, aber die Begünstigten finanziell besser stellt als die übrigen Abgabepflichtigen, ist eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag“⁽²²⁾. Daher ist die vorliegende Maßnahme aus staatlichen Mitteln gewährt worden.

(65) Die Maßnahme ist insofern dazu angetan, der RAI einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, als sie einen Kostenfaktor aus der Bilanz des Unternehmens herausnimmt. Jedes beliebige andere Unternehmen hätte für die Neubewertung des eigenen Vermögens den normalen Steuersatz an den Staat zahlen müssen, wobei es die entsprechenden Ausgaben geltend gemacht hätte. Aufgrund der GVO Nr. 558/1993 konnte die RAI die Zahlung dieser Steuern verhindern und unmittelbar einen finanziellen und wirtschaftlichen Vorteil nutzen, der fast jedem anderen Unternehmen in einer ähnlichen Situation verwehrt gewesen wäre. In Anbetracht dessen, dass der Wettbewerb verfälscht wird, wenn eine Beihilfe die Wettbewerbsposition des begünstigten Unternehmens

⁽²⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 24.7.2003 in der Rechtssache C-280/00, Altmark Trans, noch nicht veröffentlicht.

⁽²¹⁾ Vgl. Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c) des Präsidialerlasses Nr. 917 vom 22.12.1986, „Approvazione del testo unico delle imposte sui redditi“ (Billigung des einheitlichen Texts zur Einkommenssteuer). Vgl. auch Leo, Monacchi, Schiavo „Le imposte sui redditi nel testo unico“, Giuffrè 1990, S. 551.

⁽²²⁾ Rechtssache C-6/97, Italienische Republik/Kommission, Slg. 1999, I-02981, Randnummer 16.

⁽¹⁹⁾ Die Rentabilität des Kapitals stieg von 0,0 im Jahr 1992 auf 15,7 im Jahr 1997.

- dessen Wettbewerbern gegenüber stärkt, ist dieser Vorteil dazu angetan, den Wettbewerb zwischen der RAI und den anderen Unternehmen zu verfälschen ⁽²³⁾.
- (66) Italien und die RAI haben zur Rechtfertigung der Neubewertung im Wesentlichen wie folgt argumentiert
- a) Diese Art der Steuerbefreiung sei eine Maßnahme, die bei der Umwandlung öffentlicher Körperschaften in Aktiengesellschaften und in einigen Fällen der Privatisierung im Bankensektor eingesetzt werde. Es handele sich daher nicht um eine Sondermaßnahme.
 - b) Es liege kein wirklicher finanzieller Vorteil für die RAI vor, sondern einfach nur eine Neuberechnung der dem Unternehmen bereits zur Verfügung stehenden Vermögenswerte.
 - c) Das Privatrecht untersage die Neubewertung der Vermögenswerte. Daher habe die Maßnahme die RAI gezwungen, eine Neubewertung vorzunehmen, obwohl sie keinerlei Grund dazu hatte. Jeglicher mögliche Vorteil daraus sei daher nicht beabsichtigt gewesen.
 - d) In der Vergangenheit hätten eine Reihe von vor der GVO Nr. 558/1993 verabschiedeten Gesetzen die Möglichkeit geboten, eine Neubewertung der Vermögenswerte aller Unternehmen durchzuführen, für die eine besondere steuerliche Behandlung festgesetzt wurde: Steuerbefreiung oder Ersatzsteuer ⁽²⁴⁾.
 - e) Die Steuerbefreiung bei der Neubewertung sei mit der in der GVO Nr. 558/93 vorgesehenen Umstrukturierung der RAI verbunden.
- (67) Das Argument aus Randnummer 66 Buchstabe a) ist insofern nicht stichhaltig, als die Tatsache, dass eine Steuerbefreiung in anderen Fällen (die übrigens keine Ähnlichkeit zu der Situation der RAI aufweisen) Anwendung finden kann, die selektive Natur der fraglichen Maßnahme nicht ändert, es sei denn, es sei nachgewiesen, die Maßnahme entspreche dem allgemeinen Schema oder der Natur des Systems, was die italienischen Behörden jedoch nicht nachgewiesen haben.
- (68) Das Argument aus Randnummer 66 Buchstabe b) kann nicht berücksichtigt werden, da der Vorteil nicht darin zu sehen ist, dass die RAI neues Vermögen erhielt oder Vermögen auf eine andere rechtliche Körperschaft übertragen wurde, sondern einfach darin, dass das Unternehmen RAI Steuern nicht zahlt, die bei einem solchen Vorgang normalerweise angefallen wären. Die Neubewertung der Vermögenswerte der RAI verbessert deren Haushaltslage und die gesamte wirtschaftliche Situation. Außerdem zahlt die RAI diejenigen Steuern nicht, die normalerweise bei einer Neubewertung anfallen, wodurch ein Kostenfaktor aus dem Haushalt entfernt wurde, der sonst dort verblieben wäre.
- (69) Ebenso wenig kann das Argument aus Randnummer 66 Buchstabe c) berücksichtigt werden. Der Rechtsprechung zufolge ist der Begriff der staatlichen Beihilfe anhand der Auswirkungen der Maßnahme definiert und nicht anhand anderer Merkmale wie Ziele, Zwecke oder des verpflichtenden oder fakultativen Charakters der Maßnahme. Der verpflichtende Charakter der Beihilfe ändert nichts daran, dass der RAI ein Vorteil zuteil wird, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Soweit die RAI einen Vorteil aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen Behandlung erhält, ist die Tatsache, dass die Neubewertung privatrechtlich nicht zulässig ist, ebenso irrelevant.
- (70) Das Argument aus Randnummer 66 Buchstabe d) bestätigt die Analyse dieser Maßnahme durch die Kommission. Vor der GVO Nr. 558/1993 war in anderen Gesetzen bei einer Neubewertung der Vermögenswerte eine Vorzugsbehandlung für alle Unternehmen vorgesehen. Bei der Anwendung der normalen Steuervorschriften sahen diese Gesetze eine völlige Befreiung oder eine Ersatzsteuer vor, während diese Behandlung im vorliegenden Fall allein der RAI zuteil wurde. Daher ist die Maßnahme selektiv.
- (71) Das Argument aus Randnummer 66 Buchstabe e) betrifft die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt und ist in diesem Abschnitt nicht zu erörtern.
- (72) Folglich wurde die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI aus staatlichen Mitteln gewährt und scheint der RAI einen Vorteil zu sichern und eine Wettbewerbsverzerrung darzustellen.

⁽²³⁾ Vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17.9.1980 in der Rechtssache C-730/79, Philip Morris, Slg. 1980, S. 2671, Randnummer 11, und Schlussanträge des Generalanwalts, S. 2698; vgl. auch Urteil des Gerichtshofs vom 11.11.1987 in der Rechtssache C-259/85, Französische Republik/Kommission, Slg. 1987, S. 4393, Randnummer 24. Vgl. ferner die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-280/00 Altmark (s. Fußnote 20), Randnummer 103. Darin merkt der Generalanwalt an, es sei insofern sehr leicht, dieses Erfordernis zu erfüllen, als davon auszugehen sei, dass jede staatliche Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

⁽²⁴⁾ Schreiben der italienischen Behörden vom 12.12.2002.

6.2.2. Die 1995 erfolgte Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen

- (73) Wie bereits zuvor im Verfahrenseinleitungsbeschluss erwähnt, kam die Kommission zu dem Schluss, die Kon-

zessionsabgabe sei ein Entgelt, das von allen Fernsehsendern für die Nutzung einer bestimmten Übertragungsfrequenz an den Staat gezahlt wird ⁽²⁵⁾.

- (74) Wie von den italienischen Behörden erklärt, zahlten erst die URI und dann die RAI von 1924 an eine Konzessionsabgabe ⁽²⁶⁾. 1993 belief sich der Betrag, den die RAI als Konzessionsabgabe zu zahlen hatte, auf 152 703 Mio. ITL für 1992 und 154 245 Mio. ITL für 1993. Andererseits zahlten die Privatsender vor dem Gesetz Nr. 223/90 keine Konzessionsabgabe. Seit Verabschiedung dieses Gesetzes müssen auch die privaten Anbieter eine Abgabe für die nationale Konzession zahlen, jedoch in anderer Höhe als die RAI. Im gleichen Zeitraum belief sich die von den privaten Anbietern geschuldete Abgabe auf ca. 0,5 Mrd. ITL pro Frequenz.
- (75) Im Verfahrenseinleitungsbeschluss kam die Kommission zu der Schlussfolgerung, die Senkung der von der RAI geschuldeten Konzessionsabgabe stelle keine staatliche Beihilfe dar. Dazu stellte die Kommission fest:

„Die Konzessionsabgabe der RAI war zu dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Maßnahme erheblich höher als die von ihren Wettbewerbern gezahlte Abgabe (die RAI zahlte 140 Mrd. ITL jährlich für die Konzession für drei Frequenzen ⁽²⁷⁾, während die anderen Anbieter circa 0,5 Mrd. pro Frequenz zahlten) ... Die Verringerung der Konzessionsgebühr der RAI brachte dieser insofern keinen wirtschaftlichen Vorteil, als sie in Wirklichkeit lediglich den dem Betrieb vom Staat auferlegten Nachteil ausglich ... Daher stellt die Verringerung der Konzessionsgebühr von 154 auf 40 Mrd. ITL jährlich trotz der damit einhergehenden Erleichterung der Belastung der RAI keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des Vertrags dar, weil sie dem Begünstigten keinen wirtschaftlichen Vorteil seinen Wettbewerbern“ oder jeglichem anderen Unternehmen in einer ähnlichen Situation „gegenüber eingebracht hat“ ⁽²⁸⁾.

- (76) Im Einklang mit ihrer genannten Schlussfolgerung zur Verringerung der Konzessionsabgabe hebt die Kommission hervor, dass jegliche Maßnahme, die in Anwendung

⁽²⁵⁾ Vgl. Verfahrenseinleitungsbeschluss.

⁽²⁶⁾ Schreiben der italienischen Behörden vom 16.6.1999.

⁽²⁷⁾ Die vorliegende Entscheidung bezieht sich implizit auf die drei der RAI zur Verfügung gestellten Fernsehkanäle, aber die Schlussfolgerung wäre dieselbe, wenn auch die drei der RAI zur Verfügung stehenden Hörfunkkanäle berücksichtigt würden.

⁽²⁸⁾ Randnummern 23 und 24 des Verfahrenseinleitungsbeschlusses. Die Kommission stellte ferner fest, „dieser Sachverhalt könnte sogar dazu führen, dass eine staatliche Beihilfe zugunsten der Wettbewerber der RAI festgestellt werde, da der Staat auf einen Teil der Konzessionsabgabe verzichte und diese Betriebe der RAI gegenüber, die den vollen Betrag zahle, begünstige“.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer diese Analyse und die Beträge der von der RAI und den Privatsendern zu zahlenden Beträge für die Konzessionsabgabe nicht offiziell angefochten hat. Er hat auch keine Rechtfertigung für das Missverhältnis zwischen der auf die RAI anzuwendenden und der von den Privatsendern zu zahlenden Konzessionsabgabe vorgelegt.

der Übereinkunft von 1988 eine Verringerung der von der RAI für die Jahre 1992 und 1993 geschuldeten Konzessionsabgaben bewirkt hätte, dann keine staatliche Beihilfe darstellt, wenn die Senkung nicht höher ausfällt als im Falle der Konzessionsabgabe, die ein privater Anbieter in einer ähnlichen Situation hätte zahlen müssen.

- (77) Daher ist zu prüfen, ob die Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 zu einer Verringerung des von der RAI in jenen beiden Jahren als Konzessionsabgabe zu zahlenden Betrags geführt hat und ob diese Verringerung höher ausfällt als bei einer Konzessionsabgabe, die ein privater Anbieter in einer ähnlichen Situation hätte zahlen müssen. Zunächst ist zu prüfen, ob der Betrag des CDDPP-Darlehens die für die Rundfunkgebühr für 1992 und 1993 geschuldete Summe zuzüglich der im Fälligkeitszeitraum, d. h. hier ab Darlehensgewährung, angefallenen Zinsen abdeckte. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit der Zinssatz der CDDPP unter dem Zinssatz liegt, den die RAI auf dem Markt zu erwarten gehabt hätte.

- (78) Im Zusammenhang mit dem ersten Punkt sei daran erinnert, dass die Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 am 6. Juli 1995 in ein Darlehen umgewandelt wurden, das die CDDPP der RAI auf 10 Jahre gewährte. Das Darlehen belief sich auf 345 810 892 000 ITL an von der CDDPP gewährten Mitteln und ca. 39 Mrd. ITL an Zinsen, die von der Fälligkeit der Konzessionsabgabe angefallen waren. In der Zeit, in der die für die Rundfunkgebühr geschuldeten Summen fällig waren, fiel der amtliche Diskontsatz von 9 % auf 7 %, um dann wieder auf 9 % zu steigen ⁽²⁹⁾. Auf der Grundlage der Berechnung der Kommission übersteigt der Betrag der der RAI geschuldeten Zinsen geringfügig den Betrag, der sich bei Zugrundelegung lediglich des amtlichen Diskontsatzes ergäbe ⁽³⁰⁾.

- (79) Wie in den Randnummern 47 bis 52 erwähnt, erklärt Mediaset, die RAI hätte in der Zeit, in der die Schuld für die Konzessionsabgabe anhängig war (also bis 1995),

⁽²⁹⁾ Bezogen auf die Konzessionsabgabe für 1992 geht der Zeitraum, in dem die Schuld anhängig war, vom 18.7.1993 (Zeitpunkt der Annahme des Haushaltsplans 1992 plus 30 Tage) bis zum 6.7.1995 und für die Konzessionsabgabe 1993 vom 23.7.1994 (Zeitpunkt der Annahme des Haushaltsplans 1993 plus 30 Tage) bis zum 6.7.1995. Der amtliche Diskontsatz entwickelte sich wie folgt:

6.7.1993—9.9.1993	9,00 %
10.9.1993—21.10.1993	8,50 %
22.10.1993—17.2.1994	8,00 %
18.2.1994—11.5.1994	7,50 %
12.5.1994—11.8.1994	7,00 %
12.8.1994—21.2.1995	7,50 %
22.2.1995—28.5.1995	8,25 %
29.5.1995—23.7.1996	9,00 %

⁽³⁰⁾ In Ermangelung genauer Auskünfte der italienischen Behörden bei der Berechnung der in der Zeit, in der die Schuld anhängig war, angefallenen Zinsen errechnete die Kommission den Betrag der geschuldeten Zinsen auf der Grundlage des amtlichen Diskontsatzes.

nach Artikel 27 der Übereinkunft von 1988 die Zinsen zum amtlichen Diskontsatz zuzüglich eines Strafzinses von 2,5 % zahlen müssen, der nach dem ersten Monat auf 5 % gestiegen wäre⁽³¹⁾. Im Zusammenhang mit der fehlenden Zahlung des Strafzinses sei darauf hingewiesen, dass es in der vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsvorschrift heißt, bei verspäteter Zahlung der Konzessionsabgabe sei die RAI Verzugszinsen unterworfen, die nach dem amtlichen Diskontsatz von bis zu 2,5 % zu berechnen seien, der jedoch nach dem ersten Monat auf bis zu 5 % steigen könne. Keine Bestimmung der Vorschrift deutet folglich darauf hin, dass der Höchstbetrag der Strafe anzuwenden sei, wenngleich die Frage von der Verwaltung zu entscheiden ist, die eine Strafe zwischen 0 und 5 % verhängen kann. Der Beschwerdeführer hat keine Informationen zur Erhärtung der These vorgelegt, nach der ein bestimmter Satz Anwendung finden muss. Unter diesen Umständen kann die Kommission die These des Beschwerdeführers, nach der die RAI bei Umwandlung der geschuldeten Summen aus den Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen einen Vorteil erhalten hat, da sie ja keine Strafzinsen gezahlt hat, nicht akzeptieren.

- (80) Zu dem zweiten Punkt sei darauf hingewiesen, dass der Zinssatz für das CDDPP-Darlehen auf 9 % festgelegt wurde. Das Darlehen hatte eine Laufzeit von 10 Jahren, aber die RAI zahlte es schon am 31.12.1997, also nach ca. zweieinhalb Jahren, zurück. Im fraglichen Zeitraum betrug der Zinssatz für mittel- und langfristige Darlehen nach Auskunft der Banca d'Italia 1995 11,71 %, 1996 9,10 % und 1997 8,28 %⁽³²⁾.
- (81) Wie in Randnummer 57 bereits im Zusammenhang mit dem Verfahrenseinleitungsbeschluss erwähnt, machten die italienischen Behörden geltend, dass das CDDPP-Darlehen zu Marktbedingungen vergeben wurde. In Anbetracht dessen, dass die RAI 1998 von der Comit und der Citibank ein Darlehen von 150 Mio. EUR zum Libor zuzüglich 25 Basispunkte erhielt, wären 1995 Zinsen in Höhe des Ribor zuzüglich 60 Basispunkte für die RAI angemessen gewesen. Dieser Zinssatz kommt dem von der CDDPP zugrunde gelegten Zinssatz recht nahe.
- (82) Unter Berücksichtigung des in den Randnummern 73 bis 81 Erwähnten scheint es nicht so zu sein, dass die Umwandlung der Konzessionsabgabe eine Senkung der Summen mit sich brachte, die die RAI in den Jahren 1992 und 1993 mitsamt Zinsen für die Konzessionsabgaben hätte zahlen müssen. Auch wenn es eine solche Senkung gegeben hätte, scheint es angesichts der

genannten Umstände klar zu sein, dass diese nicht sehr bedeutend sein konnte. Insbesondere war angesichts des Missverhältnisses zwischen den von der RAI und den von den privaten Anbietern gezahlten Abgaben die (mögliche) Senkung nicht so hoch, dass die von der RAI für 1992 und 1993 gezahlten Konzessionsabgaben geringer gewesen wären als die Konzessionsabgaben, die ein privater Anbieter in einer ähnlichen Situation im selben Zeitraum hätte zahlen müssen⁽³³⁾. Da jegliche Maßnahme, die eine Senkung der von der RAI für die Jahre 1992 und 1993 geschuldeten Konzessionsabgaben bewirkt hätte, dann keine staatliche Beihilfe darstellt, wenn die Senkung nicht höher ausfällt als im Falle der Konzessionsabgaben, die ein privater Anbieter in einer ähnlichen Situation hätte zahlen müssen, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die 1995 erfolgte Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen für die RAI keinen Vorteil gegenüber einem anderen Unternehmen in einer ähnlichen Situation erbracht hat. Daher stellt die vorliegende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 dar.

6.2.3. Die Kapitalaufstockung der RAI 1992

- (83) Im Februar 1992 überwies die IRI für den Staat 100 Mrd. ITL an die RAI. Es besteht kein Zweifel, dass bei dieser Maßnahme staatliche Mittel zum Einsatz gekommen sind (das Geld kommt unmittelbar aus dem Staatshaushalt) und dass sie dem Staat zuzuordnen ist (dies liegt in einem Staatsgesetz fest).
- (84) Um festzustellen, ob eine Kapitalaufstockung durch staatliche Behörden für den Nutznießer einen selektiven Vorteil darstellt (also einen Vorteil, den das Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht gehabt hätte), wendet die Kommission das Kriterium des privaten Investors in der Marktwirtschaft an. Dieses Kriterium findet von seiner Natur her Anwendung auf Investitionen in kommerzielle Aktivitäten, bei denen der Staat eine Ertragsperspektive hat. Der vorliegende Fall betrifft einen Betrieb, dessen Haupttätigkeit vom Staat selbst als öffentlich-rechtlicher Auftrag definiert wird und der aus diesem Grund vom Staat finanziert wird. Die Kommission merkt an, es scheine ein Widerspruch in der Argumentation der italienischen Behörden zu bestehen, nach deren Ansicht dieser Ressourcentransfer als kommerzielle Investition zu betrachten sei, wobei die Haupttätigkeit der RAI jedoch nicht aus der primären Absicht heraus erfolge, Profite zu erzielen und das investierte Kapital arbeiten zu lassen.

⁽³¹⁾ Schreiben von Mediaset vom 28.1.2000.

⁽³²⁾ Aus dem Unterschied zwischen den Marktsätzen und dem Satz der CDDPP folgt, dass der RAI lediglich etwa Mitte 1995 ein niedrigerer Satz zugute gekommen ist. Legt man unter größter Vorsicht das unwahrscheinlichste Szenario zugrunde (die RAI nimmt auf dem Markt ein Darlehen zu 11,71 % auf zweieinhalb Jahre auf, ohne es zu refinanzieren, wenn der Zinssatz sinkt), dann hätte die RAI ca. 27 Mrd. ITL Zinsen mehr gezahlt als bei dem CDDPP-Darlehen.

(85) Auch wenn die italienischen Behörden diese Argumentation fundiert formulieren können, ist doch anzumerken, dass zur Prüfung der Vereinbarkeit der Kapitalaufsto-

⁽³³⁾ Insgesamt zahlte die RAI mehr als 300 Mrd. ITL, während sie nicht mehr als 6 Mrd. ITL gezahlt hätte, wenn sie die für einen Privatsender geltende Steuer hätte leisten müssen.

ckung mit dem Kriterium des Privatinvestors in der Marktwirtschaft die wirtschaftlichen Ergebnisse, die die RAI im Zeitraum vor Annahme der Maßnahme erzielte, und ihre Finanzplanung untersucht werden müssen, die anhand der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Marktprognosen geschätzt wurde.

Tabelle 1

Konsolidierte Daten RAI 1990—1995

(in Mrd. ITL)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Einnahmen davon	2 995	3 390	3 629	3 613	4 334	4 435
— Werbung	1 026	1 130	1 247	1 193	1 264	1 321
— Fernsehgebühr	1 650	1 929	2 044	2 123	2 249	2 361
Betriebskosten	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	(3 285)	(3 342)
Abschreibungen	(582)	(642)	(767)	(756)	(902)	(852)
Finanzlasten	(170)	(149)	(224)	(190)	(121)	(55)
Reingewinn (Verlust)	(54)	2	0	(479)	(14)	137

NB: Die Daten für 1992 und 1993 sind nicht konsolidiert.

Quelle: Verfahrenseinleitungsbeschluss.

- (86) Aus der oben stehenden Tabelle geht hervor, dass die RAI in den Jahren vor der so genannten Kapitalaufstockung kein rentables Unternehmen war. Als die italienischen Behörden beschlossen, das Kapital aufzustocken, hätte kein Privatinvestor in diesen Betrieb investiert, denn er hätte in anderen Unternehmen oder mit anderen Investitionen höhere Erträge erwirtschaften können. Ebenso wenig deuteten die Wirtschaftsprognosen des Betriebs oder die Marktentwicklung auf einen solchen Ertrag hin.
- (87) Außerdem hätte ein Privatinvestor das Kapital der RAI aufgrund des Fehlens eines soliden, realistischen und vernünftigen Wirtschaftsplans, der seine Prognosen bezüglich der Rentabilität des investierten Kapitals erhärtet hätte, nicht aufgestockt. Im vorliegenden Fall haben die italienischen Behörden keinen Beweis für das Bestehen eines solchen Plans vorlegen können. Der einzige Wirtschaftsplan, auf den sich die italienischen Behörden hinsichtlich der RAI bezogen haben, ist der Umstrukturierungsplan, der vom Verwaltungsrat der RAI 1993 und 1994 in Erfüllung von Artikel 1 der GVO Nr. 558/93 erstellt und von den italienischen Behörden schließlich im Oktober 1994 gebilligt worden war. Die fragliche Maßnahme kann jedoch nicht mit diesem Plan in Verbindung gebracht werden, weil sie Anfang 1992 verabschiedet wurde. Überdies wurde die vorliegende Maßnahme damals weder von den italienischen Behörden noch von der RAI als Investition dargestellt, von der der Staat einen Ertrag erwartete. In den Parlamentsakten haben die italienischen Behörden darauf hingewiesen, dass die Kapitalaufstockung notwendig war, um die gemessen an der Inflation unzureichende Erhöhung der Rundfunkgebühr für 1992 aufzufangen. Die RAI selbst stellte die Kapitalaufstockung als buchhalterische Subvention dar⁽³⁴⁾ und nannte sie eine „nicht rückzahlbare Zahlung“⁽³⁵⁾. Es sei jedoch angemerkt, dass die Voraussetzung des selektiven Vorteils auch dann, wenn diese Maßnahme als einfache Subvention betrachtet würde, gegeben wäre, da allein die RAI diese Subvention erhielt, die ihre finanzielle Situation verbesserte.
- (88) Folglich bestätigt die Kommission die vorläufige Schlussfolgerung aus dem Verfahrenseinleitungsbeschluss, nach der die so genannte Kapitalaufstockung der RAI einen selektiven Vorteil darstellt, den die RAI unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte und der die Wirtschaftsprognose der RAI verbessert, weil er ihr geringfügige finanzielle Ressourcen einbringt. In Anbetracht

⁽³⁴⁾ Vgl. Bilanz für 1992, Posten Betriebsbeiträge und/oder Subventionen.

⁽³⁵⁾ Vgl. Vermerke zur Verwaltung in Bezug auf die Bilanz der RAI für 1993.

dessen, dass der Wettbewerb verfälscht wird, wenn eine Beihilfe die Wettbewerbsposition des begünstigten Unternehmens dessen Wettbewerbern gegenüber stärkt, ist dieser Vorteil dazu angetan, den Wettbewerb zwischen der RAI und den anderen Unternehmen zu verfälschen⁽³⁶⁾.

- (89) Schließlich befindet die Kommission, die Argumentation der italienischen Behörden, nach der die Kapitalaufstockung als Teil der Rundfunkgebühr zu betrachten sei (da sie die reale Wertminderung der Rundfunkgebühr ausgleichen solle), könne nicht geteilt werden⁽³⁷⁾. In der Tat ist die Kapitalaufstockung eindeutig eine von der Rundfunkgebühr getrennte Maßnahme und ihre Rechtsgrundlage hat nichts mit der Rechtsgrundlage der Rundfunkgebühr zu tun.
- (90) Folglich wurde die Kapitalaufstockung der RAI 1992 mit staatlichen Mitteln durchgeführt und scheint dazu angetan zu sein, der RAI einen Vorteil zu verschaffen und den Wettbewerb zu verfälschen.

6.3. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

6.3.1. Die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI und die so genannte Kapitalaufstockung der RAI 1992

- (91) „Verstärkt eine von einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel, muss dieser als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden“⁽³⁸⁾, auch wenn das begünstigte Unternehmen

nicht unmittelbar an der Ausfuhr beteiligt ist⁽³⁹⁾. Ebenso ist es dann, wenn ein Mitgliedstaat im Dienstleistungs- und Vertriebsbereich tätigen Unternehmen Beihilfen gewährt, nicht nötig, dass die empfangenden Unternehmen ihre Tätigkeit außerhalb des Mitgliedstaats ausüben, weil die Beihilfe sich auf den gemeinschaftlichen Handel auswirkt⁽⁴⁰⁾. Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung heißt es in der Mitteilung, „... ist generell davon auszugehen, dass eine staatliche Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Dies gilt klar für den — häufig international abgewickelten — Erwerb und Verkauf von Programmrechten. Auch die Werbung — für diejenigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Sendeplätze für Werbung verkaufen dürfen — hat eine grenzüberschreitende Wirkung, vor allem in grenznahen Gebieten, in denen beiderseits der Landesgrenze dieselbe Sprache gesprochen wird. Außerdem kann sich die Eigentumsstruktur kommerzieller Rundfunksender auf mehr als einen Mitgliedstaat erstrecken“⁽⁴¹⁾.

- (92) Im zur Prüfung anstehenden Fall ist die RAI selbst auf den internationalen Märkten aktiv. Über die Union der Europäischen Rundfunkorganisationen handelt sie nämlich mit Fernsehprogrammen und beteiligt sich am Eurovisions-System⁽⁴²⁾. Außerdem steht die RAI in unmittelbarem Wettbewerb mit kommerziellen Sendern, die auf dem internationalen Hörfunk- und Fernsehmarkt tätig sind und eine internationale Eigentümerstruktur aufweisen⁽⁴³⁾.
- (93) Die RAI präsentiert sich als wichtiger internationaler Marktteilnehmer, der auf einem internationalen von Wettbewerb geprägten Fernsehmarkt präsent ist⁽⁴⁴⁾.

⁽³⁶⁾ Rechtssache Philip Morris, a. a. O. (s. Fußnote 23), Randnummer 11, und Schlussanträge des Generalanwalts, S. 2698, sowie Rechtssache C-259/85, a. a. O. (s. Fußnote 23), Randnummer 24. Vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts, Rechtssache C-280/00 Altmark (s. Fußnote 20), Randnummer 103. In letzteren Schlussanträgen merkt der Generalanwalt an, es sei insofern sehr leicht, dieses Erfordernis zu erfüllen, als davon auszugehen sei, dass jede staatliche Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Es versteht sich, dass die vorliegenden Schlussfolgerungen dadurch bestätigt werden, falls die fragliche Maßnahme nicht als Kapitalaufstockung, sondern als einfache staatliche Subvention betrachtet wird, mit der die finanziellen Erfordernisse der RAI erfüllt werden (was aus der Bilanz der RAI hervorgehen müsste).

⁽³⁷⁾ Im Verfahrenseinleitungsbeschluss hat die Kommission errechnet, dass die RAI zwischen 1991 und 1992 aufgrund mangelnder Anpassung der Rundfunkgebühr an die Inflation real 25 Mrd. verloren hat. Die RAI merkte an, dass die Rundfunkgebühr auch 1993 nicht angepasst wurde, während die Inflationsrate bei 4,2 % lag. Die RAI erklärt, sie habe 1993 wegen der mangelnden Anpassung der Rundfunkgebühr 90 Mrd. verloren. Wie jedoch im Folgenden erläutert, geht es nicht darum, ob der reale Wert der Rundfunkgebühr wiederhergestellt wurde, sondern ob die Beihilfe, die der RAI im Zeitraum der Verabschiedung der fraglichen Maßnahme gewährt wurde, höher war als die Nettokosten der Aufgabe der Daseinsvorsorge, die der RAI in diesem Zeitraum oblag.

⁽³⁸⁾ Urteil Philip Morris, a. a. O. (s. Fußnote 23), Randnummer 11, und Rechtssache C-259/85, a. a. O. (s. Fußnote 23), Randnummer 11.

(94) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die fraglichen Maßnahmen sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 auswirken.

⁽³⁹⁾ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-75/97, Maribel bis/ter, Slg. 1999, S. I-3671.

⁽⁴⁰⁾ Rechtssache C-310/99, Italien/Kommission, Urteil vom 7.3.2002, noch nicht veröffentlicht.

⁽⁴¹⁾ Vgl. Randnummer 18 der Mitteilung.

⁽⁴²⁾ Vgl. verbundene Rechtssachen T-185/00, T-216/00, T-299/00 und T-300/00, M6 u. a./Kommission, noch nicht veröffentlicht.

⁽⁴³⁾ Zu einer detaillierteren Prüfung der Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten vgl. die Randnummern 43 bis 57 des Verfahrenseinleitungsbeschlusses.

⁽⁴⁴⁾ Vgl. beispielsweise die Vorlage des Berichts des Verwaltungsrats zur Bilanz 1992: „der sehr starke Wettbewerb auf den nationalen und den internationalen Märkten ...“ und den Bezugsrahmen der allgemeinen Leitlinien und Ziele des Berichts des Verwaltungsrats „im Umfeld starken nationalen und supranationalen Wettbewerbs, von dem die Sparte gekennzeichnet ist, in der die RAI tätig ist...“: Vorlage des Berichts des Verwaltungsrats zur Bilanz 1994: „Die internationale Präsenz der RAI ist 1994 an zahlreichen Fronten erweitert und vergrößert worden ...“: die Einleitung zum Bericht des Verwaltungsrats zur Bilanz 1995 „dem Betrieb wieder zu einer vorrangigen Rolle auf den internationalen Märkten verhelfen“.

6.4. Realer Vorteil nach der Altmark-Rechtsprechung

6.4.1. Die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI und die so genannte Kapitalaufstockung der RAI 1992

- (95) Wie im Folgenden dargelegt, ist die RAI ein Unternehmen mit dem Auftrag, eine Leistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen bzw. als öffentlich-rechtliche Sendeanstalt zu fungieren. Italien hat erklärt, die vorliegenden Maßnahmen sollten die Nettokosten ausgleichen, die die RAI tragen musste, um der ihr übertragenen Aufgabe der Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Die staatlichen Maßnahmen zur Deckung der zusätzlichen Nettokosten, die eine Leistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit sich bringt, stellen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 dar, vorausgesetzt, der Ausgleich ist so beschaffen, dass er die Gewährung eines konkreten Vorteils für das Unternehmen verhindert. Im Altmark-Urteil⁽⁴⁵⁾ hat der Gerichtshof auf die Voraussetzungen hingewiesen, die vorliegen müssen, damit sich das Unternehmen dieser Klassifizierung entziehen kann. Sie lauten wie folgt:
- Erstens wurde das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragt, und diese Verpflichtungen sind klar definiert worden;
 - zweitens wurden die Parameter, auf deren Grundlage der Ausgleich berechnet wurde, zuvor objektiv und transparent festgelegt, um zu verhindern, dass er zu einem wirtschaftlichen Vorteil führt, mit dem das Unternehmen den Wettbewerberunternehmen gegenüber begünstigt wurde;
 - drittens übersteigt der Ausgleich nicht den Betrag, der nötig ist, um sämtliche oder einen Teil der Kosten zu decken, die durch die Erfüllung der aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag resultierenden Verpflichtungen entstehen, wobei die dazugehörigen Einnahmen sowie eine vernünftige Gewinnspanne für die Erfüllung zu berücksichtigen sind;
 - wenn viertens die Auswahl des mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zu betrauenden Unternehmens nicht im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens erfolgt, das die Auswahl eines Unternehmens gestatten würde, welches die Dienstleistungen zu minimalen Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, wird der Umfang des erforderlichen Ausgleichs auf

der Grundlage einer Analyse der Kosten festgelegt, zu denen ein effizient geführtes mittleres Unternehmen mit Produktionsmitteln, die genügen, um die Erfordernisse des benötigten öffentlich-rechtlichen Auftrags zu erfüllen, diese Verpflichtungen erfüllen könnte; dabei werden auch seine Einnahmen sowie eine vernünftige Gewinnspanne für diese Erfüllung berücksichtigt.

- (96) „[Ein] staatlicher Eingriff, der eine oder mehrere der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 betrachtet werden“⁽⁴⁶⁾.
- (97) Die erste und die dritte Voraussetzung zunächst außer Acht lassend, verweist die Kommission darauf, dass im vorliegenden Fall nichts darauf hindeutet, dass die Parameter, auf deren Grundlage die mit den vorliegenden Maßnahmen gewährte finanzielle Unterstützung (mit anderen Worten: der mögliche Ausgleich) errechnet wird, zuvor objektiv und transparent ermittelt wurden, damit diese keinen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der dem begünstigten Unternehmen einen Vorteil gegenüber den Wettbewerberunternehmen verschafft. Außerdem wurde die RAI als öffentlich-rechtliche Sendeanstalt nicht im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt, und es ist nicht davon auszugehen, dass der Umfang des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten festgelegt wurde, zu denen ein effizient geführtes mittleres Unternehmen mit Produktionsmitteln, die genügen, um die Erfordernisse der benötigten öffentlichen Aufgabe zu erfüllen, diese Verpflichtungen erfüllen könnte, und zwar unter Berücksichtigung seiner Einnahmen sowie einer vernünftigen Gewinnspanne für diese Erfüllung.
- (98) Da alle Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind, zwei der Voraussetzungen, die der Gerichtshof im Altmark-Urteil festgesetzt hat, jedoch nicht, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Steuerbefreiung bei der Neubewertung der Vermögenswerte der RAI und die so genannte Kapitalaufstockung der RAI 1992 eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen⁽⁴⁷⁾.

⁽⁴⁶⁾ Ibidem, Randnummer 94.

⁽⁴⁷⁾ Im besten anzunehmenden Fall können die fraglichen Maßnahmen von derselben Art sein wie die, die der Gerichtshof in Randnummer 91 des Altmark-Urteils zitiert (vgl. Fußnote 20): „Der Ausgleich der von einem Unternehmen erlittenen Verluste durch einen Mitgliedstaat ohne vorherige Festsetzung der Parameter dieses Ausgleichs aufgrund der nachträglichen Feststellung, dass die Ausübung einiger Dienstleistungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus einem öffentlich-rechtlichen Auftrag nicht wirtschaftlich rentabel war, stellt einen finanziellen Eingriff dar, der unter den Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags fällt“.

⁽⁴⁵⁾ Urteil Altmark Trans (s. Fußnote 20).

**7. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE MIT DEM
GEMEINSAMEN MARKT IM SINNE VON ARTIKEL 86
ABSATZ 2 EG-VERTRAG**

- (99) Der Gerichtshof hat ständig erklärt, Artikel 86 könne eine Ausnahme zu dem Verbot darstellen, Unternehmen, die mit Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beauftragt sind, staatliche Beihilfen zu gewähren. Im Altmark-Urteil wurde implizit bestätigt, dass eine staatliche Beihilfe zum Ausgleich der Kosten, die ein Unternehmen für die Ausführung einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erhält, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden kann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 86 erfüllt sind⁽⁴⁸⁾. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass zunächst die Kriterien der Definition, der Beauftragung und der Verhältnismäßigkeit erfüllt sein müssen, damit eine Maßnahme in den Genuss dieser Ausnahmeregelung kommen kann. Der Kommission zufolge ist dann, wenn diese Kriterien eingehalten worden sind, die Entwicklung des Handels nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Die Modalitäten, nach denen diese Kriterien auf den Hörfunk- und Fernsehsektor anzuwenden sind, sind in der Mitteilung erklärt.
- (100) Vor diesem Hintergrund muss die Kommission prüfen, ob⁽⁴⁹⁾:
- der öffentlich-rechtliche Auftrag einer Sendeanstalt vom Mitgliedstaat klar als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definiert ist („öffentlich-rechtlicher Auftrag“) (Definition);
 - die RAI von den italienischen Behörden ausdrücklich mit der Erbringung der fraglichen Dienstleistungen beauftragt wurde (Beauftragung);
 - die Finanzierung durch den Staat nicht die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags übersteigt, wobei auch andere direkte oder indirekte Einnahmen berücksichtigt werden, die von dem öffentlich-rechtlichen Auftrag herrühren (Verhältnismäßigkeit).
- (101) Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe muss die Kommission auch das Protokoll von Amsterdam berücksichtigen, aufgrund dessen das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unmittelbar an demokratische, soziale und

kulturelle Erfordernisse einer jeden Gesellschaft sowie an das Erfordernis der Wahrung der Meinungsvielfalt in den Medien gebunden ist. Im Einzelnen sind die Mitgliedstaaten befugt, „den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Sendeanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.“

7.1. Definition und Beauftragung

- (102) Die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Aufgrund der besonderen Natur der Hörfunk- und Fernsehbranche können die Mitgliedstaaten die Definition breit fassen, und die Rolle der Kommission beschränkt sich auf das Aufzeigen offenkundiger Fehler⁽⁵⁰⁾.
- (103) Wie bereits erwähnt, wurde Rundfunk von Anbeginn des Jahrhunderts an als Leistung der Daseinsvorsorge betrachtet und blieb damit dem Staat vorbehalten. Das Staatsmonopol auf Rundfunkdienste wurde mit dem öffentlichen Nutzen dieser Dienstleistungen und seinen Bildungs-, Kunst- und Kulturzielen gerechtfertigt, die für alle Bürger von Interesse sind. Mit Inkrafttreten der republikanischen Verfassung wurde der öffentlich-rechtliche Auftrag des Rundfunks als Tätigkeit betrachtet, die unmittelbar mit den Grundrechten und -freiheiten verbunden und damit nach Artikel 43 der Verfassung, der auf die wesentlichen staatlichen Leistungen von vorrangigem allgemeinem Interesse Bezug nimmt, dem Staat vorbehalten ist. Die RAI war ausschließlicher Konzessionär. Im Einklang mit der Mitteilung und vor dem Hintergrund dieser historisch-legislativen Fakten neigt die Kommission der These der italienischen Behörden zu, nach der der öffentlich-rechtliche Auftrag des Senders nach dem italienischen Rechtssystem als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 zu betrachten ist.
- (104) In der Zeit, um die es in der vorliegenden Untersuchung geht, oblag der öffentlich-rechtliche Auftrag des Senders nach der Übereinkunft von 1988 und der von 1994 der RAI.

7.1.1. Die Vergabe des öffentlich-rechtlichen Auftrags von 1992 bis August 1994

- (105) In dieser Zeit wurden die Beziehungen zwischen Staat und RAI von der Übereinkunft von 1988 geregelt, die bis August 1994 in Kraft blieb.

⁽⁴⁸⁾ Urteil Altmark, vgl. Fußnote 20, Randnummern 101 bis 109. In diesen Randnummern hat der Gerichtshof geprüft, ob die Zahlungen des Staats für Transportunternehmen, die als staatliche Beihilfen eingestuft wurden, als im Sinne von Artikel 77 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten sind, da sie möglicherweise eine Erstattung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus einem öffentlich-rechtlichen Auftrag darstellen. Der Gerichtshof hat diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen, sofern die vom Sekundärrecht für den Transportbereich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Argumentation findet mutatis mutandis auf die Unternehmen Anwendung, die mit einer Leistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beauftragt sind und nicht zum Verkehrssektor gehören, sowie im Zusammenhang mit Artikel 86 Absatz 2.

⁽⁴⁹⁾ Vgl. Randnummer 29 der Mitteilung zum Rundfunk.

⁽⁵⁰⁾ Vgl. Randnummern 32 bis 39 der Mitteilung über den Rundfunk.

- (106) Artikel 1 der Übereinkunft von 1988 legt ausdrücklich fest, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag des Senders durch eine entsprechende Konzession für das gesamte Staatsgebiet ausschließlich der RAI übertragen wird. Die übertragene Aufgabe besteht in der Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Äther, Kabel, Satellit oder jedes andere Mittel.
- (107) Wie bereits dargelegt, rechtfertigten sowohl das Verfassungsgericht als auch die italienischen Rechtsvorschriften das Staatsmonopol auf nationale Rundfunkdienste mit dem in Artikel 43 der Verfassung festgeschriebenen Begriff der wesentlichen staatlichen Leistung von vorrangigem allgemeinem Interesse. Weder das Verfassungsgericht noch das Gesetz Nr. 103/75 unterschieden nach Menge oder Art der Programmgestaltung, die unter diesen Begriff fiel ⁽⁵¹⁾. Das Verfassungsgericht bezog sich sogar schon in seinem Urteil Nr. 59 von 1960 auf Information, Kultur und Unterhaltung. Desgleichen legt die Übereinkunft von 1988 fest, dass die Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen auf dem gesamten Staatsgebiet den der RAI überantworteten öffentlich-rechtlichen Auftrag darstellt (Artikel 1). Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Sendens in Italien im Sinne der Übereinkunft von 1988 wie von den italienischen Behörden erklärt die gesamte Programmtätigkeit der RAI umfasste.
- (108) Mit der Vergabe des öffentlich-rechtlichen Auftrags gehen zahlreiche Verpflichtungen für die RAI einher. Die Übereinkunft von 1988 etwa enthält Verpflichtungen hinsichtlich der Investitionen, der Qualität und der Flächendeckung des Signals (Artikel 9, 10, 15 und 16) sowie der Forschung (Artikel 11 und 12).
- (109) Weitere Verpflichtungen und Spezialvorschriften enthält das immer noch in Kraft befindliche Gesetz Nr. 103/75, und zwar:
- eine allgemeine Verpflichtung zu Objektivität und Meinungsvielfalt (Artikel 1 Absatz 2);
 - ein besonderer Parlamentsausschuss legt (in Artikel 1 Absätze 3 und 4) die allgemeinen Leitlinien fest, die die RAI einzuhalten hat, und übt die Aufsicht über die Hörfunk- und Fernsehdienste der RAI aus;
 - die Verpflichtung, nicht weniger als 5 % der gesamten Fernsehprogrammzeit und 3 % der Rundfunkprogrammzeit für Parteien, religiöse Gruppierungen, Gewerkschaften u. Ä. freizuhalten und ihnen kostenlose technische Unterstützung zu gewähren;
 - die RAI ist gehalten, ihre eigenen Übertragungsanlagen zu errichten und Anlagen Dritter in der Nähe der zweisprachigen Gebiete zu betreiben, um Programme ausländischer Anbieter übertragen zu können; ferner ist sie angewiesen, Fernseh- und Hörfunkprogramme für andere Länder vorzuhalten, um die italienische Sprache und Kultur im Ausland zu verbreiten; sie muss in den Regionen, in denen entsprechende sprachliche Minderheiten leben, Fernseh- und Hörfunkprogramme auf deutsch, rätoromanisch, französisch und slowenisch senden (Artikel 19) ⁽⁵²⁾;
- die RAI ist gehalten, die Ansprachen des Staatspräsidenten und der Präsidenten der Abgeordnetenkammer und des Senats, des Verfassungsgerichts sowie des Ministerpräsidenten zu übertragen (Artikel 22).
- (110) Artikel 3 der Übereinkunft von 1988 gestattet es der RAI, andere kommerzielle Tätigkeiten auszuüben (z. B. Diskografien, Verkauf von Programmen, Nutzung von Film-, Theater- und Konzertrechten), die mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag oder zumindest mit dem Gesellschaftszweck einhergehen, solange sie die Ausführung des Auftrags nicht beeinträchtigen. In jenen Jahren war die RAI auch auf dem Werbemarkt tätig.

7.1.2. Die Vergabe des öffentlich-rechtlichen Auftrags von September 1994 bis 1995

- (111) Die Übereinkunft von 1994 gilt 20 Jahre lang. Sie überträgt der RAI exklusiv den öffentlich-rechtlichen Auftrag des Sendens und erwähnt ausdrücklich den Dienstleistungsvertrag als Rechtsinstrument, in dem die Bestimmungen der Übereinkunft selbst spezifiziert sind. In Artikel 3 der Übereinkunft von 1994 ist festgelegt, dass der Dienstleistungsvertrag für den Zeitraum 1994—1996 bis Ende Juni 1994 geschlossen worden sein muss.
- (112) In Artikel 1 der Übereinkunft von 1994 heißt es ausdrücklich, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag des Sendens der RAI mittels einer entsprechenden Konzession exklusiv für das gesamte Staatsgebiet übertragen wird. Der Auftrag besteht in der Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen mit gleich welchen Mitteln.
- (113) Die Übereinkunft von 1994 enthält eine allgemeine Verpflichtung zu Objektivität, Vollständigkeit und Unparteilichkeit der Information, zur Anerkennung regionaler Unterschiede, zum Schutz der nationalen und regionalen Kultur und zum Bildungsauftrag. Auch die Übereinkunft von 1994 enthält eine Reihe von Verpflichtungen als Zusatz zu dem öffentlich-rechtlichen Auftrag. Die RAI ist gehalten, eine möglichst weite Verbreitung des Sig-

⁽⁵¹⁾ Vgl. Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes.

⁽⁵²⁾ In Artikel 20 ist der Abschluss von entgeltlichen Verträgen zwischen der RAI und den von diesen Dienstleistungen betroffenen Verwaltungskörperschaften geregelt.

nals sicherzustellen, und muss eine Mindestprogrammzeit einhalten; auf Verlangen der Regierung muss sie gratis Ansprachen von öffentlichem Interesse übertragen; sie muss einen Verkehrsfunkdienst entlang den staatlichen Autobahnen unterhalten und die Nutzung ihrer Dienstleistungen durch Behinderte fördern (Artikel 8). Darüber hinaus muss die RAI besondere Programme für Minderjährige anbieten (Artikel 11), einer Forschungstätigkeit nachgehen (Artikel 12) und Fernseh- und Hörfunkinfrastrukturen nach den Regeln der Kunst und den fortschrittlichsten technologischen Standards darstellen (Artikel 14).

- (114) Obwohl der Abschluss eines Dienstleistungsvertrags bis Ende Juni 1994 geplant war, wurde der erste Dienstleistungsvertrag (im Folgenden „Vertrag von 1996“) erst 1996 unterzeichnet und trat um die Jahresmitte in Kraft. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Vertrag von 1996 für die Zwecke der Definition der der RAI 1994 und 1995 aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden Verpflichtungen nicht relevant ist. Daraus ergibt sich, dass die der RAI aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden Verpflichtungen in den Jahren 1994 und 1995 nicht anders aussahen als in den vorangegangenen Jahren.
- (115) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Sendens in Italien wie von den italienischen Behörden erklärt die gesamte Programmtätigkeit der RAI umfasste und mit zahlreichen Verpflichtungen verbunden war, die einen Zusatz dazu bildeten.
- (116) Analog zu der Übereinkunft von 1988 versetzt auch Artikel 5 der Übereinkunft von 1994 die RAI in die Lage, einer kommerziellen und verlegerischen Tätigkeit nachzugehen, die mit der Ausstrahlung von Ton, Bild und Daten sowie anderen Tätigkeiten mit sozialem Zweck verbunden ist, da diese den öffentlich-rechtlichen Auftrag des Rundfunks nicht überlagert.
- (117) Vor dem Hintergrund dieser Darlegungen ergibt sich, dass keine Zweifel an der Eigenschaft des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Rundfunks als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, der Vergabe des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Sendens auf die RAI und der Gleichsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Sendens mit der gesamten Programmstruktur der RAI bestehen. Auch wenn die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Sendens qualitativer Natur und eher weit gefasst ist, hält die Kommission, die sich auf die auslegenden Bestimmungen des Protokolls von Amsterdam stützt, diese „breit gefasste“ Definition für legitim⁽⁵³⁾. Diese scheint ferner insoweit weder Missbrauch noch offenkundige Fehler zu enthalten, als sie nicht ausdrücklich kommerzielle Aktivitäten wie Werbung oder den Verkauf von Programmen einschließt.

- (118) Wie in Randnummer 41 der Mitteilung erwähnt, reicht es nicht aus, dass die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt förmlich mit der Erfüllung einer öffentlichen Dienstleistung betraut wurde, sondern es ist ebenso notwendig, dass diese Dienstleistung wie vorgesehen tatsächlich erbracht wird. Daher ist es wünschenswert, dass eine zuständige Behörde die Durchführung überwacht, vor allem im Falle, in dem der Zweck der öffentlichen Dienstleistung breit gefasst ist und Qualitätsstandards enthält. Das Vorhandensein eines unabhängigen Aufsichtsmechanismus bietet hinreichende und stichhaltige Hinweise darauf, dass die öffentliche Dienstleistung tatsächlich dem Auftrag entsprechend erbracht wurde. Er bietet den Mitgliedstaaten daher eine Garantie für die Erfüllung des Auftrags und kann gleichzeitig der Kommission die Aufgaben erleichtern, die ihr nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen obliegen.
- (119) In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die RAI der Aufsicht eines eigenen Parlamentsausschusses⁽⁵⁴⁾ und der Kontrolle des Medienbeauftragten untersteht⁽⁵⁵⁾. Die Befugnisse dieses Ausschusses sind in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 103/75 festgelegt, in dem es unter anderem heißt, dass der Parlamentsausschuss allgemeine Leitlinien für die Verwirklichung der Grundsätze des Artikels 1 des Gesetzes betreffend die Programme der RAI formuliert. Der Parlamentsausschuss überwacht die Einhaltung dieses Auftrags, gibt die allgemeinen Kriterien für die Aufstellung der Jahres- und Mehrjahrespläne für die Kosten und Investitionen der RAI vor, billigt die Jahres- und Mehrjahresrahmenpläne für die Programmstruktur und überwacht ihre Umsetzung⁽⁵⁶⁾. Der Beauftragte erfüllt verschiedene Aufgaben, die dazu beitragen zu überwachen, ob die Tätigkeit der RAI den geltenden Gesetzen entspricht; er hat beispielsweise die Aufgabe, die Rechnungslegung der RAI zu prüfen und die Einhaltung der für die Werbung geltenden Grenzen sowie der Daten zu den Einschaltquoten zu überprüfen⁽⁵⁷⁾. Das Ministerium für Post und Telekommunikation schließlich übt weitere Kontrollen aus⁽⁵⁸⁾. Daher kommt die Kommission zu der Auffassung, dass die italienischen Behörden im Prüfungszeitraum ein Kontrollsystem eingerichtet haben, das zureichende Hinweise darauf liefert, dass der der RAI überantwortete öffentliche Auftrag wie gesetzlich vorgeschrieben erfüllt worden ist.

7.2. Verhältnismäßigkeit

- (120) Angesichts des Umstands, dass die der RAI übertragene Aufgabe eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellt, diese Aufgabe vom Mitglied-

⁽⁵⁴⁾ Parlamentsausschuss für allgemeine Planung und Überwachung der Hörfunk- und Fernsehdienste.

⁽⁵⁵⁾ Inzwischen „Medienbehörde“.

⁽⁵⁶⁾ Vgl. auch die Artikel 2 und 18 der Übereinkunft von 1988.

⁽⁵⁷⁾ Vgl. auch Artikel 17 der Übereinkunft von 1994.

⁽⁵⁸⁾ Vgl. Artikel 20 der Übereinkunft von 1988 und Artikel 17 der Übereinkunft von 1994.

⁽⁵³⁾ Vgl. Randnummer 33 der Mitteilung.

staat als solche definiert worden ist und die RAI von den italienischen Behörden offiziell mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragt worden ist, muss die Kommission prüfen, ob die vom Staat für die Dienstleistung garantierte Finanzierung nicht das übersteigt, was unter Berücksichtigung der Einnahmen aus ihrer Erbringung nötig ist, um die Nettokosten der öffentlichen Aufgabe zu decken.

(121) Vor dieser Überprüfung ist es angebracht, an die in der Mitteilung festgesetzten Kriterien für die Aufteilung der Kosten im Rundfunksektor zu erinnern. In der Mitteilung heißt es, die Kosten aus der mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag verbundenen Tätigkeit seien klar von den Kosten der Tätigkeiten zu unterscheiden, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzuordnen sind. Dabei bezieht sich die Mitteilung auf die Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen⁽⁵⁹⁾ und auf die Verpflichtung zu einer von dieser Richtlinie vorgesehenen unabhängigen Rechnungslegung. Gleichwohl fand die Verpflichtung zu einer gesonderten Rechnungslegung für den öffentlich-rechtlichen Auftrag und die nicht darunter fallenden Tätigkeiten im Zeitraum 1992—1995 keine Anwendung auf den Rundfunksektor und wurde auch bis zum 31. Juli 2001, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Fassung der Richtlinie über die Transparenz, nicht angewandt. Damit stellt die Einhaltung der Richtlinie über die Transparenz keinen Gegenstand dieses Verfahrens dar.

(122) Die enthält spezielle Vorschriften über die Kosten, die aufgrund der besonderen Merkmale der öffentlich-rechtlichen Anstalt den Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Auftrags zuzurechnen sind. Zugrunde gelegt wird der Ansatz der vermiedenen Kosten: Diejenigen Kosten, die in der hypothetischen Situation nicht entstehen, in der die nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzurechnenden Tätigkeiten unterbrochen werden, sind — aufgeschlüsselt nach jeder dieser Aktivitäten — den nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzurechnenden Tätigkeiten zuzuordnen. Dieser Ansatz umfasst die spezifischen Kosten der nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden Tätigkeiten und den zusätzlichen Teil der gemeinsamen Ausgaben, der den Einsatz von Mitteln umfasst, die unter anderem auch für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags eingesetzt werden, wie Personal, Geräte, feste Einrichtungen usw. (Randnummern 55-56). Auf diesen Ansatz wird wegen der Besonderheit des Hörfunk- und Fernsehsektors zurückgegriffen, auf dem sich ein Großteil der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Produktion auch kommerziell nutzen lässt⁽⁶⁰⁾. Dies gilt für als dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzurechnende Program-

me, die jedoch gleichzeitig zu solchen Einschaltquoten führen können, dass der Verkauf von Sendeplatz für Werbung oder der Verkauf des ganzen Programms an andere Sender möglich würde. Diese Kosten lassen sich voll und ganz dem öffentlich-rechtlichen Auftrag anlasten, da die vollständige Verteilung dieser Kosten auf beide Tätigkeiten willkürlich und unangemessen zu geraten droht⁽⁶¹⁾. Eine Aufteilung der Kosten, bei der das Erfordernis der Transparenz der Rechnungslegung berücksichtigt würde, darf jedoch nicht mit der Deckung der Kosten bei der Festlegung der Preispolitik oder mit einem Ausgleich für die aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden Verpflichtungen verwechselt werden.

(123) Der Ausgleich ist lediglich bei den Nettokosten der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zulässig. Dies bedeutet, dass die direkten und indirekten mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag verbundenen Einkünfte zu berücksichtigen sind. Mit anderen Worten heißt dies, dass von dem oben genannten Gesamtbetrag der Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags, die wie vorstehend beschrieben ermittelt wurden, beispielsweise die Nettoerwerbbeeinträchtigungen, die bei der Ausstrahlung von Programmen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erzielt wurden, und die Nettoeinkünfte abzuziehen sind, die aus der Vermarktung dieser Art von Programmen herrühren.

(124) Werden ferner die Einnahmen aus Tätigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag absichtlich nicht maximiert (um etwa Wettbewerber zu treffen), so erhöhen sich die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags und der Ausgleichsbetrag über das Notwendige hinaus und somit in unzulässigem Maße. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Preise der RAI für Werbung nicht unter ein Niveau sinken können, das einem erfolgreichen kommerziellen Anbieter in einer ähnlichen Situation die Deckung seiner Kosten erlauben würde.

(125) Die der Kommission obliegende Vergewisserung über die Verhältnismäßigkeit hat somit zwei Seiten. Einerseits muss die Kommission die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RAI ermitteln und prüfen, ob diese Kosten überkompensiert wurden. Zweitens muss die Kommission jede ihr zur Verfügung stehende Information daraufhin prüfen, ob die RAI diese Kosten aufgebläht und die Einnahmen aus der kommerziellen Nutzung der mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag verbundenen Tätigkeit absichtlich niedrig angegeben hat. Insbesondere im vorliegenden Fall wandte der Beschwerdeführer ein, die RAI habe eine „Dumping-Aktion“ auf dem Werbemarkt mit verheerenden Folgen für die Finanzierung der Privatsender unternommen, um Mediaset zu treffen, die ihr Einkommen einzig und allein aus der Werbung bezieht. Daher wird die Kommission in

⁽⁵⁹⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2000/52/EG (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75).

⁽⁶⁰⁾ Wirken Kosten im Zusammenhang mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag sich auch vorteilhaft auf kommerzielle Aktivitäten aus, so werden diese anhand geeigneter Kriterien anteilig auf beide Aktivitäten umgelegt.

⁽⁶¹⁾ Dies hindert die Sender jedoch nicht, die Kosten auf der Grundlage anderer buchhalterischer Grundsätze zu veranschlagen, sofern diese klar dargestellt und konsequent angewandt werden und objektiv gerechtfertigt sind.

den folgenden Kapiteln vor allem prüfen, ob die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch die staatliche Unterstützung überkompensiert wurden und ob die RAI zweitens auf dem Werbemarkt eine Preispolitik betrieben hat ⁽⁶²⁾, die unter dem Niveau lag, das einem erfolgreichen kommerziellen Anbieter in einer ähnlichen Situation die Deckung seiner Kosten erlauben würde (im Folgenden „Preise unter Gestehungskosten“).

7.2.1. *Berechnung der Nettokosten der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RAI und Vergleich mit dem Betrag der finanziellen Unterstützung, die der Staat der RAI im Zeitraum 1992—1995 gewährte*

- (126) Wie oben erwähnt, unternahm die RAI zwischen 1992 und 1995 eine Reihe von kommerziellen Aktivitäten mittels unterschiedlicher juristischer Körperschaften. Vor dem Hintergrund der Schlussfolgerung, nach der in derselben Zeit die der RAI übertragene Aufgabe die Gesamtheit der Programmstruktur der RAI abdeckte und eine Reihe von begleitenden Verpflichtungen mit sich brachte, stellte die Kommission fest, dass die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RAI grundsätzlich ermittelt werden können, indem von den in der Unternehmensbilanz ausgewiesenen, durch den öffentlich-rechtlichen Auftrag verursachten Kosten die Einnahmen abgezogen werden, die die RAI über die ihr unterstehenden Firmen einnimmt, deren Tätigkeit in der kommerziellen Nutzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags besteht.
- (127) In ihrem Schreiben vom 13. September 2002 forderte die Kommission die italienischen Behörden auf, eine Studie mit dieser Kostenaufschlüsselung vorzulegen. Die italienischen Behörden legten diese Rechnung jedoch nicht vor, sondern übersandten der Kommission die Bilanzen der RAI. Die Kommission errechnete daraufhin selbst die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Um eine Überbewertung dieser Kosten zu vermeiden, rech-

nete die Kommission nur die Kosten ein, die der normalen Sendetätigkeit der RAI zuzurechnen sind, und schloss die Kosten aus, die mit der kommerziellen Nutzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags oder anderer kommerzieller Tätigkeiten verbunden sein könnten (die Kommission schloss damit jegliche Kosten aus, die der Tätigkeit der der RAI unterstehenden Firmen zuzurechnen sind ⁽⁶³⁾ sowie zu der kommerziellen Nutzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gehören). Ferner rechnete die Kommission in die direkt oder indirekt mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag verbundenen Einkünfte, die von den Bruttokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags abzuziehen sind, alle Einkünfte aus kommerziellen Aktivitäten ein ⁽⁶⁴⁾.

- (128) Die Kommission zog von den Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags den Betrag der vom Staat im Zeitraum 1992—1995 an die RAI geleisteten Unterstützung ab, der die in der RAI-Bilanz ausgewiesenen, vom Staat erhaltenen Einkünfte umfasst, jedoch nicht den finanziellen Vorteil einschließt, der der RAI durch die Steuerbefreiung bei der Neubewertung ihres Vermögens zuteil wurde. Im vorliegenden Fall kann der Vorteil, den die RAI in Form einer Steuerbefreiung erhielt, als Ausgleich von Kosten betrachtet werden, der sonst hätte finanziert werden müssen ⁽⁶⁵⁾. Mit anderen Worten ist es im vorliegenden Fall zur Berechnung der Verhältnismäßigkeit der staatlichen Finanzierung im Zusammenhang mit den Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht erforderlich, den Vorteil zu beziffern, den die RAI durch die Steuerbefreiung bei der Neubewertung des in ihrer Bilanz für 1993 enthaltenen Vermögens erhalten hat, weil eine höhere Steuerlast die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RAI proportional erhöht hätte (wenngleich die fehlende Einbeziehung dieser Steuerlast in die Rechnungslegung der RAI unter dem Gesichtspunkt der Klarheit und Transparenz bedauerlich ist).
- (129) Das Ergebnis der Berechnungen der Kommission ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

⁽⁶³⁾ Da es anhand der Daten in den RAI-Bilanzen nicht möglich war, klar zwischen den ihr unterstehenden Firmen, die mit der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in Zusammenhang stehen, und jenen, die mit der kommerziellen Nutzung dieses Auftrags zu tun haben, zu unterscheiden, verfolgte die Kommission einen zurückhaltenden Ansatz und schloss alle Kostenelemente in der Gewinn- und Verlustrechnung der RAI aus, die mit den dieser unterstehenden Firmen zu tun hatten.

⁽⁶⁴⁾ Da es anhand der RAI-Bilanzen nicht möglich ist, die Korrektheit der Preise zu überprüfen, die auf die Transfers zwischen der RAI und den ihr unterstehenden Firmen angewandt wurden, verfolgte die Kommission einen zurückhaltenden Ansatz und zog alle Einnahmen, die die RAI von den ihr unterstehenden Firmen erhielt, sowie ggf. die Dividenden ab. Aus dem in der vorangegangenen Fußnote genannten Grund unterschied die Kommission nicht zwischen solchen Firmen, die mit der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in Verbindung standen, und jenen, die mit der kommerziellen Nutzung dieses Auftrags zu tun hatten.

⁽⁶⁵⁾ Vgl. Entscheidung der Kommission in der Beihilfesache C 2/03 (ex NN 22/02) — Staatliche Finanzierung der öffentlichen dänischen Fernsehanstalt TV2 durch Lizenzgebühren und andere Maßnahmen, Randnummer 69 (ABl. C 59 vom 14.3.2003, S. 2).

⁽⁶²⁾ Die Kommission konzentrierte ihre Untersuchung auf die Preise für Werbespots, die den größten Anteil am Werbemarkt haben (und auf die sich der Beschwerdeführer wohl bezieht) und nicht auf neuere Formen der Werbung wie Dauerwerbekanäle.

Tabelle 2

Berechnung der Nettokosten der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RAI und Vergleich mit dem Betrag der finanziellen Unterstützung, die der Staat der RAI im Zeitraum 1992–1995 gewährte

	Bruttokosten öffentlich-rechtlicher Auftrag	Direkte und indirekte mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag verbundene Einnahmen	Nettokosten öffentlich-rechtlicher Auftrag	Staatliche Finanzierung	Positiver (+) oder negativer (-) Ausgleich
1992	4 171	1 827	2 344	2 354	9,5
1993	4 151	1 550	2 600	2 269	- 331
1994	3 877	1 627	2 249	2 375	125
Betriebskosten	4 125	1 718	2 407	2 494	87
Gesamtzeitraum					- 109

7.2.2. Preispolitik der RAI auf dem Werbemarkt

- (130) Es sei vorausgeschickt, dass der Fernsehwerbemarkt in Italien unbestritten von wenig Transparenz gekennzeichnet ist ⁽⁶⁶⁾. Häufig sind die Bedingungen und Preise für die verschiedenen Kunden sehr unterschiedlich. Die Preislisten haben Hinweischarakter, da die Sender Rabatte gewähren, die je nach den vom Kunden erworbenen Werbezeiten unterschiedlich ausfallen. Daher ist auch der Durchschnittsrabatt nicht signifikant, wenn geprüft werden soll, ob die öffentlich-rechtliche Anstalt unter Gestehungskosten verkauft ⁽⁶⁷⁾. Die Daten zu den Werbepreisen bedürfen daher einer in gewisser Weise vorsichtigen Auslegung.
- (131) Der Werbepreis ist an die Einschaltquoten jedes Senders gebunden. Im Prüfungszeitraum hatten die RAI und Mediaset folgende Quoten.

Tabelle 3

Jahresdurchschnitt der Einschaltquote in Prozent von 2.00 bis 2.00 Uhr (*)

	RAI I	RAI II	RAI III	Gesamt RAI	Canale 5	Italia 1	Rete 4	Gesamt Mediaset
1992	18,96	18,27	8,95	46,18	19,56	11,78	11,70	43,04
1993	18,13	17,74	9,34	45,21	20,52	12,48	11,74	44,74
1994	19,91	16,39	10,09	46,39	20,26	12,57	10,76	43,59
1995	22,76	15,50	9,67	47,93	21,21	12,07	9,49	42,75

(*) Quelle: Auditel und Rechnungshof: „Bericht über das Ergebnis der Kontrolle des Finanzgebarens der RAI für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996“.

⁽⁶⁶⁾ Vgl. Entscheidung der italienischen Kartellbehörde Nr. 662 vom 10.12.1998. Dieselbe Meinung findet sich auch auf den Seiten 140–143 des Berichts für 1995 einer anderen unabhängigen italienischen Behörde, dem Medienbeauftragten, der von der „absoluten Unüberschaubarkeit“ des Markts spricht. Der Medienbeauftragte stellt ferner fest, dass die Einkünfte der Rundfunkwerbung insofern eine begrenzte Markt Komponente darstellen, als der überwiegende Teil des Werbemarkts aus Fernsehwerbung besteht. Ferner stellt er fest, dass der Werbemarkt in den Händen von Sipra und Publitalia, den jeweiligen Werbeagenturen von RAI und Mediaset, liegt.

⁽⁶⁷⁾ In einem Schreiben vom 25.5.2001, das unter anderem an die GD Wettbewerb gerichtet wurde, erkennt Mediaset an, dass eine signifikante Dokumentation zu den von der RAI gewährten Rabatten nicht vorgelegt werden kann. Sie erklärt ferner, die RAI habe bei anderer Gelegenheit überhöhte Rabatte gewährt, ohne jedoch auszuführen, in welchen Fällen. Mediaset legte eine Tabelle der von der RAI durchschnittlich gewährten Rabatte vor und fügte hinzu, es sei sehr schwierig, die Auswirkungen der jeweiligen Rabatte anhand der Daten zu den jeweiligen Durchschnittsrabatten zu beurteilen (die Tabelle wird im Folgenden wiedergegeben).

Tabelle 4

Jahresdurchschnitt der Einschaltquote in Prozent zur besten Sendezeit (20.30 — 22.30) (*)

	RAI I	RAI II	RAI III	Gesamt RAI	Canale 5	Italia 1	Rete 4	Gesamt Mediaset
1992	20,70	15,92	10,67	47,29	19,96	11,97	11,44	43,37
1993	20,51	15,73	11,74	47,98	19,66	13,04	11,13	43,83
1994	21,43	15,10	11,78	48,31	20,39	13,37	9,72	43,48
1995	24,17	14,13	10,76	49,06	22,21	12,37	8,80	43,38

(*) Quelle: Auditel und Rechnungshof: „Bericht über das Ergebnis der Kontrolle des Finanzgebarens der RAI für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996“.

- (132) In Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 223/90 ist der Grenzwert für Werbezeiten für die RAI und die privaten Anbieter festgelegt; auf dieser Grundlage durfte die RAI 4 % der wöchentlichen Programmzeit und 12 % jeder Stunde nicht überschreiten, während die landesweit sendenden privaten Anbieter 15 % der täglichen Programmzeit und 18 % jeder Stunde nicht überschreiten durften. Artikel 8 Absatz 16 enthielt eine Obergrenze für Werbeeinnahmen der RAI, die dann vom 1. Januar 1994 an von der GVO Nr. 408/1992 aufgehoben wurde.

Tabelle 5

Zulässige Werbezeiten der RAI und der landesweit sendenden Privatsender

Werbezeiten	RAI	Landesweit sendende Privatsender
Stundenbezogen	12 ± 2 %	18 ± 2 %
Tagesbezogen	—	15 %
Wochenbezogen	4 %	—

- (133) Die vorstehende Tabelle zeigt deutlich, dass die stundenbezogenen Obergrenzen der RAI unter denen von Mediaset liegen. Folglich ist die Menge an Werbung, die die RAI übertragen darf, geringer. In jedem Fall ist die Werbung für die RAI eine wichtige Einnahmequelle. Auf sie entfallen mehr als 30 % der Gesamteinnahmen⁽⁶⁸⁾. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Abschaffung der Einnahmenobergrenze die Behauptungen von Mediaset in Bezug auf die Festsetzung von Preisen unter Gestehungskosten durch die RAI nicht bestätigt. Durch die Abschaffung der Einnahmenobergrenze konnte die RAI ihre Werbeeinnahmen erhöhen, doch stellt dies keinen Beweis für die Zugrundelegung von Preisen unter Gestehungskosten dar. Im Gegenteil scheint die Tatsache, dass auf die Abschaffung der Einnahmenobergrenze eine beträchtliche Erhöhung der Werbeeinnahmen der RAI folgte, die logische Folge der Abschaffung einer Maßnahme (der Obergrenze für Werbeeinnahmen) zu sein,

⁽⁶⁸⁾ Im Bericht für 1995 erklärt der Medienbeauftragte, dass die Werbeeinnahmen zwischen 1993 und 1995 33 % der Gesamteinnahmen der RAI darstellten.

die das Geschäftsgebaren eines Anbieters beeinflusst. In Wirklichkeit steht die oben beschriebene Entwicklung auf dem Gebiet der Preise und Einnahmen im Einklang mit einer korrekten Handelsstrategie, die den Wettbewerb nicht behindert.

- (134) Im Einzelnen sei angemerkt, dass die kommerzielle Strategie der RAI auf dem Werbemarkt sich im Laufe der Zeit geändert zu haben scheint. Vor 1994 unterlag die RAI einer Einnahmenobergrenze, die sie einhielt, indem sie einen Teil der unter der Obergrenze liegenden Werbezeiten verkaufte. Festzuhalten ist, dass die RAI vor 1994 keine Tiefpreispolitik verfolgte, sondern vielmehr die Obergrenze einhielt und ein relativ knappes Angebot zu einem relativ hohen Preis anbot, eine Strategie, die sich weniger auf die Quoten ihrer Wettbewerber als vielmehr günstig auf die Zuschauer auswirkte⁽⁶⁹⁾. Nach Abschaffung der Einnahmenobergrenze senkte die RAI die Preise und erhöhte den Verkauf von Werbezeiten, wodurch sich auch die Werbeeinnahmen erhöhten. Da die Grenzkosten der Werbezeiten recht eingeschränkt sind, widerspricht die Tatsache, dass die RAI ihre Einnahmen aus der Werbung erhöhte, indem sie deren Menge erhöhte, nicht dem Standpunkt, dass sie auch nach 1994 eine korrekte Geschäftsstrategie verfolgte, und reicht nicht als Beweis dafür aus, dass die Preise auf einem Niveau festgesetzt wurden, welches unter dem Niveau lag, das einem effizienten kommerziellen Anbieter in einer ähnlichen Situation die Deckung seiner Kosten gestattet hätte⁽⁷⁰⁾.

- (135) Ferner ist zu betonen, dass Mediaset mit seiner Stellungnahme nicht so sehr beweisen will, dass die Preisgestal-

⁽⁶⁹⁾ Dass die RAI während des Bestehens der Einnahmenobergrenze nicht alle Werbezeiten verkaufte, die sie hatte, zeigt, dass sie die Gelegenheit hatte, zu niedrigeren Preisen zu verkaufen, diese jedoch nicht nutzte.

⁽⁷⁰⁾ Der Bericht des Medienbeauftragten für 1995 nennt eine Erhöhung der Werbezeiten der RAI von 1993 bis 1994, eine Senkung der Durchschnittspreise pro Minute und eine Erhöhung der Gesamtwerbeinnahmen. Der Durchschnittspreis pro Minute der RAI-Kanäle ist weiterhin höher als der der Mediaset-Kanäle. Der Bericht des Medienbeauftragten für 1996 bestätigt bezogen auf die Jahre 1994 bis 1995, den Trend zu größeren Werbeplätzen und höheren Werbeeinnahmen für die RAI.

tung der RAI im Verkaufen unter Preis bestand, sondern vielmehr, dass diese das rationale Verhalten eines beliebigen kommerziellen Anbieters an den Tag legte, der versucht, seine Werbeeinnahmen zu maximieren. In dem Schreiben vom 28. Januar 2000 erklärt Mediaset beispielsweise, ohne Obergrenze „now RAI can raise its advertisement prices as and when it wishes with no commercial risk attached“ (könne die RAI die Werbepreise nun erhöhen, wie und wann sie wolle, ohne irgend ein geschäftliches Risiko einzugehen). Zweitens stellt Mediaset in der Beschwerde vom 19. Oktober 1998 eine Reihe von Behauptungen auf, die beweisen sollen, dass die Praxis der RAI im Werbebereich einem normalen geschäftlichen Verhalten entsprach. In Nummer 10.5.1 erklärt Mediaset, „RAI has progressively modelled its advertising behaviour on Mediaset“ (die RAI hat ihr Verhalten im Werbebereich nach und nach dem Mediaset-Modell angepasst), oder noch deutlicher: „RAI has modelled its pricing and marketing policies ever more closely on those of Mediaset's advertisement subsidiary“ (die RAI hat ihre Preis- und Marketingpolitik noch stärker dem Modell der Mediaset unterstehenden Firma angepasst, die für die Werbung zuständig ist). Und weiter in Nummer 10.6.2: „RAI is encouraged to increase its ratings and audience share through the offer of commercial programmes ... in order to maximise advertisement revenues“ (die RAI wird ermutigt, die Einschaltquoten und Marktanteile durch ein Angebot kommerzieller Programme zu erhöhen, ... um die Werbeeinnahmen zu maximieren). In einem Dokument vom 8. Januar 1999 erklärte Mediaset: „RAI continues to compete to the best of its ability in the advertisement market place, indeed, the government had abolished the ceiling on RAI's revenue from advertisement shortly before“ (die RAI bestreitet den Wettbewerb auf dem Werbemarkt weiterhin nach Kräften; die Regierung hat schließlich auch die Obergrenze für die Werbeeinnahmen der RAI kürzlich abgeschafft) ⁽⁷¹⁾. In einem Schreiben vom 25. Mai 2001 schließlich beklagt Mediaset erneut, dass der Verwaltungsrat der RAI beschlossen habe, eine auf einem entschieden kommerziell orientierten Ansatz beruhende Werbepolitik zu verabschieden ⁽⁷²⁾. Entsprechende Kommentare gab auch die FRT (Verband italia-

nischer Privatsender) in der Stellungnahme ab, die sie zur Einleitung des Verfahrens vorlegte. Alle diese Aussagen lassen somit darauf schließen, dass das Verhalten der RAI auf dem Werbemarkt dem anderer kommerzieller Anbieter ähnlich war und nicht auf übermäßig niedrige Preise abzielte, die sich von denen der Wettbewerber abhoben.

- (136) Trotz der Anfragen der Kommission legte der Beschwerdeführer keine genauen Unterlagen zu den von der RAI angesetzten Preisen unter Gestehungskosten vor. Er erklärte im Gegenteil sogar ausdrücklich die Unmöglichkeit, stichhaltige Beweise für die von der RAI gewährten Rabatte vorzulegen ⁽⁷³⁾. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Fakten (zwei Tabellen, die der Beschwerde vom 19. Oktober 1998 als Anhang beigelegt wurden), wonach die RAI Werbepreise unter Gestehungskosten festgesetzt habe, sind dafür nicht ausschlaggebend. Die erste Tabelle, die im Folgenden wiedergegeben wird, betrifft die Rabatte.

Tabelle 6

Durchschnittliche Rabatte für Werbung

	Rabatt für Sipra (*)	Rabatt für Publitalia (*)
1992	37,28 %	37,68 %
1993	45,50 %	41,04 %
1994	45,32 %	32,99 %
1995	48,26 %	39,98 %

(*) Sipra und Publitalia sind die jeweils ausschließlichen Werbe-Subunternehmer für RAI und Mediaset

- (137) Die vorliegende Tabelle zeigt, dass der durchschnittliche Rabatt der RAI in den Jahren des Prüfungszeitraums erheblich höher war als der Rabatt von Mediaset. Mangels absoluter Preise sowohl bei RAI als auch bei Mediaset und angesichts der zuvor geschilderten typischen Merkmale des Werbemarkts in Italien beweist die fragliche Tabelle jedoch nicht, dass die RAI Preise unter Gestehungskosten zugrunde gelegt hat ⁽⁷⁴⁾ (vgl. Randnummer 144).
- (138) Die andere von Mediaset vorgelegte Tabelle (mit dem Titel „Kosten in Lire nach Publikum“) zeigt einen Vergleich zwischen den Preisen von RAI und Mediaset im April 1998, und zwar:

⁽⁷¹⁾ Am 18.5.1999 hielt die GD Wettbewerb eine Besprechung mit Mediaset ab, in der diese ein Dokument vorlegte, in dem erklärt wurde, das Ziel der Beschwerde bestehe unter anderem in der Begrenzung des Zugangs der RAI zu den Werbemitteln. Der Mitteilung zufolge müssen öffentliche Sender es jedoch schon deshalb anstreben, ihre Werbeeinnahmen zu maximieren, damit die Notwendigkeit eines Ausgleichs durch den Staat verringert wird. Ferner erklärt Mediaset, die RAI habe 1998 die für die Werbung bestehenden Grenzen verletzt, indem sie sich um höhere Finanzmittel bemüht habe.

⁽⁷²⁾ Eine Anlage zu der Beschwerde vom 19.10.1998 enthält eine Sammlung öffentlicher Erklärungen der RAI-Führung, die alle die Absicht der RAI untermauern sollen, hohe Zuschauerzahlen beizubehalten, um ein hohes Niveau an Werbeeinnahmen zu gewährleisten. Die Maximierung der Werbeeinnahmen scheint in der Tat erklärte Politik der RAI zu sein; diese wurde verschiedentlich von der Betriebsleitung bestätigt (vgl. z. B. S. 4 und 5 der Dienstanweisung vom 26.6.1998, die den Schreiben der italienischen Behörden vom 16.6.1999 als Anhang beigelegt ist). In den 90er Jahren wurde die Werbung tatsächlich eine immer wichtigere Einnahmequelle für die RAI.

⁽⁷³⁾ Bereits zitiertes Schreiben vom 25.5.2001.

⁽⁷⁴⁾ Wie von Mediaset selbst eingeräumt, sind die Zahlen zu den durchschnittlichen Rabatten nicht stichhaltig für den Nachweis von Preisen unter Gestehungskosten (vgl. Fußnote 67).

Tabelle 7

Werbepreise von RAI und Mediaset 1998

Kanal	Beste Sendezeit	Höchsttarif für 30 Sek.(in Tausend ITL)	Höchste Einschaltquote (in Tausend)
RAI I	19:30 — 22:30	104 000	6 705
RAI II	19:30 — 22:30	60 000	2 930
RAI III	19:30 — 22:30	44 000	2 839
Canale 5	20:00 — 22:30	95 000	5 007
Italia 1	20:00 — 22:30	28 000	2 850
Rete 4	20:00 — 22:30	21 000	1 345

(139) Vorausgesetzt, die Zuschauerzahlen seien 1998 im Prüfungszeitraum im Wesentlichen gleich geblieben, zeigt diese Tabelle nicht, dass die RAI Preise unter Gesteungskosten angesetzt hätte. Jeder der RAI-Kanäle hat höhere Werbepreise als der unmittelbar mit ihm konkurrierende Privatkanal.

(140) Angesichts dieser Vielzahl von Informationen, die darauf hindeuten, dass die RAI in den zur Prüfung anstehenden Jahren auf dem Werbemarkt keine Preise unter Gesteungskosten zugrunde gelegt hat, und mangels Vorlage stichhaltiger Beweise durch den Beschwerdeführer hielt die Kommission es zur Ergänzung ihrer Analyse für angebracht, einen eingehenderen Vergleich zwischen den Preisen der RAI und von Mediaset im Zeitraum zwischen 1992 und 1995 anzustellen. Aufgrund der Ähnlichkeit der jeweiligen Zuschauerzahlen von RAI und Mediaset, der Strukturen beider Sender, die jeweils drei Kanäle haben, und angesichts dessen, dass Mediaset⁽⁷⁵⁾ im Prüfungszeitraum stets Gewinne verzeichnete (und damit hinsichtlich des Verkaufs von Werbezeiten als effizienter kommerzieller Anbieter in einer ähnlichen Situation wie die RAI zu betrachten ist), vertritt die Kommission die Auffassung, dass ein Preisvergleich zwischen diesen beiden Anbietern eine gute Annäherung der in Randnummer 58 der Mitteilung genannten Kriterien darstellt, wonach eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt bei einer nicht öffentlich-rechtlichen Tätigkeit die Preise nicht unter das Niveau drücken darf, die „ein effizienter kommerzieller Anbieter in einer ähnlichen Situation zur Deckung seiner Kosten ... benötigen würde“, um die Gesteungskosten (stand-alone costs) auszugleichen. Folglich verglich die Kommission den Durchschnitt der

Tagespreise pro Anschluss (im Folgenden „Tagespreise pro Anschluss“) und den Durchschnitt der Preise pro Anschluss zur besten Sendezeit (im Folgenden „Preise pro Anschluss zur besten Sendezeit“) beider Sender. Um einen weiteren Hinweis auf das Verhalten der RAI zu erhalten, führte die Kommission eine Überkreuz-Kontrolle der Daten und Ergebnisse des Preisvergleichs pro Anschluss mit den Daten zum gesamten Sendeplatz für Werbung und allen Werbeeinnahmen beider Anbieter sowie der zur besten Sendezeit übertragenen Werbemenge und den Werbeeinnahmen beider Anbieter aus der besten Sendezeit durch.

(141) Die Kommission forderte daher die italienischen Behörden auf, einschlägige Informationen zu den Preisen von RAI und Mediaset auf dem Werbemarkt vorzulegen. Die italienischen Behörden lieferten diese Information am 12. Dezember 2002 anhand von Daten der AGB (Marktführer im System der unabhängigen Einschaltquotenmessung bei Werbemaßnahmen) und der Firma Nielsen (Marktführer bei der Bereitstellung von Daten betreffend das Fernsehpublikum und entsprechende Dienstleistungen).

(142) Die italienischen Behörden erläuterten, dass Mediaset aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Werbegrenzen für die RAI (Kombination aus Begrenzungen pro Stunde und niedrigen Wochenbegrenzungen) und Mediaset (Kombination aus Begrenzungen pro Stunde und pro Tag) tendenziell fast zu jeder Stunde des Tages die Grenze erreicht, während die RAI die Werbung eher auf die Stunden konzentriert, in denen die Einschaltquoten höher sind. Für die Zwecke dieses Verfahrens macht die Kommission geltend, dass das Verhalten der RAI, bezogen auf die Maximierung der Einnahmen, nicht inkonsequent ist. Angesichts einer niedrigen wöchentlichen Begrenzung ist es für den Sender zur Maximierung der Einnahmen wichtig, die Werbung auf die Stunden zu konzentrieren, in denen die Einschaltquoten hoch sind.

(143) Anhand der von der Firma AGB vorgelegten Daten wiesen die italienischen Behörden zwei Tabellen vor, in denen die Preise von RAI und Mediaset pro täglichem Anschluss und zur besten Sendezeit verzeichnet sind. Die Tabellen beziehen sich auf die Listen von RAI und Mediaset. Die Preise verstehen sich in Euro je Tausend Fernsehzuschauer.

Tabelle 8

Tagespreis pro Anschluss

	1992	1993	1994	1995
RAI	2,8	2,5	2,7	2,9
Mediaset	1,9	1,7	1,7	1,9

⁽⁷⁵⁾ Die Kommission bezieht sich auf die wirtschaftlichen Ergebnisse von RTI SpA, des Rechtssubjekts, das die drei Fernsehkonzessionen innehat und Wettbewerber der RAI ist.

Tabelle 9

Preis pro Anschluss zur besten Sendezeit

	1992	1993	1994	1995
RAI	3,2	3,3	3,5	3,7
Mediaset	2,4	2,2	1,9	2,0

- (144) Die italienischen Behörden legten ferner Daten zu den Nettopreisen pro Anschluss vor. Zur Errechnung des Nettopreises pro Anschluss bezogen die italienischen Behörden in den Preis pro täglichem Anschluss und zur besten Sendezeit die Auswirkungen möglicher von den Sendern gewährter Rabatte ein, wobei sie den von Nielsen errechneten Durchschnittsrabatt zugrunde legten. Die Preise verstehen sich in Euro pro Tausend Fernsehzuschauer.

Tabelle 10

Nettotagespreis pro Anschluss

	1992	1993	1994	1995
RAI	1,8	1,4	1,5	1,5
Mediaset	1,2	1	1,1	1,1

Tabelle 11

Nettotagespreis pro Anschluss zur besten Sendezeit

	1992	1993	1994	1995
RAI	2,1	1,9	2	1,9
Mediaset	1,5	1,3	1,3	1,2

- (145) Aus der vorstehenden Tabelle kann man schließen, dass sowohl der Tagespreis pro Anschluss als auch der Preis pro Anschluss zur besten Sendezeit der RAI ständig höher ist als bei Mediaset.

- (146) Zu den Daten betreffend den gesamten Sendeplatz für Werbung und die Gesamtheit der Werbeeinnahmen der beiden Anbieter legten die italienischen Behörden folgende Informationen auf der Grundlage der Daten von AGB und Nielsen vor:

Tabelle 12

Vergleich zwischen der gesamten Werbezeit von RAI und Mediaset und der Gesamtmenge der Bruttoeinnahmen (einschließlich Kommission von Agenturen)

	Gesamt- werbezeit RAI (in Stunden)	Gesamt- werbe- einnahmen RAI (in Mio. EUR)	Gesamt- werbezeit Mediaset (in Stunden)	Gesamt- werbe- einnahmen Mediaset (in Mio. EUR)
1992	794	699	2 735	1 146
1993	864	689	2 940	1 245
1994	1 003	744	3 106	1 278
1995	1 038	787	3 274	1 369

- (147) Diese Daten zeigen, dass die RAI bei einer leicht höheren Einschaltquote als Mediaset etwa ein Drittel der Übertragungszeit von Mediaset lang Werbung sendete und Einnahmen von mehr als der Hälfte der Mediaset-Einnahmen hatte. Kurz gefasst hatte die RAI trotz kürzerer Zeit im Verhältnis mehr Einnahmen.

- (148) Zu den Daten betreffend die Menge der zur besten Sendezeit gesendeten Werbung und die Werbeeinnahmen aus der besten Sendezeit legten die italienischen Behörden folgende Informationen auf der Grundlage der Daten von AGB und Nielsen vor.

Tabelle 13

Vergleich zwischen der gesamten Werbezeit von RAI und Mediaset zur besten Sendezeit und der Gesamtmenge der Bruttoeinnahmen (incl. Kommission von Agenturen) zur besten Sendezeit

	Gesamt- werbezeit RAI (in Stunden)	Gesamt- werbe- einnahmen RAI (in Mio. EUR)	Gesamt- werbezeit Mediaset (in Stunden)	Gesamt- werbe- einnahmen Mediaset (in Mio. EUR)
1992	121	208	301	370
1993	141	246	318	386
1994	160	254	326	338
1995	157	264	336	351

- (149) Die vorstehenden Daten zeigen, dass die RAI bei einer leicht höheren Einschaltquote als Mediaset zur besten Sendezeit in weniger als der Hälfte der Sendezeit von Mediaset Werbung sendete und 1992 mehr als die Hälfte und 1994 und 1995 mehr als zwei Drittel der Einnahmen von Mediaset erzielte. Damit hat die RAI wiederum bei kürzerer Zeit im Verhältnis mehr Einnahmen erzielt.

- (150) Folglich stellen alle von der Kommission zusammengestellten Informationen eine Vielfalt von übereinstimmenden Indizien dar, die beweisen, dass die RAI bei der Festlegung der Preise auf dem Werbemarkt, die unter dem Niveau lagen, das einem effizienten kommerziellen Anbieter in einer ähnlichen Situation die Deckung seiner Kosten gestattet hätte, kein konsequentes Verhaltensmodell verfolgt hat. Es scheint eher so zu sein, dass dieses Verhalten mit einer Maximierung der Einnahmen in Zusammenhang steht. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, seine Behauptung mit Beweisen zu untermauern, die RAI habe Werbepreise unter den Gestehungskosten angesetzt (der Beschwerdeführer konnte keinen einzigen Fall von Preisen unter Gestehungskosten nennen). Er hat statt dessen Erklärungen abgegeben, mit denen sich das Gegenteil hätte beweisen lassen, dass nämlich die RAI sich auf dem Werbemarkt wie ein normaler kommerzieller Anbieter verhielt.
- (151) Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die RAI im Prüfungszeitraum keine Preise unter Gestehungskosten angesetzt hat.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

- (152) Die Kommission ist der Auffassung, dass Italien die Maßnahmen nach den Artikeln 2, 3 und 4 der GVO Nr. 558/1993 und dem Artikel 1 der in das Gesetz Nr. 332/1992 umgewandelten GVO Nr. 2 vom 2. Januar 1992 unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unrechtmäßig durchgeführt hat.
- (153) Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass die hier zu prüfenden Beihilfen der RAI keine Überkompensierung gebracht haben und daher im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

- (154) Ferner vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Umwandlung der Konzessionsabgaben für 1992 und 1993 in ein CDDPP-Darlehen im Jahr 1995 keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Artikeln 2, 3 und 4 der Gesetzesverordnung Nr. 558 vom 30. Dezember 1993 „Disposizioni urgenti per il risanamento e il riordino della RAI-SpA“ und in Artikel 1 der Gesetzesverordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1992, die in das Gesetz Nr. 332 vom 1. Juli 1992 umgewandelt wurde, vorgesehene Beihilfe, die Italien dem Unternehmen RAI-Radiotelevisione italiana SpA in der Zeit von 1992 bis 1995 gewährt hat, ist gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Die 1995 erfolgte Umwandlung der Konzessionsabgaben für die Jahre 1992 und 1993 in ein Darlehen der Cassa depositi e prestiti stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Oktober 2003.

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 2003

über die Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen zugunsten des Unternehmens González y Díez S.A. (Beihilfen für 2001 und die missbräuchliche Verwendung der Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000) und zur Änderung der Entscheidung 2002/827/EGKS

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3910)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/340/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

2002/827/EGKS zu streichen und eine neue endgültige Entscheidung zu treffen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

(3) Die Entscheidung der Kommission zur Einleitung des genannten Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽³⁾. Die Kommission forderte die Beteiligten auf, zu der in Frage stehenden Beihilfe Stellung zu nehmen.

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

(4) Stellungnahmen von den Beteiligten gingen bei der Kommission ein. Die Kommission übermittelte diese Stellungnahmen an Spanien, damit das Land sich dazu äußern konnte, da es keine Bemerkungen abgegeben hatte.

nach Aufforderung der Beteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme ⁽¹⁾ gemäß den vorgenannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

2. VORGESCHICHTE

in Erwägung nachstehender Gründe:

2.1. Notifizierungen

1. VERFAHREN

(5) Folgende frühere Notifizierungen der Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen des Unternehmens González y Díez S.A. sowie Schreiben über die Gewährung der Beihilfen für González y Díez S.A. liegen vor:

(1) Am 2. Juli 2002 verabschiedete die Kommission die Entscheidung 2002/827/EGKS ⁽²⁾, in der sie die Beihilfen für das Jahr 2001, die das Unternehmen González y Díez S.A. für außergewöhnliche Belastungen erhalten hatte, für unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt erklärte, und die Verwendung der Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000 als missbräuchlich einstufte — sie verlangte daher eine Rückzahlung dieser Beihilfen.

1998:

- a) vorherige Notifizierung: 31. März 1998
- b) Gewährung der Beihilfen: 16. April 1999

(2) Mit Schreiben vom 19. Februar 2003 unterrichtete die Kommission Spanien nach erneuter Prüfung der Unterlagen und ihrer Entscheidung 2002/827/EGKS sowie unter Berücksichtigung bestimmter Argumente, die von dem betreffenden Unternehmen im Rahmen der beim Gericht erster Instanz anhängigen Rechtssache T-291/02 vorgebracht worden waren, über ihre Entscheidung, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, um die Artikel 1, 2 und 5 der Entscheidung

2000:

- a) vorherige Notifizierung: 5. Oktober 1999 (ergänzt durch Schreiben vom 24. Juli 2000 und vom 8. November 2000)
- b) Gewährung der Beihilfen: 19. März 2001

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 10.4.2003, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 296 vom 30.10.2002, S. 80.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

2001:	Antwort Spaniens:	28. Februar 2002
a) vorherige Notifizierung:	Kommission:	10. April 2002
21. November 2000 (ergänzt durch Schreiben vom 19. und 21. März 2001)	Antwort Spaniens:	24. April 2002

b) Gewährung der Beihilfen: 13. Mai 2002

2.2. Entscheidungen der Kommission

- (6) Zu den Beihilfen für 1998: Entscheidung 98/637/EGKS ⁽⁴⁾, durch die ein pauschaler Beihilfebetrags für alle Unternehmen dieses Sektors in Spanien genehmigt wurde.
- (7) Zu den Beihilfen für 2000: Entscheidung 2001/162/EGKS ⁽⁵⁾, durch die ein pauschaler Beihilfebetrags für alle Unternehmen dieses Sektors in Spanien genehmigt wurde.
- (8) Zu den Beihilfen für 2001: Entscheidung 2002/241/EGKS ⁽⁶⁾, in der die Kommission ankündigte, dass sie sich später zur Beihilfe für González y Díez S.A. äußern würde.
- (9) In der Entscheidung 2002/827/EGKS wurde keine Genehmigung für die Beihilfe für das Jahr 2001 zugunsten von González y Díez S.A. erteilt. Außerdem wurden in dieser Entscheidung die für die Jahre 1998 und 2000 gewährten Beihilfen teilweise für missbräuchlich erklärt und ihre Rückzahlung wurde gefordert.

2.3. Schreiben zur Unterrichtung über die Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen des Unternehmens González y Díez S.A.

- (10) Kommission: 25. Oktober 1999
Antwort Spaniens: 2. Dezember 1999
Kommission: 17. Dezember 1999
Kommission: 7. September 2000
Antwort Spaniens: 8. November 2000
Kommission: Mahnschreiben vom 24. April 2001
Antwort Spaniens: 29. Juni 2001
Kommission: 17. Juli 2001
Kommission: 14. Dezember 2001

2.4. Entscheidung 2002/827/EGKS

- (11) Gegenstand der Entscheidung 2002/827/EGKS war zum einen die missbräuchliche Verwendung bestimmter Beihilfen, die das Unternehmen González y Díez S.A. 1998 und 2000 erhalten hatte. Die Kommission war in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Bedingungen der Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS für die Gewährung dieser Beihilfen nicht eingehalten worden waren. Gegenstand der Entscheidung 2002/827/EGKS waren zum anderen bestimmte für 2001 angemeldete Beihilfen, die Spanien dem Unternehmen vorab gewährt hatte, und die nach Einschätzung der Kommission nicht mit den Bestimmungen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽⁷⁾ vereinbar waren. Was die Form betrifft, so basierte die Entscheidung 2002/827/EGKS auf dem EGKS-Vertrag und fiel in den Geltungsbereich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

2.5. Beantragung der Aufhebung

- (12) Das Unternehmen González y Díez S.A. legte am 17. September 2002 beim Gericht erster Instanz Rechtsmittel gegen die Entscheidung 2002/827/EGKS ein (Rechtsache T-291/02).

2.6. Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens

- (13) Angesichts einiger Argumente, die bei der Einreichung der Rechtsmittel vor dem Gericht erster Instanz vorgebracht worden waren, und nach erneuter Prüfung der Unterlagen äußerte die Kommission Zweifel an der uneingeschränkten Einhaltung der geltenden Verfahrensvorschriften. Diese Zweifel betreffen insbesondere die Einstufung ihres Schreibens vom 13. Dezember 2001 als Fristsetzungsschreiben bzw. als Vorab-Fristsetzungsschreiben. Obwohl die bei dem Verfahren in Rede stehenden Probleme in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Entscheidung 2002/241/EGKS ⁽⁸⁾ öffentlich genannt worden waren, konnten der Empfänger des Schreibens und der Begünstigte der Beihilfe nach dem Wortlaut des Schreibens annehmen, dass die Phase der „Fristsetzung“ noch nicht formell begonnen hatte. Die Kommission wies außerdem darauf hin, dass die derzeit geltenden Verfahrensvor-

⁽⁴⁾ ABl. C 303 vom 13.11.1998, S. 57.

⁽⁵⁾ ABl. C 58 vom 28.2.2001, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. C 82 vom 26.3.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. C 329 vom 30.12.1993, S. 12.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 6.

schriften für die Sektoren, die zuvor unter den EGKS-Vertrag fielen, also Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag, wie in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ausgeführt⁽⁹⁾, für die vollständige Wahrung der Rechte des betreffenden Mitgliedstaates, des begünstigten Unternehmens und der übrigen Beteiligten bessere Garantien bieten als die Bestimmungen des EGKS-Vertrags. Daher beschloss die Kommission eine förmliche Neueröffnung des Verfahrens im Hinblick auf die Streichung der Artikel 1, 2 und 5 der Entscheidung 2002/827/EGKS und ihre Ersetzung durch eine neue endgültige Entscheidung, und unterrichtete Spanien mit Schreiben vom 19. Februar 2003 dementsprechend.

3. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFEN

3.1. Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen für die Jahre 1998 und 2000 und Verwendung dieser Beihilfen

- (14) Spanien gewährte dem Unternehmen González y Díez S.A. gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS Beihilfen in Höhe von 651 908 560 PTA (3 918 049,35 Euro) für das Jahr 1998 und in Höhe von 463 592 384 PTA (2 786 246,34 Euro) für das Jahr 2000, die für außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus bestimmt waren und nicht die laufende Förderung betrafen (Altlasten).
- (15) Diese Beihilfen wurden dem Unternehmen González y Díez S.A. gewährt, um die Kosten für die Stilllegung von Produktionskapazitäten von jährlich 48 000 Tonnen im Jahre 1998 und 38 000 Tonnen im Jahr 2000 abzudecken. Die Produktionskapazität des Unternehmens sollte damit von 286 000 Tonnen jährlich Anfang 1998 bis zum Ende dieses Jahres auf 238 000 Tonnen und von 238 000 Tonnen jährlich Anfang 2000 bis Ende 2000 auf 200 000 Tonnen reduziert werden. Diese Kapazitätsverringerungen sollten 1998 im Tagebaubetrieb von Buseiro und im Jahr 2000 in der Schachtanlage von Sorriba (Teilbereich Prohida) (26 000 Tonnen) sowie im Tagebaubetrieb von Buseiro (12 000 Tonnen) erzielt werden.
- (16) Die Pläne zur Verringerung der Produktionskapazität des Unternehmens González y Díez S.A. für die Jahre 1998 und 2000 erfolgen gemäß dem „Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und Tätigkeitsverringerung 1998-2002“, den Spanien der Kommission übermittelt hatte und den die Kommission mit der Entscheidung 98/637/EGKS in Einklang mit den Grundsätzen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gebilligt hatte. Der von Spanien übermittelte Plan 1998-2002 sah globale Verringerungen der Kohleförderkapazitäten vor, ohne für die betreffenden Unternehmen spezifische Ziele festzulegen, die ihrerseits Vorschläge zur Stilllegung von Produktionseinheiten oder zur Rücknahme der Förderkapazität (oder beides) vorlegen mussten, um unter bestimmten Voraussetzungen die Beihilfen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Anspruch nehmen zu können.
- (17) Die Kommission beschloss eine Prüfung der dem Unternehmen González y Díez S.A. gewährten Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen, nachdem in der Presse Berichte über eine vollständige Übernahme dieses Unternehmens durch Mina la Camocha S.A. am 23. Juli 1998 erschienen waren.
- (18) Die Kommission prüfte den Jahresbericht von Mina la Camocha SA für 1998 und stellte fest, dass das Unternehmen am 23. Juli 1998 100 % der Aktien von González y Díez SA zum Preis von 784 439 000 PTA erworben hatte. Aus der Bilanz des Unternehmens Mina la Camocha S.A. am 31. Dezember 1998 ging hervor, dass finanzielle Vermögenswerte in Höhe von insgesamt 784 439 000 PTA als „Beteiligung an den Unternehmen der Gruppe“ verbucht worden waren. Auf der Passivseite der Bilanz wurden 700 Mio. PTA als „Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dem Vermerk Nr. 15 des Tätigkeitsberichts wird angegeben, dass das Unternehmen González y Díez S.A. am 29. Dezember 1998 und am 30. Dezember 1998 dem Unternehmen Mina la Camocha S.A. Beträge in Höhe von insgesamt 600 Mio. PTA bzw. 100 Mio. PTA überwiesen hat.
- (19) Aus dem Jahresbericht des Unternehmens González y Díez S.A. für das Jahr 1998 geht hervor, dass das Unternehmen eine staatliche Beihilfe in Höhe von insgesamt 651 908 560 PTA für die Rücknahme seiner Fördertätigkeit um 48 000 Tonnen jährlich erhalten hat. Das Betriebsergebnis für 1998 zeigt einen absolut ungewöhnlichen Gewinn von 700 015 591 PTA. Aus dem Tätigkeitsbericht geht weiterhin hervor, dass González y Díez S.A. am 29. und 30. Dezember 1998 Beträge in Höhe von 600 Mio. ESP und 100 Mio. ESP an das Unternehmen Mina la Camocha S.A. überwiesen hat.
- (20) Im Tätigkeitsbericht des Unternehmens González y Díez S.A. heißt es, dass zu dem Vertrag vom 30. März 1998 zwischen dieser Firma und Unión Eléctrica Fenosa S.A. am 11. November 1998 eine Zusatzklausel unterzeichnet wurde, die eine Verringerung der an das Unternehmen Térmica de Soto de la Barca zu liefernde Kohlemenge um 48 000 Tonnen vorsah, so dass sich für den Zeitraum 1999-2000 eine Liefermenge von jährlich 238 000 Tonnen ergab. Der Tätigkeitsbericht enthält keinerlei Hinweis auf Stilllegungen infolge dieser Produk-

⁽⁹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- tionsverringeringen, und verweist auf betriebstechnische Änderungen, die eine Reduzierung der durch Unterauftragnehmer im Tagebau durchgeführten Arbeiten zur Folge hatten, da das Unternehmen fast alle Tätigkeiten im Bereich der Kohleförderung allein weiterführte.
- (21) Nach Prüfung der Betriebsergebnisse des Unternehmens González y Díez S.A. im Haushaltsjahr 1998 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfe von insgesamt 651 908 560 PTA, die dem Unternehmen gewährt worden war, um die technischen Kosten für die Stilllegung von Förderanlagen im Umfang einer Produktionskürzung von jährlich 48 000 Tonnen abzudecken, in der Betriebskostenrechnung des Unternehmens als Betriebseinnahme verbucht worden war. Es ist der Kommission nicht möglich, die Kosten in Verbindung mit der Rücknahme der Fördertätigkeit von jährlich 48 000 Tonnen festzustellen.
- (22) Der Brutto-Betriebsgewinn des Unternehmens González y Díez S.A. im Haushaltsjahr 1998 beträgt 998 185 023 PTA, der Nettogewinn in diesem Haushaltsjahr 700 015 591 PTA. Der Gewinn des Jahres 1998 ist weit aus höher als in vorangegangenen Geschäftsjahren: so wurden 1997 141 084 825 PTA und 1996 65 722 182 PTA erwirtschaftet. Das Ergebnis des Haushaltsjahres 1999 waren Verluste in Höhe von 408 740 PTA. Bis zum 30. Juni 1998, d. h. bevor das Unternehmen Mina la Camocha S.A. 100 % der Aktien von González y Díez S.A. übernommen hat, betrug der Gewinn 50 420 961 PTA.
- (23) Offenbar wurde die Überweisung der Beträge von 600 Mio. PTA und von 100 Mio. PTA durch González y Díez S.A. an Mina la Camocha S.A. am 29. und am 30. Dezember 1998 durch die Gewinne des Unternehmens González y Díez S.A. im Haushaltsjahr 1998 ermöglicht, die ihrerseits auf die Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Stilllegungskosten zurückzuführen waren.
- (24) Die Übernahme des Unternehmens González y Díez S.A. durch Mina la Camocha S.A. am 23. Juli 1998 erklärt sich vielleicht durch die Aussicht auf außergewöhnliche Einnahmen in Form der erhofften staatlichen Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit, die im Vertrag zwischen González y Díez S.A. und dem Kraftwerk genannt werden. Den Geschäftsberichten zufolge ist das übernommene Unternehmen (González y Díez SA) doppelt so viel wert wie der Käufer (Mina la Camocha SA). Außerdem weist das Unternehmen Mina la Camocha S.A. eine sehr schwache Finanzstruktur auf: die Gesamtheit seiner Aktiva im Wert von 22 443 136 000 PTA am 31. Dezember 1998 stellt das Sechsendvierzigfache seines Eigenkapitals im Wert von 481 403 000 PTA am selben Tag dar. Ferner unterliegt Mina la Camocha S.A. einem Stilllegungsplan und erhält Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Das Unternehmen González y Díez S.A. erhält seinerseits jedes Jahr Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung.
- (25) Aus der Gesamtheit dieser Daten ergibt sich:
- a) Das Kapital von González y Díez S.A. wurde in seiner Gesamtheit am 23. Juli 1998 durch das Unternehmen Mina la Camocha S.A. zum Preis von 784 Mio. PTA erworben.
 - b) Im Laufe des Haushaltsjahres 1998 erhielt González y Díez S.A. Beihilfen in Höhe von 652 Mio. PTA als Ausgleich für eine angenommene Kapazitätsverringering um 48 000 Tonnen.
 - c) Im Laufe des Haushaltsjahres 1998 erzielte González y Díez S.A. einen Nettogewinn von ca. 700 Mio. PTA.
 - d) Ende 1998 zahlte González y Díez S.A. einen Betrag von ca. 700 Mio. PTA an das Unternehmen Mina la Camocha S.A.
- (26) Dies legt den Schluss nahe, dass die an González y Díez S.A. gezahlten Beihilfen bei weitem die Kosten für die angenommenen Kapazitätsverringeringen übersteigen, zumal sie in ihrer Gesamtheit als Betriebseinnahmen verbucht wurden und diese außergewöhnlichen Gewinne dem Mutterunternehmen überwiesen werden konnten.
- (27) Das Unternehmen González y Díez S.A. räumte in den durch Spanien am 2. Dezember 1999 übermittelten Informationen ein, dass der Betriebsgewinn für das Haushaltsjahr 1998 Beihilfen in Höhe von 651 908 560 PTA enthielt, die zur Deckung außergewöhnlicher Stilllegungskosten bestimmt waren. Allerdings unterstreicht das Unternehmen Díez S.A., dass es sich um zwei Darlehen von einem Unternehmen an ein anderes handelte, die vor dem 2. August 1999 mit Zinsen zurückgezahlt wurden. Im Hinblick auf die außergewöhnlichen Stilllegungskosten ist festzustellen, dass der Unternehmensbericht keine Rechtfertigung für die außergewöhnlichen Kosten aus der Umstrukturierung von González y Díez S.A. enthält. Hingegen enthält der Bericht Verweise auf eine Ausgabe in Höhe von 319 896 354 PTA für die Rückzahlung von Darlehen und Beihilfen, die nicht mit der Umstrukturierung im Zeitraum 1998-2000 zusammenhängen, auf eine Ausgabe in Höhe von 232 589 000 für Investitionen in Ausrüstungen für den Tagebau sowie auf eine Ausgabe in Höhe von 158 973 459 für Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Schachtanlagen.
- (28) Mit Schreiben vom 19. März 2001 teilte Spanien der Kommission mit, dass es eine neue Beihilfe für das Unternehmen González y Díez S.A. in Höhe von 463 592 384 PTA für das Jahr 2000 gewährt hatte, um die außergewöhnlichen Kosten für Produktionskürzungen um 38 000 Tonnen in diesem Jahr abzudecken.

(29) Die Kommission prüfte den Tätigkeitsbericht von González y Díez S.A. für das Jahr 2000 und stellte fest, dass die Beihilfe in Höhe von 463 592 384 PTA als Betriebs-einnahme verbucht wurde, aber nicht erkennbar war, welche Ausgaben mit Stilllegungen von Produktionskapazitäten verbunden waren. Der Betriebsgewinn für das Jahr 2000 betrug 217 383 757 PTA, wobei das Unternehmen aber Verluste verzeichnet hätte, wenn es nicht die Beihilfe in Höhe von 463 592 384 PTA zur Deckung der Kosten von Reduzierungen der Produktionskapazität erhalten hätte.

3.2. Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen im Jahr 2001

(30) Spanien gewährte González y Díez S.A. ohne vorherige Genehmigung der Kommission eine Beihilfe von insgesamt 383 322 896 PTA (2 303 817 Euro) für 2001, die zur Deckung der Kosten für jährliche Stilllegungen von Produktionskapazitäten in Höhe von 34 000 Tonnen bestimmt war. Diese Stilllegungen sollten 2001 in der Schachanlage Sorriba (Teilbereich Prohida) erfolgen. Die Produktion des Unternehmens sollte damit von 200 000 Tonnen jährlich Anfang 2001 auf 166 000 Tonnen Ende desselben Jahres zurückgefahren werden.

(31) In der Entscheidung 2002/241/EGKS befand die Kommission nicht über eine Beihilfe von insgesamt 394 000 000 PTA, die Spanien dem Unternehmen González y Díez S.A. für das Jahr 2001 gewähren wollte (die angemeldete Beihilfe war größer als die gewährte Beihilfe), um außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung abzudecken. Die Kommission hatte sich entschlossen, nicht über diese Beihilfe zu befinden, da sie eine Prüfung der Informationen abwarten wollte, die Spanien zu den Beihilfen für das genannte Unternehmen in den Jahren 1998 und 2000 übermitteln sollte.

(32) Mit Schreiben vom 13. Dezember 2001 ersuchte die Kommission Spanien um Informationen zu der Beihilfe in Höhe von insgesamt 383 322 896 PTA (2 303 817 Euro), die Spanien dem Unternehmen González y Díez S.A. im Jahre 2001 gewährt hatte.

(33) Mit Schreiben vom 28. Februar 2002 und vom 24. April 2002 übermittelte Spanien der Kommission technische Informationen des Unternehmens González y Díez S.A. vom 13. Februar 2002 und vom 26. Februar 2002 zu den Stilllegungskosten für 2001.

(34) In dem Schreiben des Unternehmens González y Díez S.A. vom 26. Februar 2002, das Spanien der Kommission am 28. Februar 2002 übermittelte, teilt das Unternehmen mit, dass der Wert der infolge der Rücknahme der Fördertätigkeit in den Jahren 1998, 2000 und 2001 stillgelegten Bergbaubetriebe 657 700 000 PTA beträgt.

(35) Am 13. Mai 2002 teilte Spanien der Kommission mit, dass die Beihilfen für das Jahr 2001 in Höhe von 383 322 896 PTA (2 303 817 Euros) dem Unternehmen bereits zugegangen waren.

4. BEMERKUNGEN DER BETROFFENEN

(36) Im Zusammenhang mit dem Verfahren übermittelte das Unternehmen González y Díez S.A. der Kommission seine Bemerkungen in Form folgender Unterlagen:

a) Schreiben vom 28. April 2003 an das „Instituto para la reestructuración de la minería del carbón“ (Wirtschaftsministerium), das der Kommission mit Schreiben Spaniens vom 30. April 2003 übermittelt wurde, zusammen mit einem Bericht von Bergbausachverständigen und anderen ergänzenden Unterlagen.

b) Schreiben vom 26. Mai 2003 der Anwaltskanzlei Uría & Menéndez, das direkt an die Generaldirektion Energie und Verkehr ging.

Der Bericht der Bergbausachverständigen entspricht dem Informationsersuchen (Ziffer 5) in der Entscheidung der Kommission zur Eröffnung des vorliegenden Verfahrens⁽¹⁰⁾.

(37) Nach einigen Vorbemerkungen zu den Abbaubetrieben des Teilbereichs La Prohida der Einheit Sorriba (Untertagebau) und der Einheit Buseiro (Tagebau) begründet der Bericht die Kosten für die Rücknahme der Fördertätigkeit in den Jahren 1998, 2000 und 2001.

Diese Angaben sind wesentlich vollständiger als die Angaben, die der Kommission im Rahmen des Verfahrens zugeleitet wurden, das zu der Entscheidung 2002/827/EGKS führte, und enthalten neue Elemente.

So ändert das Unternehmen González y Díez S.A. bei den Angaben zum vorliegenden Verfahren seine Darstellung der Fakten in Bezug auf das Verfahren der Entscheidung 2002/827/EGKS. Das Unternehmen begründet jetzt die entstandenen Ausgaben mit der Gesamtheit der Stilllegungen im Teilbereich La Prohida in der Einheit Sorriba und nicht mehr mit der Aufgabe von 170 000 Tonnen oberhalb der 3. Sohle des genannten Teilbereichs.

Entsprechend dieser neuen Darstellung der Fakten ergibt sich aus dem Bericht der unabhängigen Sachverständigen zu den Stilllegungskosten im Teilbereich La Prohida der Einheit Sorriba Folgendes (zusammengefasst):

⁽¹⁰⁾ Siehe Fußnote 1.

- a) Die Gesamtlänge der auf der 3. Sohle für den Abbau der aufgegebenen 170 000 t aufgefahrene Strecken beträgt 1 030 m, was Gesamtkosten von 738 523,68 Euro (122 880 000 PTA) entspricht.

Diese Arbeiten werden in der Kostenrechnung des Unternehmens als Betriebskosten verbucht. Sie erscheinen jedoch unter dem Stilllegungsdatum nicht im Bilanzabschnitt Anlagevermögen.

- b) Die Gesamtlänge der aufgegebenen Strecken auf der 3. Sohle des Teilbereichs La Prohida, die zum Abbau der Vorkommen oberhalb der 3. Sohle dienen, beträgt 1 640 m, von denen 1 496 m bei den Angaben zum Anlagevermögen mit einem Restwert von 610 716,04 Euro (101 614 599 PTA) am 31. Dezember 2001 beziffert werden.

- c) Die Gesamtlänge der aufgegebenen Strecken auf der 2. und 4. Sohle des Teilbereichs La Prohida beträgt 1 625 m, von denen 1 093 m bei den Angaben zum Anlagevermögen mit einem Restwert von 395 808,55 Euro (65 857 001 PTA) am 31. Dezember 2001 beziffert werden.

- d) Die Länge der aufgegebenen Strecken auf der 1. Sohle des Teilbereichs La Prohida beträgt 490 m; der Restwert dieser Strecken sowie anderer eingestellter Tätigkeiten in diesem Teilbereich beträgt laut den Angaben zum Anlagevermögen 1 046 970,83 Euro (174 201 288 PTA) am 31. Dezember 2000;

- e) der Restwert des gesamten Teilbereichs La Prohida einschließlich der in den Angaben zum Anlagevermögen genannten Strecken und des verbleibenden Anlagevermögens beläuft sich laut Kostenrechnung des Unternehmens auf 341 672 888 PTA (2 053 495,41 Euro);

- f) die Sachverständigen fügen hinzu, dass von diesem Gesamtwert in der Bilanz 22 404 600 PTA (134 654,36 Euro) noch nicht als Verluste von Anlagevermögen verbucht wurden, von denen im Haushaltsjahr 2003 ein Betrag von 19 417 316 PTA (116 700,42 Euro) als Verlust ausgewiesen wird und die Differenz von 2 987 284 PTA (17 953,94 Euro) in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 als Abschreibung erscheint;

- g) der Bericht der unabhängigen Sachverständigen rechtfertigt die Arbeiten zur Änderung der Wetterführung, um zwischen dem Teilbereich Tres Hermanos und der 1. Sohle von La Prohida eine Verbindung herzustellen; dazu wurden mehrere geeignete Verbindungen hergestellt und weitere Arbeiten in dem Bereich „Tres Hermanos“ durchgeführt, der

niedriger liegt als La Prohida; die Gesamtkosten betragen 602 146,29 Euro (100 188 713 PTA); die gleichen Arbeiten werden im Schreiben von Uría & Menéndez mit 698 489,70 Euro (16 218 907,20 PTA) beziffert;

- h) die Außenarbeiten am Teilbereich La Prohida waren mit Ausgaben in Höhe von 61 609,60 Euro (10 250 975 PTA) verbunden;

- i) das Unternehmen hat in der Bilanz Mittel in Höhe von 601 012,10 Euro (100 000 000 PTA) für mögliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Außenbereich des Bergwerks vorgesehen.

- (38) Für den Tagebaubetrieb von „Buseiro“ bestätigt der Sachverständigenbericht, dass sich der Abbau bis zum Jahr 1998 auf das gesamte Vorkommen erstreckte, d. h. Hangend- und Liegendbereich von Flöz I. Die bisherigen Abraumbewegungen und angelegten Halden entsprechen dem ganzheitlichen Abbau des genannten Flöz I.

Beim Erreichen des Synklinalscharniers wurde aufgrund der schlechten Kohlequalität beschlossen, den Liegendbereich von Flöz I nicht weiter abzubauen. Nach Angaben der Sachverständigen hatten jedoch im Norden dieses Bereichs bereits Abraumbewegungen im Umfang von ca. 1 005 080 m³ stattgefunden, um Zugang zum Liegendbereich des Flözes zu gewinnen.

Die Gesamtkosten dieser Abraumbewegungen werden mit 1 902 805,52 Euro (316 600 200 PTA) beziffert. Diese Kosten wurden in den Kostenrechnungen des Unternehmens als „Betriebskosten“ verbucht.

Der Sachverständigenbericht erwähnt außerdem weitere Ausgaben aufgrund von Änderungen der Planung, z. B.:

- a) Sanierungskosten (höher als vorgesehen) für 24,87 ha in Höhe von 547 066,46 Euro (91 024 200 PTA); diese entsprechen dem Wert der Bürgschaften, die mit der Regierung des Fürstentums Asturien geschlossen wurden; diese Kosten werden im Kapitel „Produktionskosten verbucht“;

- b) Ankauf von zusätzlichem Gelände für Halden im Wert von 372 176,75 Euro (61 925 000 PTA), die als Anlagevermögen erfasst werden;

- c) Anlage der Halde an der Ostseite sowie von Verbindungswegen zur Westseite und anschließende Sanierungsarbeiten zur Lagerung des Abraums im Nordbereich des Synklinalscharniers im Wert von 1 227 156,65 Euro (204 181 686 PTA);

nach Auffassung der Sachverständigen könnten diese Kosten ganz oder teilweise mit der Rücknahme der Fördertätigkeit in Verbindung gebracht werden, und es stehen keine Daten für eine genaue Bezifferung zur Verfügung;

vom Gesamtbetrag in Höhe von 1 227 156,65 Euro wurden 772 763,27 Euro (128 576 989 PTA) im Haushaltsjahr 2002 als Verluste von Anlagevermögen verbucht, und 249 662,02 Euro (41 540 265 PTA) als Abschreibungen in den Jahren 1999, 2000 und 2001; der Restbetrag in Höhe von 204 731,36 Euro (34 064 432 PTA) soll aus dem Anlagevermögen herausgenommen werden;

d) der Sachverständigenbericht begründet, dass im Haushaltsjahr 2002 ein Betrag in Höhe von 1 693 504,15 Euro (281 775 381 PTA) als Gesamtbetrag der vom Fürstentum Asturien geforderten Bürgschaften eingesetzt wurde, wovon ein Betrag von 547 066,40 Euro für Geländesanierungen aufgrund der oben genannten Rücknahme der Fördertätigkeit verwendet wurde.

(39) Die Kommission stellt fest, dass die Sachverständigen an verschiedenen Stellen ihres Berichts angeben, dass sie selbst nicht in der Lage waren, die betreffenden Arbeiten persönlich zu besichtigen, da sie entweder nicht mehr stattfanden oder da an der Stelle der Abraumbewegungen des Tagebaubetriebs wieder Bergematerial abgelagert worden war. Die Daten und Informationen des Unternehmens, die von den Sachverständigen bei ihren Besuchen im Betrieb und in den Büros von González y Díez S.A. bestätigt werden konnten, sind für die Analyse der Kommission wichtiger als das übrige Material. In vielen Fällen konnten die Sachverständigen die vom Unternehmen gelieferten Informationen nur bestätigen.

(40) Aus juristischer Sicht bestreitet das Unternehmen González y Díez S.A. im Schreiben vom 26. Mai 2003 die Zuständigkeit der Kommission, in dieser Sache zu befinden. Weder der EGKS-Vertrag, der EG-Vertrag noch das Protokoll zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl verleihen der Kommission nach Ansicht des Unternehmens diese Befugnisse. Die Kommission gibt nach Auffassung des Unternehmens nicht an, welches Rechtsinstrument es ihr gestattet, Verfahren zu Kohlebeihilfen einzuleiten und zu entscheiden, die vor Ende des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 gewährt wurden. Der EG-Vertrag gestatte es der Kommission nicht, Beihilfen für den Steinkohlenbergbau zu prüfen, die von den Mitgliedstaaten vor dem 24. Juli 2002 gewährt wurden. Die allgemeinen Grundsätze des Rückwirkungsverbots und des berechtigten Vertrauens stehen im Widerspruch zur Anwendung rechtlicher Normen auf Situationen, die vor ihrem Inkrafttreten liegen. In keinem Text ist die Möglichkeit einer rückwirkenden Anwendung des EG-Vertrags auf Situationen vor dem 24. Juli 2002, insbesondere auf vor diesem Datum

gewährte Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, verankert. Folglich sei die Kommission nicht befugt, dieses Verfahren einzuleiten und zu entscheiden.

(41) Nach Einschätzung des Unternehmens González y Díez S.A. ist das von der Kommission gewählte Verfahren für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet, nämlich für die Aufhebung der Artikel 1, 2 und 5 der Entscheidung 2002/827/EGKS und ihre Ersetzung durch eine neue endgültige Entscheidung. Nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit hätte die Kommission die Artikel 1, 2 und 5 der genannten Entscheidung unmittelbar und offiziell aufheben müssen. Der Grundsatz legitimer Erwartungen käme nicht ins Spiel, da der interessierten Partei nicht an ihrer Aufrechterhaltung gelegen wäre und vielmehr ihre Aufhebung für sie von Vorteil ist. Außerdem wäre dieses Verfahren nicht der geeignete Weg für die Kommission, da die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 es ihr nicht gestattet, von dieser Entscheidung im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung abzuweichen. Das förmliche Prüfverfahren könne erst eingeleitet werden, wenn die Artikel 1, 2 und 5 der Entscheidung 2002/827/EGKS durch das Gericht erster Instanz aufgehoben sind, oder, wie es das Legalitätsprinzip verlangt, wenn sie durch die Kommission, offiziell aufgehoben wurden.

(42) Das Unternehmen González y Díez S.A. übermittelte außerdem die Kosten aufgrund der Rücknahme der Tätigkeit des Unternehmens, als Grundlage dienten dabei der Bericht der unabhängigen Sachverständigen vom 25. April 2003 sowie die Berichte der Auditoren Salas & Maraver vom Januar 2001 und vom 28. Mai 2001, die im Rahmen des Verfahrens erstellt wurden, das zu der Entscheidung 2002/827/EGKS führte.

(43) Nach Auffassung des Unternehmens González y Díez S.A. ist bei den Lieferungen im Zeitraum 1998-2002 ein Rückgang von 125 426,58 t zu verzeichnen, also mehr als die vorgesehenen 120 000 t, wodurch sich das Volumen von 286 139,46 t im Jahr auf 1998 auf 160 712,88 t im Jahr 2002 verringerte.

(44) Nach Meinung von González y Díez S.A. muss berücksichtigt werden, dass die Entscheidung 2002/827/EGKS sich auf Daten im Rahmen des damaligen förmlichen Prüfverfahrens zu den Beihilfen stützt, und dass diese Zahlen, wie bereits dargelegt, infolge der vollständigen Aufgabe des Teilbereichs La Prohida in Wirklichkeit höher liegen. In dem Schreiben heißt es außerdem, dass González y Díez S.A. den westlichen Bereich des Vorkommens im Tagebaubetrieb von Buseiro völlig aufgegeben hat.

(45) González y Díez S.A. fügt ferner verschiedene Anmerkungen und Klärungen zu dem Bericht der unabhängigen Sachverständigen hinzu, unter anderem:

- a) González y Díez S.A. kritisiert, dass die Kommission die Abraumbewegungen im Umfang von 1 005 080 m³ für möglicherweise zu hoch bewertet hält. Nach Auffassung des Unternehmens könnte das Volumen dieser Abraumbewegungen in Wirklichkeit sogar 6 687 064 m³ betragen. Die Sachverständigen waren nach eigenen Angaben nicht in der Lage, die Korrektheit der Angabe von 1 005 080 m³ mit Sicherheit zu bestätigen, können diese aber aufgrund der Angaben des Unternehmens als plausibel betrachten. Nach Auffassung von González y Díez S.A. „konnte das Unternehmen die Kosten der Abraumbewegungen nicht amortisiert haben“, als die Sachverständigen bei ihrer Prüfung feststellten, dass die Ausgaben als „Betriebskosten“ und nicht als Investitionskosten verbucht wurden.
- b) González y Díez S.A. verweist auf das Erlöschen des Vertrags mit Transportes Peral, als in dem von Spanien am 2. Dezember 1999 übermittelten Schreiben von Mina la Camocha (Eigentümer von González y Díez S.A.) vom 8. November 1999 mitgeteilt wurde, dass keine Stilllegung erfolgt war und dass González y Díez S.A. Investitionen in Höhe von 232 589 000 PTA tätigen musste, um einen Betrieb mit Eigenmitteln zu ermöglichen.
- (46) Das Schreiben von González y Díez S.A. enthält Angaben zum Erwerb von Gelände im Wert von 61 925 000 PTA, der Anlage einer Halde auf der Ostseite, deren Restwert am 31. Dezember 1998 mit 34 064 432 PTA beziffert wurde, von Zugangswegen zu der Halde, deren Restwert zum gleichen Datum 170 117 254 PTA betrug, und zur Sanierung von Tagebauanlagen, von denen 91 024 200 PTA auf die Sanierung der Westhalde entfielen. González y Díez S.A. gibt an, dass diese Halde dazu diente, den Abraum vom Abbau der westlichen Vorkommen von Buseiro aufzunehmen, und nicht nur des Abraums aus dem Nordbereich, weshalb diese Ausgaben infolge einer Änderung der Betriebsplanung gerechtfertigt sind, was aber zur Folge hatte, dass die Arbeiten für die Unterbringung einer größeren Abraummenge sich nun als nicht mehr erforderlich erweisen. In dem Schreiben werden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Halde und ihrer Sanierung infolge der Aufgabe des Betriebs an der Westflanke von Buseiro gerechtfertigt.
- (47) Das Schreiben von González y Díez S.A. rechtfertigt die Ausgaben für den Betrieb von Buseiro mit Buchstabe e) (verbleibende Belastungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen) für die Sanierung von Geländen im Sinne einer gesetzlichen Verpflichtung und mit Buchstabe k) (außerordentliche Substanzverluste) gemäß dem Anhang der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.
- (48) Hinsichtlich der Kosten für die Aufgabe des Teilbereichs La Prohida der Einheit Sorriba stimmen die Angaben im Schreiben von González y Díez S.A. mit den Angaben der unabhängigen Sachverständigen überein und sind aufgrund folgender Buchstaben gemäß Anhang der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zu rechtfertigen: Buchstabe f) für die Bewetterungsschächte, Rückgewinnung eines Querschlags und erwartete Kosten, wobei auch eine teilweise Begründung durch die Buchstaben l) und g) möglich wäre; Buchstabe k) für die Aufgabe der 1 030 m auf der 3. Sohle und Restwert der übrigen Strecken des Teilbereichs La Prohida; Buchstaben f) und g) für Instandhaltungsarbeiten im Bereich La Prohida.
- (49) Das Schreiben von González y Díez S.A. enthält auch Angaben zu dem rückzahlbaren Darlehen in Höhe von 313 500 000 PTA für Investitionsprojekte, das für den Zeitraum 1990-1993 im Rahmen des PEAC-Plans (Strategischer Plan für Wettbewerbsmaßnahmen) gewährt worden war. Aus dem Schreiben geht im gleichen Kontext auch hervor, dass dem Unternehmen nicht rückzahlbare Investitionsbeihilfen im Wert von 209 Mio. PTA gewährt wurden. In dem Schreiben wird ferner die Zahlung von 233 492 186 PTA in den Jahren 1999-2000 mit der Rückzahlung des Darlehens und der aufgelaufenen Zinsen begründet.
- Das Schreiben von González y Díez S.A. enthält eine ausführliche Beschreibung der Verordnung des Ministeriums für Industrie und Energie vom 30. Mai 1985 über die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Programms für Bergbau auf Energierohstoffe sowie der Ziele der Regelung, die im wesentlichen darin bestehen, eine wirtschaftlich rentable Kohleförderung zu unterstützen, die Produktivität zu steigern oder die Kosten der Produktion, der Anlagen zur Kohleaufbereitung und der geologisch-bergbaulichen Forschung zu senken. Das Schreiben enthält auch Angaben zu der Vereinbarung, die am 30. Dezember 1999 mit dem Ministerium für Industrie und Energie unterzeichnet wurde, sowie zu den in der Folge unterzeichneten Anhängen. Die Ziele der Vereinbarung waren:
- i) Einführung eines neuen Abbausystems durch „Abziehen“ mit entsprechenden Aus- und Vorrichtungsarbeiten;
 - ii) Steigerung der Jahresproduktion auf absatzfähige 240 000 Tonnen;
 - iii) Verbesserung der Leistung je Beschäftigtem und der Sicherheit sowie
 - iv) Senkung der Betriebskosten.
- Hierfür war ein Gesamthaushalt von 1 160 Mio. PTA vorgesehen.
- Die Vereinbarung zwischen González y Díez S.A. und dem Ministerium für Industrie und Energie sah für den Zeitraum 1990-1993 die Gewährung folgender Beihilfen vor:

- i) Forschung und technologische Entwicklung: 23 Mio. PTA, nicht rückzahlbar (20 % der Investitionskosten).
- ii) Gewinnung und Aufbereitung: 209 Mio. PTA, nicht rückzahlbar (30 % der Investitionskosten) und 313,5 Mio. PTA (30 % der Investitionskosten) als rückzahlbarer Zuschuss.

González y Díez S.A. gibt an, dass die beiden letztgenannten Teile der Beihilfen in Höhe von 209 000 000 bzw. 313 500 000 PTA für Investitionen in Anlagen und Maßnahmen bestimmt waren, die auf die Steigerung der Produktion abzielten; bei dieser Produktion wurden jedoch Kürzungen vorgenommen, und zwar seit 1998 bei den Vorkommen von Buseiro und seit 2000 bei den Vorkommen von Sorriba (Teilbereich La Prohida). González y Díez S.A. erklärt, dass das Unternehmen parallel zur Durchführung der Rücknahme der Produktionskapazitäten von Buseiro und La Prohida in den Jahren 1998 und 2000 den spanischen Behörden weiterhin Beträge einer Beihilfe zurückerstatten musste, die ursprünglich auf die Steigerung der Produktionskapazität abzielte.

- (50) Das Schreiben von González y Díez S.A. enthält 20 Anhänge, bestehend aus Berichten, Vereinbarungen und Zahlungsbelegen und bietet damit vollständigere Informationen als die zuvor übermittelten Unterlagen.

Anhang 6 betrifft das Tagebauvorhaben im Bereich von Buseiro vom Juli 1994 und enthält eine Analyse der Planung und des Abbaus des Vorkommens von Buseiro ab 1994.

5. BEMERKUNGEN SPANIENS

- (51) Spanien übermittelte der Kommission mit Schreiben vom 29. April 2003 Kopien der Vereinbarungen, die zwischen dem damaligen Industrieministerium und González y Díez S.A. im Rahmen des PEAC zwischen 1990 und 1993 unterzeichnet worden waren, außerdem Angaben zu den rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Beihilfen, die im Rahmen dieser Regelung gewährt wurden.

Mit diesem Schreiben übermittelte Spanien ferner eine Kopie des Berichts, der durch die Regierung des Fürstentums Asturien erstellt wurde, die für Bergbau zuständige spanische Behörde. In dem Bericht heißt es, dass die genauen Bedingungen der Rücknahme der Förderfähigkeit, die vom Unternehmen González y Díez S.A. angegeben wurde, nicht bekannt sind. Die Regierung des Fürstentums Asturien teilt mit, dass die Arbeiten im Bereich Buseiro seit 1998 sämtlich über 545 m üdM liegen.

Das Unternehmen González y Díez S.A. übermittelte der Kommission ein Schreiben mit Datum vom 14. April

2003, das ihm auf Anfrage von der Regierung des Fürstentums Asturien überlassen wurde, in dem unter anderem bestätigt wird, dass seit 2001 im Teilbereich Prohida keine Kohle gefördert wurde und dass diese Einheit seit dem 1. Januar 2002 definitiv stillgelegt ist. In dem Schreiben wird der Teilbereich Prohida als Teil des Bergwerks definiert, der zwischen der 1. Sohle bei 277 üdM und der Tagesoberfläche gelegen ist; die 2. Sohle befindet sich bei 330 üdM, die 3. Sohle bei 385 üdM und die 4. Sohle bei 454 üdM.

In dem zitierten Schreiben der Regierung des Fürstentums von Asturien heißt es außerdem, dass aus den Betriebsplänen hervorgeht, dass die Produktion von 302 423 t im Jahr 1997 auf 160 686 t im Jahr 2002 gesunken ist.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2003 forderte die Kommission Spanien auf, sich zu den von den Betroffenen (González y Díez S.A.) vorgelegten Bemerkungen zu äußern. Spanien machte von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch.

6. WÜRDIGUNG DER BEIHLIFE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (52) Die Kommission führte eine detaillierte Analyse der Beihilfe erst durch, als ihre alle verfügbaren Informationen (auch neue Daten) vorlagen.

6.1. Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeit der Kommission

- (53) Der EGKS-Vertrag sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind am 23. Juli 2002 erloschen. Bis zum Ende des EGKS-Vertrags wurden die staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau anhand der Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS geprüft. Die Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS, mit denen die Beihilfen für den spanischen Steinkohlenbergbau für 1998 und 2000 genehmigt wurden, wurden auf dieser Grundlage verabschiedet.
- (54) Die vorliegende Entscheidung betrifft Fakten aus der Zeit vor dem 24. Juli 2002 im Zusammenhang mit Beihilfen im Rahmen des EGKS-Vertrags und in einem Kontext, in dem nun die Bestimmungen des EG-Vertrags Anwendung finden. Die vorliegende Entscheidung unterliegt daher zwei auf einander folgenden Regelungen.

- (55) Die Kommission erläuterte den nach ihrer Auffassung in dieser Angelegenheit zugrunde zu legenden Rechtsansatz in ihrer Mitteilung über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags ⁽¹⁾ (2002/C 152/03). Die Kommission verweist auf diese Mitteilung, insbesondere auf die Ziffern 22—26 und 45—47 hinsichtlich der Definition des anwendbaren rechtlichen Rahmens.
- (56) Der wichtigste Grundsatz besteht darin, dass ab dem 24. Juli 2002 die Sektoren, die bis zu diesem Datum unter den EGKS-Vertrag sowie die Verfahrensregeln und das übrige aus dem EGKS-Vertrag abgeleitete Recht fielen, nunmehr unter die Regeln des EG-Vertrags sowie die Verfahrensregeln und das übrige aus dem EG-Vertrag abgeleitete Recht fallen. Seit diesem Datum ist die Kommission aufgrund von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag für die staatlichen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus zuständig. Stellt die Kommission fest, dass eine nicht rechtmäßige Beihilfe durch einen Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wurde und dass diese nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, so beschließt sie, dass der betreffende Staat die Beihilfe annullieren muss. Die Kommission ist auch verpflichtet, die Umsetzung ihrer Entscheidungen effizient zu kontrollieren. Darum muss die Kommission auch nach dem Ende des EGKS-Vertrags prüfen, ob die Mitgliedstaaten die Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS beachten, die aufgrund der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS verabschiedet wurden, und kann bei missbräuchlicher Verwendung der Beihilfen entsprechende Maßnahmen treffen.
- (57) Der Grundgedanke der Mitteilung 2002/C 152/03 besteht darin, dass der EG-Vertrag und der EGKS-Vertrag zwei Regelungen sind, die auf demselben rechtlichen Fundament basieren. Zwar findet der EG-Vertrag allgemein Anwendung, während der EGKS-Vertrag nur für einen bestimmten Bereich galt und damit gewissermaßen eine Sonderform von diesem darstellte. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Verträgen wird durch die Bestimmungen von Artikel 305 Absatz 1 EG-Vertrag geregelt, nach denen der EG-Vertrag nicht die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ändert, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, der Befugnisse der Organe dieser Gemeinschaft und der Vorschriften des genannten Vertrags für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl. Folglich gilt für alle Fragen, in denen der sektorspezifische Vertrag keine Anwendung findet, der allgemeine Vertrag. Im Gegensatz zur Darstellung des Unternehmens González y Díez S.A. kann das Erlöschen des EGKS-Vertrags nicht zu einem juristischen Vakuum führen, da der genannte Vertrag auf einem Rechtsfundament ruht, das es ermöglicht, die durch Verschwinden eines Elementes entstandenen Lücken automatisch zu schließen. Außerdem ist zu betonen, dass die grundlegenden Vorschriften, die aufgrund der EGKS- und der EG-Regelung gelten, d. h. die Entscheidung Nr. 3632/93/CECA und die Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau ⁽¹²⁾, von der Substanz her fast identischen Wortlaut haben.
- (58) Entgegen den Bemerkungen des Unternehmens löst das „Protokoll zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ die Frage des Rechtsrahmens nach dem Ende des EGKS-Vertrags nicht generell, sondern trägt lediglich zur Klärung eines sehr konkreten Aspekts bei (künftige Verwendung bestimmter EGKS-Mittel), der keinerlei Bezug zu den bei dieser Entscheidung relevanten Fragen hat.
- (59) Die Kommission erklärt außerdem, dass die von dem Unternehmen González y Díez S.A. vertretene Theorie des „juristischen Vakuums“ zu Ergebnissen führen würde, die nicht nur juristisch falsch sind, sondern auch den Interessen des Unternehmens zuwider laufen würden. Wenn es feststünde, dass die Kommission nach dem Ende des EGKS-Vertrags nicht mehr befugt wäre, Ausnahmen von ihrer Entscheidung 2002/827/EGKS zu beschließen, so müsste man nach der gleichen Logik auch zu dem Schluss kommen, dass der Gerichtshof nach Ende des genannten Vertrags ebenfalls nicht mehr die Befugnis hätte, eine EGKS-Entscheidung aufzuheben. Folglich müsste die Entscheidung 2002/827/EGKS in vollem Umfang Geltung behalten und ihre rechtlichen Folgen ließen sich nicht ändern. Die Kommission betrachtet dies vom juristischen und logischen Standpunkt aus als schlicht unhaltbar.
- (60) Andererseits fragt sich das Unternehmen, warum die Artikel 1, 2 und 5 der Entscheidung 2002/827/EGKS nicht unmittelbar aufgehoben wurden, anstatt ein Verfahren mit dem Ziel der Aufhebung dieser Artikel einzuleiten. In diesem Zusammenhang sollte betont werden, dass eine endgültige Entscheidung über die Zweckmäßigkeit einer Aufhebung der genannten Bestimmungen erst nach Prüfung der Bemerkungen Spaniens, der Beschwerde führenden Partei und etwaiger sonstiger Betroffener getroffen werden konnte. Es liegt auf der Hand, dass das Unternehmen González y Díez S.A. eine direkte Aufhebung ohne vorherige Wiederaufnahme des Verfahrens begrüßt hätte, diese Entscheidung hätte jedoch den Rechten anderer Beteiligten schaden können, z. B. etwaigen Konkurrenzunternehmen. Die Aufhebung einer negativen Entscheidung ist von Vorteil für das Unternehmen, das die Beihilfen empfangen hat, kann jedoch ungünstig für die Interessen seiner Konkurrenten sein. Die Kommission kann daher über eine solche Aufhebung erst dann entscheiden, wenn sie den interessierten Parteien Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.

6.2. Geltende Verfahrensvorschriften

- (61) Diese Entscheidung wird nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags (23. Juli 2002) verabschiedet. Wie die Kommission bereits in den Ziffern 26 und 45 ihrer Mitteilung 2002/C152/03 ausführlich erläutert hatte, gelten daher ab dem 23. Juli 2002 die Verfahrensvorschriften auf der Grundlage des EG-Vertrags: Artikel 88 EG-Vertrag, Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002. Das Grundprinzip ist, wie in Ziffer 26 der Mitteilung 2002/C152/03 ausgeführt, dass die Verfahrensvorschriften Anwendung finden, die zum Zeitpunkt der Einleitung der jeweiligen Verfahrensphase in Kraft sind. Die Verfahrensvorschriften haben also keinen rückwirkenden Charakter und anwendbar sind die Vorschriften, die zum jeweiligen Zeitpunkt des Verfahrens in Kraft sind. Mit anderen Worten: ab dem 24. Juli 2002 wendet die Kommission bei schwebenden Verfahren ausschließlich die Vorschriften der Verordnung Nr. 659/1999 an.
- (62) Die vorliegende Entscheidung fällt daher in den Geltungsbereich von Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags und der Entscheidung (EG) 659/1999. Insbesondere was die missbräuchliche Verwendung der Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000 betrifft, gilt das Verfahren nach Artikel 16 der genannten Verordnung. Für die Beihilfen des Jahres 2001 findet das Verfahren nach Artikel 10 und Folgende Anwendung.

6.3. Geltende grundlegende Vorschriften

- (63) Zu den geltenden grundlegenden Vorschriften ist anzumerken:
- a) Auch nach dem Ende des EGKS-Vertrags wird die Kommission prüfen, ob die Entscheidungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen, die gemäß der Entscheidung 3632/93/EGKS verabschiedet wurden, von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß durchgeführt werden, wie in Ziffer 45 der Mitteilung 2002/C152/03 dargelegt. Bei Regelwidrigkeiten findet das in der Verordnung (EWG) Nr. 659/1999 vorgesehene Verfahren Anwendung. Was also die potenziell missbräuchliche Verwendung der Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000 angeht, so wird die Kommission prüfen, ob die in ihren Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS festgelegten Auflagen erfüllt wurden. Diese Entscheidungen wurden in den Jahren 1998 und 2000 auf der Grundlage der EGKS-Vorschriften verabschiedet und haben weiterhin Bestand und bindende Wirkung. Folglich ist die Durchführung der Beihilfen im Hinblick auf die Erfüllung der in den genannten beiden EGKS-Entscheidungen festgelegten Bedingungen vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen zu prüfen.

In jedem Falle stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen gemäß den genannten Entscheidungen

auf die Auflagen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS verweisen und dass diese in der seit dem 23. Juli 2002 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 fortgeschrieben werden.

Die Kategorien der durch Beihilfen abdeckbaren Kosten, auf die Artikel 5 verweist, sind im Anhang der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS definiert. Insbesondere die im Anhang genannten Kostenkategorien, die als „technische Stilllegungskosten“ gelten können, sind folgende:

- i) verbleibende Belastungen aufgrund von steuerlichen, gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen (Buchstabe e) des Anhangs);
 - ii) durch Umstrukturierungen verursachte zusätzliche Sicherheitsarbeiten unter Tage (Buchstabe f) des Anhangs);
 - iii) Bergschäden, sofern sie auf früher in Betrieb befindliche Schachtanlagen zurückzuführen sind (Buchstabe g) des Anhangs);
 - iv) verbleibende Belastungen aus Beiträgen zu Verbänden, die der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienen (Buchstabe h) des Anhangs);
 - v) sonstige verbleibende Belastungen aus der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (Buchstabe i) des Anhangs);
 - vi) außerordentliche Substanzverluste, soweit sie durch Umstrukturierungen von Unternehmen verursacht werden (ohne Berücksichtigung jeglicher nach dem 1. Januar 1986 erfolgten Wertsteigerung jenseits der Inflationsrate) (Buchstabe k) des Anhangs).
- b) Was die Beihilfen für 2001 angeht, die noch vor ihrer Genehmigung gewährt worden waren, so hat die Kommission deren grundsätzliche Vereinbarkeit mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 geprüft, wie in Ziffer 47 der Mitteilung 2002/C152/03 erläutert. Befindet die Kommission nach dem 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen, die bis zu diesem Datum ohne vorherige Genehmigung gewährt wurden, legt sie die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zugrunde. Die Kommission weist darauf hin, dass für den Sachverhalt, der Gegenstand dieser Entscheidung ist, der Inhalt von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 so gut wie identisch ist mit dem Wortlaut von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Das Ergebnis der grundsätzlichen Analyse müsste daher ähnlich sein, auch wenn die letztgenannte Entscheidung

Anwendung findet. Bei etwaigen Abweichungen würde die Kommission bei der Festlegung der anzuwendenden Rechtsnormen auch den Grundsatz der Rechtssicherheit berücksichtigen.

— sonstige außergewöhnliche Belastungen aufgrund schrittweiser Stilllegungen im Zuge der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus (Buchstaben e), f), h) und i) des Anhangs).

6.4. Würdigung

(64) Über den Beihilfecharakter aller in Rede stehenden Maßnahmen besteht keinerlei Zweifel. Bei den Maßnahmen für 1998 und 2000 ist der Beihilfecharakter nicht strittig, hier muss lediglich geprüft werden, ob die Verwendung der Beihilfen mit den Genehmigungsentscheidungen zu vereinbaren ist. Auf jeden Fall ist offensichtlich, dass alle diese Maßnahmen den Kriterien von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag (und damit auch den Kriterien von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag) entsprechen. Es handelt sich dabei um Beihilfen, die bestimmte Unternehmen eines Produktionszweiges selektiv begünstigen; folglich berühren sie den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, und die Mittel stammen eindeutig aus staatlichen Quellen. Somit muss die Kommission prüfen, ob die Beihilfen mit den Genehmigungsentscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS sowie mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

(65) Am 31. März 1998 und am 5. Oktober 1999 meldete Spanien der Kommission Beihilfen zur Deckung „technischer Stilllegungskosten“ für die Jahre 1998 und 2000 im Rahmen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

(66) In ihrer Mitteilung zu den Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen in den Jahren 1998 und 2000 hatte Spanien einen Globalbetrag für alle privaten Bergbauunternehmen übermittelt. Spanien hatte diesen Globalbetrag damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt war, welche Unternehmen im Laufe des Jahres Stilllegungspläne oder Pläne zur Rücknahme der Fördertätigkeit durchführen würden.

(67) Durch ihre Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS genehmigte die Kommission Beihilfen zur Deckung technischer Stilllegungskosten für spanische Privatunternehmen in Höhe von insgesamt 10 325 Mio. PTA für 1998 und von 9 959 Mio. PTA (59 854 795,48 Euro) für 2000.

(68) Die von der Kommission durch die Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS genehmigten Beihilfen waren für konkrete Kostenkategorien bestimmt, die im Anhang zur Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS aufgeführt sind, nämlich:

— Wertminderungen des Anlagevermögens der Unternehmen, die ganz oder teilweise stillgelegt werden müssen (Buchstabe k) des Anhangs);

(69) Die Kommission forderte Spanien in ihren Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS auf, einzelne Beihilfen an die Unternehmen zu vergeben, die die Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erfüllten.

In Artikel 2 ihrer Entscheidung 98/637/EGKS bestimmte die Kommission:

„Spanien ergreift gemäß Artikel 86 EGKS-Vertrag alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu sichern, die sich aus dieser Entscheidung ergeben. Es trägt dafür Sorge, dass die genehmigten Beihilfen ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden und nicht entstandene, zu hoch angesetzte oder unsachgemäß verwendete Ausgaben für in dieser Entscheidung genannte Posten zurückgezahlt werden.“

Der Tenor von Artikel 2 der Entscheidung 2001/162/EGKS ist praktisch identisch.

In der Begründung ihrer beiden Entscheidungen verlangte die Kommission:

„Spanien sorgt dafür, dass die den Unternehmen gewährten Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen den im Anhang zur Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS aufgeführten Kostenarten entsprechen.“

In ihrer Entscheidung 2001/162/EGKS zum Jahr 2000 fügte die Kommission ihrer Begründung Folgendes hinzu:

Im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 86 des EGKS-Vertrags muss Spanien darüber wachen, dass die Beihilfen nicht über das Maß hinausgehen, das in Anbetracht der mit dem Rückgang des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft verbundenen sozialen und regionalen Erwägungen unbedingt erforderlich ist. Die Beihilfen dürfen nicht dazu führen, dass für Produktionseinheiten, bei denen die Beihilfen nicht zulässig sind, oder für andere Tätigkeiten als die Kohleproduktion direkte oder indirekte wirtschaftliche Vorteile entstehen. Insbesondere muss Spanien dafür sorgen, dass die den Unternehmen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährten Beihilfen zur Deckung der technischen Kosten für Stilllegungen nicht als Beihilfen zur laufenden Förderung behandelt werden (Artikel 3 und 4 der Entscheidung) und dass die Stilllegungen, für die Beihilfen gezahlt werden, tatsächlich und unter den besten Voraussetzungen im Hinblick auf Sicherheit und Umweltschutz durchgeführt werden.

- (70) Die Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen müssen auf jeden Fall die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erfüllen, das heißt, sie können mit dem Binnenmarkt nur dann als vereinbar betrachtet werden, wenn sie die betreffenden Kosten nicht übersteigen.
- (71) Zunächst prüfte die Kommission die missbräuchliche Verwendung der Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000 und die Konformität der Beihilfen für 2001 auf der Grundlage der von Spanien für das begünstigte Unternehmen gelieferten Angaben. Die Ergebnisse dieser Prüfung ergaben sich logisch aus den der Kommission vorgelegten Informationen. Die Kommission verwies auf ihre Entscheidung 2002/827/EGKS hinsichtlich einer ausführlicheren Darstellung dieser Prüfung.
- (72) Mit Bezug auf die Entscheidung der Kommission zur Wiederaufnahme des förmlichen Prüfverfahrens zu den Beihilfen zugunsten von González y Díez S.A. präsentierte das Unternehmen neue Bemerkungen in Form ausführlicher und gut dokumentierter Berichte durch neue unabhängige Sachverständige. Die Kommission weist darauf hin, dass sie dem Unternehmen seit ihrer ersten Aufforderung vom 25. Oktober 1999 zahlreiche Gelegenheiten gegeben hatte, Informationen über die Verwendung der in Frage stehenden Beihilfen beizubringen, und dass die Angaben des Unternehmens nun wesentlich vollständiger sind.
- (73) Die Kommission stellt jedoch fest, dass die neuen Sachverständigen einen großen Teil der Angaben zur Rücknahme der Fördertätigkeit nicht mehr prüfen konnten, weil zum Zeitpunkt ihres Berichts (2003) die Orte der betreffenden Tätigkeiten aufgelassen oder die betreffenden Orte wieder verfüllt waren. Diese Prüfungen hätten durchgeführt werden können, als die Kommission bei früherer Gelegenheit die entsprechenden Angaben verlangte, und als die betreffenden Tätigkeiten noch zugänglich waren. Aus diesem Grunde muss die Kommission ihre Schlussfolgerungen aufgrund der von Spanien am 29. und 30. April 2003 übermittelten Angaben sowie aufgrund älterer Informationen ziehen, wenn dies für ein vollständiges Bild vom Sachverhalt erforderlich ist.
- (74) Das Unternehmen González y Díez S.A. liefert in seinen Bemerkungen zu der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens eine neue Darstellung und verweist darauf, dass es statt der 170 000 Tonnen im Teilbereich La Prohida und der 585 000 t in der Einheit Buseiro in Wirklichkeit den Teilbereich La Prohida vollständig und den westlichen Bereich des Tagebauvorkommens Buseiro teilweise aufgegeben hat.

Nach Auffassung der Kommission kann der Teilbereich La Prohida, dessen Ausdehnung im Schreiben der Regierung des Fürstentums Asturien vom 14. April 2003

beschrieben wird, als „eine Produktionseinheit“ im Sinne der der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 und der Entscheidung 2002/871/EG der Kommission vom 17. Oktober 2002 betrachtet werden, mit der ein gemeinsamer Rahmen für die Übermittlung der zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau erforderlichen Angaben eingeführt wird⁽¹³⁾. Hingegen entspricht der westliche Bereich von Buseiro dieser Definition nicht, wenn man den der Kommission übermittelten Betriebsplan von 1994 berücksichtigt.

Die Kommission kann jedoch akzeptieren, dass die Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Teilbereichs La Prohida für die vollständige Stilllegung dieser Produktionseinheit bestimmt sind. Die von der Kommission durchgeführte Prüfung der Beihilfen orientiert sich an Artikel 7 und am Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002, in denen nur Beihilfen für die vollständige Stilllegung von Produktionseinheiten vorgesehen sind.

Was die Teilstilllegung des Bereichs Buseiro angeht, so kann die Kommission bei der Prüfung weiterhin die Kriterien des Artikels 5 und des Anhangs der Verordnung Nr. 3632/93/EGKS zugrunde legen, da eine Prüfung auf der Grundlage der Notwendigkeit einer völligen Stilllegung für das Unternehmen ungünstig wäre und unter den besonderen Umständen dieses Falles auch dem Legalitätsprinzip zuwider liefe. Da die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 hätte erfolgen müssen und da diese Verzögerung nicht allein dem Unternehmen angelastet werden kann, verstieße es gegen das Legalitätsprinzip, dem Unternehmen die negativen Folgen einer Verschärfung der Rechtsvorschriften im genannten Zeitraum zuzumuten.

6.4.1. Beihilfen, die (teilweise) genehmigt werden können

- (75) Nach Prüfung der Pläne der auf der 3. Sohle des Teilbereichs La Prohida aufgegebenen Tätigkeiten kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der angegebene Wert für das Auffahren von 1 030 m Strecke, die für den Abbau der aufgegebenen 170 000 Tonnen erforderlich war, übertrieben ist. Ein wesentlicher Teil dieser Strecken war bereits in Betrieb. Zudem wurde das Auffahren dieser Strecken als Betriebskosten verbucht, und etwa 40 % dieser Kosten wurden durch staatliche Beihilfen abgedeckt. Die Begründung des Unternehmens für eine 100 %ige Deckung dieser Auffahrungskosten würde die Kumulierung nicht vereinbarter Beihilfen bedeuten. Im günstigsten Falle für das Unternehmen kann die Kommission 60 % der Auffahrungskosten der Strecken von 1 030 m, also 443 114,21 Euro (73 728 000 PTA) als gerechtfertigt ansehen. Ein Teil der im Jahr 2000

⁽¹³⁾ ABl. L 300 vom 5.11.2002, S. 42.

- gewährten Beihilfe lässt sich mit den Buchstaben g) und h) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 begründen. Der Restbetrag in Höhe von 295 409,47 Euro (49 152 000 PTA) ist mit den Bestimmungen nicht vereinbar.
- (76) Als begründet kann die Kommission den Betrag von 610 716,04 Euro (101 614 599 PTA) ansehen, der dem Restwert der aufgelassenen Strecken von 1 496 m auf der 3. Sohle von La Prohida entspricht, die in den Aufzeichnungen über das Anlagevermögen vom 31. Dezember 2000 erscheinen. Die Kommission hat den Tätigkeitsbericht des Unternehmens für das Jahr 2001 analysiert und geprüft, ob dieser Betrag als Verluste von Anlagevermögen aufgeführt ist. Die Beihilfe kann aufgrund von Buchstabe k) des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 gerechtfertigt werden. Die 610 716,04 Euro (101 614 599 PTA) können für das Jahr 2001 genehmigt werden, in dem sie in der Kostenrechnung des Unternehmens erscheinen.
- (77) Als gerechtfertigt betrachtet die Kommission die 395 808,55 Euro (65 857 001 PTA) und die 1 046 170,83 Euro (174 201 288 PTA) für den Restwert (Stand: 31. Dezember 2000) der auf der 2. und 4. Sohle aufgelassenen 1 093 m Strecke bzw. der auf der 1. Sohle aufgelassenen 490 m anderer Aktivitäten im Teilbereich La Prohida. Die Kommission geht von der vollständigen Stilllegung dieser Produktionseinheit aus. Die Kommission hat den Tätigkeitsbericht des Unternehmens für das Jahr 2001 analysiert und geprüft, ob dieser Betrag als Verluste beim Anlagevermögen aufgeführt ist. Die Beihilfe kann unter Bezugnahme auf Buchstabe k) des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 gerechtfertigt werden, und die Kommission schlägt vor, sie für das Haushaltsjahr 2001 zu genehmigen.
- (78) Genehmigen kann die Kommission ferner den Betrag von 134 654,36 Euro (22 404 600 PTA), den das Unternehmen als ausstehende Differenz zwischen der im Teilbereich La Prohida aufgegebenen Strecke und dem Teil der Strecke betrachtet, deren Restwert in den Angaben zum Anlagevermögen zum 31. Dezember 2000 beziffert wurde. Die Kommission hat anhand der Angaben des Unternehmens geprüft, ob die entsprechenden Aktiva in dem Bericht zum Anlagevermögen des Unternehmens vom 31. Dezember 2000 erscheinen. Die Kommission schlägt vor, diese Beihilfen für 2001 zu genehmigen.
- (79) Die Kommission kann der Beihilfe in Höhe von 61 609,60 Euro (10 250 975 PTA) für die Sanierung des Außenbereichs von La Prohida zustimmen. Diese Beihilfe ist vereinbar mit den Buchstaben h) und c) des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 und kann für das Jahr 2001 genehmigt werden.
- (80) Nach Prüfung des Plans für den Abbau des Tagebauvorkommens im Bereich Buseiro vom Juli 1994, der dem Schreiben von Uría & Menéndez als Anhang beigelegt ist, stellt die Kommission fest, dass das Vorkommen von Buseiro zahlreiche geologische Unregelmäßigkeiten und damit Unsicherheiten für den künftigen Abbau aufwies. Die Beschreibungen der unabhängigen Sachverständigen von Flöz I sind unvollständig, da sie sich nur auf den südlichen Teil der Lagerstätte beziehen. In dem Plan wird der komplexe Charakter der Westflanke hervorgehoben. Was das tatsächliche Potenzial von Flöz I angeht, so heißt es, dass hier an bestimmten Stellen wegen des hohen Ascheanteils kein Abbau möglich ist, es wird die Wahl von Variante 5 der Inhaltsbestimmung der Vorkommen begründet und ferner bereits eine Alternative für die Lage von 450 000 t skizziert. Die Kommission teilt nicht die Auffassung von González y Díez S.A. hinsichtlich der Auswirkungen der Mehrkosten in der Einheit Buseiro aufgrund technischer Änderungen für dieses Vorhaben und schließt sich der Beurteilung der unabhängigen Sachverständigen an, wonach die Mehrkosten aufgrund der Rücknahme der Fördertätigkeit den Abraumbewegungen von 1 005 080 m³ im Nordbereich zuzuschreiben sind. Außerdem geht die Kommission davon aus, dass die genannten Abraumbewegungen mit 1 005 080 m³ zu hoch beziffert sind, denn auch wenn die unabhängigen Sachverständigen diese Zahl nicht bestätigen können, so erwähnen die Sachverständigen, die Autoren des Berichts vom Januar 2001 sind, dass nach den „Erfahrungen beim teilweisen Abbau an der Sohle des Synklinals im Nordbereich“ (nur hier wurde die Sohle erreicht) der Ascheanteil der Kohle in diesem Flöz (Liegendes) zwischen 40 % und 60 % lag. Die Prüfung der technischen Untersuchungen führt die Kommission zu dem Schluss, dass die einzige Ausgabe, die für die Rücknahme der Fördertätigkeit im Bereich Buseiro angerechnet werden kann, diejenige für die Abraumbewegungen im Nordbereich ist, mit den entsprechenden Kosten Folgekosten für die Lagerung auf der Halde. Auch ist die Kommission der Auffassung, dass die Änderung der Planung aufgrund geologischer Faktoren erfolgte, die bereits im ursprünglichen Plan berücksichtigt worden waren, und dass die diesen Faktoren zugeschriebenen Mehrkosten auf keinen Fall durch zusätzliche Beihilfen abgedeckt werden können, zumal das Unternehmen jedes Jahr Betriebsbeihilfen erhielt.
- (81) Die Abraumbewegungen im Umfang von 1 005 080 m³ wurden von dem Unternehmen als Betriebskosten verbucht, was normal ist. Da das Unternehmen Beihilfen zur Deckung der Betriebsverluste im Tagebau erhalten hat, die etwa 27 % der Produktionskosten betragen, kann die Kommission unter Zugrundelegung der für das Unternehmen günstigsten Hypothesen nur 73 % des vom Unternehmen angegebenen Betrags von 1 902 805,52 Euro (316 600 200 PTA) genehmigen, d. h. 1 389 048,03 Euro (231 118 146 PTA). Die Kommission kann diese Beihilfe für 1998 genehmigen. Die Beihilfe ist vereinbar mit Buchstabe i) des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1407/2002. Die Kommission stuft folglich einen Betrag von 513 757,49 Euro (85 482 054 PTA) als nicht mit den Vorschriften vereinbar ein.

- (82) Nach Einschätzung der Kommission ist es übertrieben, den gesamten Restwert für die Anlage der Westhalde und der Zugangswege als Verluste infolge der Rücknahme der Fördertätigkeit zu verbuchen, zumal die Möglichkeit einer Aufgabe der Westflanke bereits im Plan vom Juli 1994 vorgesehen war und es in dem Plan von 1994 heißt: „das Ansteigen der Sohle schafft automatisch mehr als ausreichende Kapazitäten für die interne Ablagerung des Abraums und bewirkt, dass weniger Abraum bewegt und in einer großen Grube im äußersten Norden abgelagert werden muss, deren Sohle bei etwa 530 m liegt“. In Anbetracht der Aufgabe der Westhalde und der Schwierigkeit, die tatsächlichen Kosten der Rücknahme der Fördertätigkeit im Bereich Buseiro zu bestimmen, wählt die Kommission die für das Unternehmen günstigste Option und schlägt vor, die Beihilfe in Höhe von 204 731,36 Euro (34 064 432 PTA) sowie die Beihilfe in Höhe von 1 022 423,30 Euro (170 117 254 PTA) zu genehmigen, die dem Restwert für die Anlage der Halde und der Zugangswege am 31. Dezember 1998 entsprechen. Die Kommission kann diese Beihilfe für die Jahre 1998 und 2000 aufgrund von Buchstabe i) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 genehmigen.
- 6.4.2. *Beihilfen, die nicht genehmigt werden können*
- (83) Die Beihilfe in Höhe von 602 146,29 Euro (100 188 713 PTA) war dazu bestimmt, Schächte und andere Einrichtungen für die Bewetterung des Bereichs „Tres Hermanas“ der Einheit Sorriba anzulegen. Diese Ausgaben stehen im Zusammenhang mit Investitionen in bergbauliche Infrastrukturen, die für den Abbau im Bereich „Tres Hermanas“ erforderlich waren. Die Ausgaben für neue Investitionen können nicht als Altlasten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 oder der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS angesehen werden. Andererseits hat Spanien, wie aus seiner Mitteilung vom 19. Dezember 2002 zum Umstrukturierungsplan für den Steinkohlenbergbau 2003-2007 hervorgeht, nicht die Absicht, Beihilfen für Investitionen der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 vorgesehenen Kategorie zu gewähren. Solche Investitionsbeihilfen wären außerdem nicht vereinbar mit den Beihilfen zur Deckung von Betriebsverlusten der Einheit Sorriba, die Spanien González y Díez S.A. gewährt. Auch steht diese Art von Beihilfen im Widerspruch zu Anhang I Buchstabe l) der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Diese Beihilfeart erscheint auch nicht im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002, auf deren Grundlage die Kommission die Beihilfen derzeit prüft, wäre aber ebenso wenig vereinbar mit Buchstabe l) des Anhangs der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, da die betreffende Investition zum Ziel hat, die Vorkommen des Teilbereichs „Tres Hermanas“ abzubauen.
- (84) Die Kommission kann keine Genehmigung für die Beihilfe in Höhe von 601 012,10 Euro (100 000 000 PTA) erteilen, die darauf abzielt, eine Rückstellung für künftige Ausgaben im Hinblick auf Bergschäden infolge der Stilllegung des Teilbereichs La Prohida zu bilden. Die Kommission verweist darauf, dass diese Rückstellung und der zugehörige Betrag nicht in der Mitteilung Spaniens zu den für 2001 geplanten Beihilfen aufgeführt waren. Auch übersteigt dieser Betrag die von Spanien mitgeteilte (und vorab gewährte Summe) für das genannte Jahr. Folglich kann die Kommission diesen Betrag in der vorliegenden Entscheidung nicht für rechtmäßig befinden.
- (85) Die Kosten in Höhe von 547 066,46 Euro (91 024 200 PTA) für die mit dem Fürstentum Asturien geschlossenen Bürgschaften als Garantie für die Sanierung von Gelände infolge des Tagesbaus sind Teil der Produktionskosten für die im Westbereich der Einheit Buseiro geförderte Kohle. Im Grunde ist die Geländesanierung die letzte Phase des Produktionszyklus eines Tagebaubetriebs, und die Kosten für diese Arbeiten sind fester Bestandteil der Gesamtkosten der geförderten Kohle. Im Falle der Halde von Buseiro gibt das Unternehmen keine Begründung für zusätzliche Sanierungskosten im Zusammenhang mit dem Auflösen der Halde, sondern begründet vielmehr diese Kosten mit der rechtlichen Verpflichtung, die sich aus dem Königlichen Dekret 1116/1984 vom 9. Mai und der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Industrie und Energie vom 13. Juni 1984 ergibt, wo festgelegt ist, dass nach dem Abbau das betroffene Gelände zu sanieren ist. Das Unternehmen erhielt staatliche Beihilfen zur Deckung der gesamten Betriebsverluste, einschließlich der Sanierung, für den Tagebaubetrieb von Buseiro. Dies würde eine neue Beihilfe zusätzlich zu den bereits gewährten Beihilfen für die Deckung von Betriebsverlusten bedeuten, und die Kommission kann die Beihilfe in Höhe von 547 066,46 Euro (91 024 200 PTA) nicht genehmigen.
- (86) Das von dem Unternehmen für den Tagebau erworbene Gelände ist beim Anlagevermögen des Unternehmens aufgeführt, aber es handelt sich hier nicht um Abschreibungsgüter. Die Kommission kann keine Genehmigung für die Beihilfe von 372 176,75 Euro (61 925 000 PTA), d. h. in Höhe des Kaufwertes des Geländes, erteilen, da verlorenes Anlagevermögen keine Berücksichtigung findet, und die Beihilfe mit keinem der im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 genannten Punkte vereinbar ist.
- (87) Die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuschüsse, die González y Díez S.A. im Rahmen der am 30. Dezember 1989 mit dem Ministerium für Industrie und Energie unterzeichneten „PEAC-Vereinbarung“ erhielt, sollten zur Finanzierung von Vorhaben dienen, die darauf abzielten, eine wirtschaftliche Kohleproduktion zu unterstützen und die Produktivität zu steigern. Die Darlehen wurden im Zeitraum 1990-1993 ausbezahlt, in dem auch die Projekte durchgeführt wurden. Laut Anhang III der Vereinbarung war das rückzahlbare Darlehen in Höhe von 313 500 000 PTA in erster Linie für die Einführung des neuen Abbausystems durch „Abziehen“ bestimmt, das seitdem in dem Unternehmen verwendet wird, wie aus dem Bericht der unabhängigen Sachverständigen hervorgeht. Anhang III der PEAC-Vereinbarung bezieht sich auch auf „klare Indikatoren für außergewöhnliche Tagebaubetriebe, was die geschätzte

Rentabilität insgesamt ergänzen würde“ sowie auf ein Produktionsziel von 240 000 absetzbaren Jahrestonnen, das übertroffen wurde. Die Rückzahlung von 233 492 186 PTA (1 403 316 Euro) in den Jahren 1999 und 2000 entspricht jedoch der Rückzahlung der zwischen 1990 und 1993 erhaltenen Darlehen und hat keinen Bezug zum Plan zur Rücknahme der Tätigkeit des Unternehmens, den die Kommission für den Zeitraum 1998—2001 genehmigt hatte. Die Kommission stellt außerdem fest, dass die vom Unternehmen in den Jahren 1999 und 2000 geleisteten Rückzahlungen wesentlich höher sind als im ursprünglichen Plan vorgesehen, was auf Zahlungsrückstände zurückzuführen ist, wie aus dem Schreiben des Ministeriums für Industrie und Energie (MINER) mit Ausgangsdatum 22. Dezember 1997 und aus anderen der Kommission übermittelten Unterlagen hervorgeht. Die Kommission stellt ferner fest, dass das rückzahlbare Darlehen in Höhe von 313 500 000 PTA kombiniert war mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 209 Mio. PTA und einem weiteren nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 23 Mio. PTA für Tätigkeiten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung. Neben diesen Kapitalzuschüssen erhielt das Unternehmen jedes Jahr Beihilfen zur Deckung von ca. 40 % der Produktionskosten im Untertagebau und von 27 % der Produktionskosten im Tagebau. Die Kommission schlägt vor, wie bereits zuvor ausgeführt, eine Genehmigung für den gesamten Restwert des Anlagevermögens des Teilbereichs La Prohida und eines wesentlichen Teils des Bereichs Buseiro zu erteilen. Die Beihilfe in Höhe von 233 492 186 PTA (181 292 186 PTA für 1998 und 52 200 000 PTA für 2000), die der Rückzahlung der PEAC-Darlehen entsprechen, und die auch bergbautechnische Investitionen für den Teilbereich La Prohida einschließen könnten, käme einer Beihilfekumulierung gleich, die nicht mit dem Binnenmarkt zu vereinbaren ist. Daher kann die Kommission diese Beihilfe nicht genehmigen.

(88) Auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Rückgang von Kohlleieferungen nicht das Kriterium für die Gewährung von Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Umstrukturierungskosten ist, stellt die Kommission fest, dass sie mit der Aussage von González y Díez S.A. zu den erreichten Reduzierungen nicht einverstanden ist, da die Lieferungen von 1997 und 1998 um etwa 15000 Tonnen über den Lieferungen des Unternehmens in früheren Jahren liegen.

(89) Der Anhang enthält eine Aufstellung der genehmigten und der nicht genehmigten Beihilfen.

6.4.3. Schlussfolgerungen zur missbräuchlichen Verwendung der von Spanien für die Jahre 1998 und 2000 gewährten Beihilfen

(90) Nach Analyse aller verfügbaren Informationen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die dem Unter-

nehmen González y Díez S.A. gewährten Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungskosten gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von insgesamt 651 908 560 PTA für das Jahr 1998 und von 463 592 384 PTA für das Jahr 2000 in der Kostenrechnung des Unternehmens als Betriebseinnahmen verbucht wurden, woraus sich für die Jahre 1998 und 2000 außergewöhnliche Bruttogewinne von 998 185 023 PTA bzw. 217 383 752 PTA ergeben. Der Netto-Betriebsgewinn nach Steuern hätte hingegen ohne die Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen im Jahre 1998 bei 277 177 852 PTA gelegen und wäre im Jahr 2000 wahrscheinlich negativ ausgefallen.

(91) Die Kommission stellt fest, dass infolge einer Verwendung der Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungskosten (Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS) als Betriebsbeihilfen (Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS) die Eigenmittel des Unternehmens von 787 009 112 PTA zum Zeitpunkt des Erwerbs durch Mina la Camocha S.A. auf 1 624 447 451 PTA am 31. Dezember 2000 stiegen, und dass diese Steigerung den außergewöhnlichen Gewinnen der Jahre 1998 und 2000 zu verdanken ist.

(92) Nach Auffassung der Kommission übersteigen die dem Unternehmen González y Díez S.A. für die Jahre 1998 und 2000 gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährten Beihilfen die Umstrukturierungskosten der Jahre 1998 und 2000 und wurden von dem Unternehmen als Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS verwendet, also nicht zu dem Zweck, für den sie von der Kommission genehmigt worden waren.

(93) Das Unternehmen González y Díez S.A. hat weder bei dem Verfahren, das zu der Entscheidung 2002/827/EGKS führte, noch bei dem nun laufenden Vertragsverletzungsverfahren die Herkunft der außergewöhnlichen Gewinne des Zeitraums 1998—2001 begründet, die einen entsprechenden Anstieg der Eigenmittel des Unternehmens bewirkten. Vielmehr erklärte das Unternehmen in einem Schreiben an seinen Eigentümer Mina de la Camocha vom 11. November 1999, das Spanien am 2. Dezember 1999 übermittelte, dass die Beihilfe keinesfalls dazu bestimmt war, Kosten irgendwelcher Art auszugleichen, und dass die Gewinne des Haushaltsjahres 1998 die von MINER gewährte Beihilfe in Höhe von 651 908 560 PTA enthalten.

(94) Nach Einschätzung der Kommission hat das Unternehmen González y Díez S.A. die Beihilfen missbräuchlich verwendet, die von Spanien im Jahr 1998 im Rahmen der Entscheidung 98/637/EGKS und im Jahr 2000 im Rahmen der Entscheidung 2001/241/EGKS in Höhe von insgesamt 521 075 440 PTA (3 131 726,47 Euro) gewährt worden waren und sich wie folgt aufschlüsseln:

a) aufgefahrene und nicht genutzte Strecken:	49 152 000 PTA	(295 409,47 Euro)
b) Sanierungen Tagebaubetrieb:	91 024 200 PTA	(547 066,46 Euro)
c) Wert der Gelände des Tagebaus:	61 925 000 PTA	(372 176,75 Euro)
d) Abraumbewegungen Nordbereich:	85 482 054 PTA	(513 757,49 Euro)
e) Rückzahlung PEAC-Darlehen:	233 492 186 PTA	(1 403 316,30 Euro)

6.4.4. Schlussfolgerungen zu den Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen für das Jahr 2001

- (95) Spanien meldete der Kommission mit Schreiben vom 19. März 2001 Beihilfen zur Deckung „technischer Kosten“ für Stilllegungen, die mehreren Unternehmen im Haushaltsjahr 2001 gewährt werden sollten, darunter auch das Unternehmen González y Díez S.A., für das ein Betrag von 393 971 600 PTA (2 367 817 Euro) vorgesehen war.
- (96) In ihrer Entscheidung 2002/241/EGKS hatte die Kommission nicht über die vorgenannte Beihilfe befunden und hatte angekündigt, dass sie dies nach Prüfung der durch Spanien auf Anfragen der Kommission zu den Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000 gelieferten Informationen tun würde.
- (97) Im Schreiben vom 13. Mai 2002 teilte Spanien der Kommission mit, dass es dem Unternehmen González y Díez S.A. eine Beihilfe in Höhe von 383 322 896 PTA (2 303 817 Euro) gewährt hatte, um die technischen Kosten für eine Reduzierung der Produktionskapazität um 34 000 Tonnen jährlich zu decken.
- (98) Die Gewährung dieser Beihilfe verstößt gegen Artikel 9 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, wo es heißt:
- „Die Mitgliedstaaten dürfen geplante Beihilfen erst durchführen, nachdem sie von der Kommission genehmigt worden sind, die ihre Entscheidung insbesondere aufgrund der allgemeinen Ziele und Kriterien nach Artikel 2 und der besonderen Kriterien der Artikel 3 bis 7 trifft.“
- (99) Folglich ist die Beihilfe in Höhe von 383 322 896 PTA (2 303 817 Euro), die Spanien dem Unternehmen González y Díez S.A. für das Jahr 2001 gewährt hat, nicht rechtmäßig.
- (100) Bei einer ersten Prüfung der Beihilfe in Höhe von 383 322 896 PTA (2 303 817 Euro) im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit stützte sich die Kommission auf Elemente der Berichte des Unternehmens González y Díez S.A., insbesondere vom 13. Februar 2002 und vom 26. Februar 2002, die von Spanien am 28. Februar 2002 bzw. am 24. April 2002 übermittelt worden waren.
- (101) Am 22. August 2002 erhielt die Kommission den Geschäftsbericht des Unternehmens González y Díez S.A. für das Jahr 2001, der ihr auf ihr jährliches Informationsersuchen an alle Unternehmen im Hinblick auf eine Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zugeleitet wurde.
- (102) Der Geschäftsbericht des Unternehmens González y Díez S.A. für das Jahr 2001 wies 383 322 896 PTA als „außergewöhnliche Einnahmen“ aus und enthielt für „außergewöhnliche Ausgaben“ in Höhe von 389 268 288 PTA folgende Begründung: 319 268 288 PTA als Restwert des Teilbereichs La Prohida (Einheit Sorriba) und 70 000 000 PTA als Rückstellungen für Arbeiten im Zusammenhang mit Stilllegungen, die für 2002 vorgesehen waren. Diese Beihilfen wurden in der Kostenrechnung des Unternehmens González y Díez S.A. korrekt erfasst. Trotzdem müssen sie im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 7 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 geprüft werden.

- (103) Nach Einleitung des jetzigen förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens erhielt die Kommission von Spanien neue Informationen zu den Beihilfen.
- (104) Aus der Analyse der Kommission geht hervor, dass Beihilfen in Höhe von 374 328 463 PTA (2 249 759,37 Euro) als vereinbar mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates angesehen werden können, diese Beihilfen verteilen sich wie folgt:
- | | | |
|---|-----------------|---------------------|
| a) Restwert der genutzten Strecken der 3. Sohle: | 101 614 599 PTA | (610 716,04 Euro) |
| b) Restwert der übrigen aufgelassenen Strecken der 2. und 4. Sohle: | 65 857 001 PTA | (395 808,55 Euro) |
| c) Restwert der Strecken der 1. Sohle und sonstiger aufgegebenen Tätigkeiten im Teilbereich La Prohida: | 174 201 288 PTA | (1 046 970,83 Euro) |
| d) Verluste des Anlagevermögens, die 2001 nicht verbucht wurden: | 22 404 600 PTA | (134 654,36 Euro) |
| e) Sanierung der Tagesoberfläche: | 10 250 975 PTA | (61 609,6 Euro) |
- (105) Die Beihilfe von insgesamt 602 146,29 Euro (100 188 713 PTA), die das Unternehmen Díez S.A. für Investitionen in bergbauliche Infrastrukturen im Hinblick auf den Abbau des Bereichs „Tres Hermanas“ der Einheit Sorriba erhalten hat, sind unvereinbar mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002, da die neuen Investitionen nicht als Altlasten betrachtet werden können. Auch wäre eine Investitionsbeihilfe dieser Art unvereinbar mit Beihilfen zur Deckung von Betriebsverlusten der Einheit Sorriba, die Spanien dem Unternehmen González y Díez S.A. andererseits gewährt.
- (106) Was die Schaffung einer Rückstellung in Höhe von 601 012,10 Euro (100 000 000 PTA) für außergewöhnliche Umstrukturierungskosten im Zusammenhang mit der künftigen Stilllegung des Teilbereichs La Prohida, der Teilstillegung des Bereichs Buseiro oder beider in der Bilanz des Unternehmens für das Jahr 2001 angeht, so stellt die Kommission fest, dass diese Rückstellung und der zugehörige Betrag nicht in der Mitteilung der von Spanien für 2001 geplanten Beihilfen enthalten war. Auch übersteigt dieser Betrag die von Spanien mitgeteilte (und vorab gewährte Summe) für das genannte Jahr. Folglich kann die Kommission diesen Betrag in der vorliegenden Entscheidung nicht für rechtmäßig befinden.
- (107) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Beihilfe in Höhe von 8 994 433 PTA (54 057,63 Euro), die Spanien dem Unternehmen González y Díez S.A. für das Jahr 2001 gewährt hat, über den Stilllegungskosten liegt und damit nicht mit dem Binnenmarkt zu vereinbaren ist.

6.4.5. Rückzahlung

- (108) Gemäß Artikel 16 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 müssen die Beihilfen für die Jahre 1998 und 2000, die im Sinne der Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS missbräuchlich verwendet wurden, durch das begünstigte Unternehmen zurückgezahlt werden. Dabei geht aus diesen Genehmigungsentscheidungen (98/637/EGKS und 2001/162/EGKS) klar hervor, dass die Genehmigung der Beihilfen ausdrücklich daran gebunden war, dass sie tatsächlich bestimmten Arten von Stilllegungskosten entsprachen. So war in diesen Entscheidungen verlangt worden, dass die Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen auch die Auflagen von Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erfüllen müssen, was bedeutet, dass ihre Höhe die jeweiligen Kosten nicht überschreiten darf. Da die Genehmigung an Bedingungen gebunden war und diese Bedingungen im Falle der bei diesem Verfahren geprüften Beihilfen nicht erfüllt wurden, ist eine etwaige Berufung auf den Vertrauensgrundsatz von vornherein ausgeschlossen.

(109) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. müssen auch die für das Jahr 2001 gewährten und in dieser Entscheidung für unrechtmäßig befundenen Beihilfen durch das begünstigte Unternehmen zurückgezahlt werden. Da diese Beihilfen unrechtmäßig ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt wurden, ist eine etwaige Berufung auf den Vertrauensgrundsatz von vornherein ausgeschlossen.

6.4.6. Änderung der Entscheidung 2002/827/EGKS

(110) Daher ist die Entscheidung 2002/827/EGKS zu ändern und bestimmte Artikel dieser Entscheidung sind zu streichen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen in Höhe von 3 131 726,47 Euro, die Spanien dem Unternehmen González y Díez S.A. für die Jahre 1998 und 2000 gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährt hat, um die Kosten außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Umstrukturierungen zu decken, sind in Bezug auf die Entscheidungen 98/637/EGKS und 2001/162/EGKS missbräuchlich verwendet worden und mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbaren.

Artikel 2

Die staatlichen Beihilfen in Höhe von 2 249 759,37 Euro (374 328 463 PTA) die Spanien dem Unternehmen González y Díez S.A. für das Jahr 2001 gewährt hat, um die Kosten außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Stilllegungen im Zeitraum 1998-2001 zu decken, sind mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 vereinbar.

Artikel 3

Folgende Beihilfen Spaniens zugunsten des Unternehmens González y Díez S.A. sind unvereinbar mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002:

- a) ein Betrag in Höhe von 602 146,29 Euro (100 188 713 PTA) für das Jahr 2001 für Investitionen in bergbauliche Infrastrukturen für den Abbau des Bereichs „Tres Hermanas“ der Einheit Sorriba;
- b) ein Betrag in Höhe von 601 012,10 Euro (100 000 000 PTA) für das Jahr 2001, die als Rückstellung für künftige Kosten der Stilllegung des Teilbereichs „La Prohida“ und die teilweise Stilllegung des Bereichs Buseiro vorgesehen waren, im Zeitraum 1998-2001.

Die in den Buchstaben a) und b) des ersten Absatzes genannten Beihilfen können daher nicht genehmigt werden.

Artikel 4

1. Spanien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um vom Unternehmen González y Díez S.A. folgende Beträge zurückzufordern:
 - a) die in Artikel 1 genannten Beihilfen;
 - b) einen Betrag in Höhe von 54 057,63 Euro (8 994 433 PTA), der ohne vorherige Genehmigung der Kommission für das Haushaltsjahr 2001 unrechtmäßig gewährt wurde und der eine nicht genehmigte Beihilfe zusätzlich zu den gemäß Artikel 2 genehmigten Beihilfen darstellt, sowie etwaige weitere Beträge, die unter den gleichen Umständen unrechtmäßig gewährt wurden.
2. Die Rückforderung der in den Buchstaben a) und b) genannten Beträge erfolgt unverzüglich und nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernden Beträge unterliegen Zinsen, die vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Gewährung an den Begünstigten bis zu ihrer Zurückerstattung zu berechnen sind. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

Artikel 5

Spanien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 6

Die Artikel 1, 2 und 5 der Entscheidung 2002/827/EGKS werden außer Kraft gesetzt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 5. November 2003

Für die Kommission
Loyola de PALACIO
Vizepräsidentin der Kommission

ANHANG

	Verbuht als	Euro	PTA	Genehmigung	Jahr	gerechtfertigt (Euro)	gerechtfertigt (PTA)	nicht gerechtfertigt (Euro)	nicht gerechtfertigt (PTA)
La Prohida (untertage)									
aufgefahrene und nicht genutzte Strecken (1 030 m)	Kosten	738 523,68	122 880 000,00	60 %	2000	443 114,21	73 728 000,00	295 409,47	49 152 000,00
Strecken 3. Sohle (sonstige) (1 496 m)	Anlagevermögen	610 716,04	101 614 599,00	100 %	2001	610 716,04	101 614 599,00	0,00	0,00
Strecken 2. und 4. Sohle	Anlagevermögen	395 808,55	65 857 001,00	100 %	2001	395 808,55	65 857 001,00	0,00	0,00
Strecken 1. Sohle und sonstige Tätigkeiten	Anlagevermögen	1 046 970,83	174 201 288,00	100 %	2001	1 046 970,83	174 201 288,00	0,00	0,00
noch nicht aus dem Anlagevermögen zurückgezogene Strecken	Anlagevermögen	134 654,36	22 404 600,00	100 %	2001	134 654,36	22 404 600,00	0,00	0,00
Bewertungsschächte- und strecken	Investition	602 146,29	100 188 713,00	0 %	2001	0,00	0,00	602 146,29	100 188 713,00
Sanierungsarbeiten übertrage	Kosten	61 609,60	10 250 975,00	100 %	2001	61 609,60	10 250 975,00	0,00	0,00
Rückstellung für Schäden	Rückstellung	601 012,10	100 000 000,00	0 %	2001	0,00	0,00	601 012,10	100 000 000,00
Buseiro (Tagebau)									
Abraumbewegungen Nordbereich	Kosten	1 902 805,52	316 600 200,00	73 %	1998	1 389 048,03	231 118 146,00	513 757,49	85 482 054,00
Westhalde	Anlagevermögen	204 731,36	34 064 432,00	100 %	1998	204 731,36	34 064 432,00	0,00	0,00
Zugangswege	Anlagevermögen	1 022 425,30	170 117 254,00	100 %	1998	1 022 425,30	170 117 254,00	0,00	0,00
Sanierung Tagebau	Kosten	547 066,46	91 024 200,00	0 %	1998	0,00	0,00	547 066,46	91 024 200,00
Gelände		372 176,75	61 925 000,00	0 %	1998	0,00	0,00	372 176,75	61 925 000,00
Rückzahlung PEAC-Darlehen		1 403 316,30	233 492 186,00	0 %	1998/2000	0,00	0,00	1 403 316,30	233 492 186,00
Insgesamt						5 309 078,70	883 356 295,00	4 334 884,90	721 264 155,00

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2003

über die staatliche Beihilfe, die die Region Kampanien in Italien zugunsten des Agrarsektors durchgeführt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4469)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2004/341/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994, eingegangen am 4. November 1994, hat Italien der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die Beihilfe gemäß dem Regionalgesetz Nr. 24 der Region Kampanien vom 12. August 1993 betreffend die „Regelung zur Förderung und Aufwertung der ökologischen Landwirtschaft in Kampanien“ (Disciplina, promozione e valorizzazione dell'agricoltura biologica in Campania) notifiziert.
- (2) Die anfänglich unter der Nummer N 645/94 eingetragene Beihilfe wurde später unter der Nummer NN 140/94 eingetragen, nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass das Gesetz bereits erlassen wurde und ohne Aussetzungsklausel in Kraft getreten war.
- (3) Mit Schreiben vom 27. Juli 1995 (SG(95) D/10012) hat die Kommission Italien von ihrem Beschluss unterrichtet, wegen der genannten Beihilfe das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 einzuleiten.
- (4) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert.

(5) Mit Schreiben vom 29. September 1995, eingegangen am 3. Oktober 1995, hat die Kommission entsprechende Stellungnahmen von Italien erhalten.

(6) Mit Schreiben vom 6. Dezember 1995, eingegangen am selben Tag, hat die Kommission Stellungnahmen der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union erhalten und diese Italien mit Schreiben VI/001809 vom 8. Januar 1996 mit der Aufforderung zur Äußerung übermittelt, aber vonseiten Italiens keine entsprechenden Bemerkungen erhalten.

(7) Mit Fernschreiben Nr. VI/29692 vom 22. Juli 1996 haben die Dienststellen der Kommission Italien um Erläuterungen zu den Stellungnahmen gebeten, die ihr im Rahmen der Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 29. September 1995, eingegangen am 3. Oktober 1995, übermittelt worden waren. Das Fernschreiben der Kommissionsdienststellen wurde nicht beantwortet.

(8) Um die Prüfung des Vorgangs abzuschließen, haben die Kommissionsdienststellen mit Fernschreiben Nr. AGR 021605 vom 7. August 2003 die italienischen Behörden aufgefordert, ihr Fernschreiben Nr. VI/29692 vom 22. Juli 1996 zu beantworten. Das Fernschreiben der Kommissionsdienststellen wurde nicht beantwortet.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHLIFE

(9) Das fragliche Regionalgesetz regelt auf regionaler Ebene die Förderung und Einführung von Verfahren der ökologischen Landwirtschaft. Einzige darin vorgesehene Beihilfemaßnahme ist die Gewährung eines Beitrags zugunsten der in Umstellung befindlichen Betriebe (Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 24/93), mit dem über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren Einkommenseinbußen ausgeglichen werden sollen, die den landwirtschaftlichen Betrieben während der Umstellung von herkömmlichen auf ökologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entstanden sind. Mit dem Beitrag werden bis zu 75 % dieser Einkommenseinbußen ausgeglichen.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 7.11.1995, S. 14.

⁽²⁾ Vgl. Fußnote 1.

- (10) Aus den nachstehend dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, wegen der genannten Beihilfe das Verfahren gemäß 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (11) In der Regel bewertet die Kommission Beihilfen zur Erleichterung der Umstellung auf Formen der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽³⁾ positiv, sofern die Höhe der Beihilfen nicht den tatsächlichen Wert der Einkommenseinbußen übersteigt, die dem Landwirt durch die Umstellung entstehen.
- (12) In der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist verbindlich festgelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit landwirtschaftliche Erzeugnisse als ökologisch angesehen werden können, und diese Voraussetzungen sind bei diesbezüglichen staatlichen (oder regionalen) Vorschriften zu beachten.
- (13) Beim fraglichen Regionalgesetz sind diese Voraussetzungen insbesondere in den nachfolgenden Punkten nicht erfüllt:
- a) der Dauer des Umstellungszeitraums (das Regionalgesetz sieht eine Umstellungszeit von zwei Jahren sowohl für einjährige als auch für mehrjährige Kulturen vor, wogegen im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die letztgenannten Kulturen ein Mindestzeitraum von drei Jahren vorgeschrieben ist);
 - b) der Möglichkeit, nicht mit ökologischen Verfahren gewonnene Zutaten zu verwenden (ohne Angabe zulässiger maximaler Prozentsätze bei der Kennzeichnung des Produkts als ökologisches Erzeugnis in der Verkehrsbezeichnung oder im Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91);
 - c) den für die Kontrolle zuständigen Einrichtungen (die nicht im Verzeichnis der von Italien anerkannten Kontrollenrichtungen aufgeführt sind);
 - d) dem Verzeichnis der Erzeugnisse in den Anhängen zu den Produktionsvorschriften (das nicht dem Verzeichnis der Erzeugnisse gemäß den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entspricht).
- (14) Außerdem müssen nach Artikel 12 des Regionalgesetzes Erzeugnisse mit Ursprung außerhalb der Region eine entsprechende, von den zuständigen Behörden des Gebiets ausgestellte Bescheinigung mitführen.
- (15) Innerhalb der Gemeinschaft gilt der freie Verkehr von Erzeugnissen aus ökologischer Landwirtschaft, wenn sie den Vorschriften für die Erzeugung, Verpackung und Vermarktung gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen. Somit hat das fragliche Regionalgesetz auch gegen Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verstoßen, wonach jedes Verbot der Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen der ökologischen Landwirtschaft unzulässig ist.
- (16) Da also die Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 24/93 der Region Kampanien in mehrfacher Hinsicht von den verbindlichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 abweichen, kommt nach Auffassung der Kommission die Beihilfe gemäß Artikel 19 des Regionalgesetzes nicht für eine der Ausnahmen gemäß Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag infrage.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (17) Mit Schreiben vom 6. Dezember 1995, eingegangen am selben Tag, hat die Kommission Stellungnahmen der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union erhalten.
- (18) Das dänische Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei erklärte in seiner Stellungnahme, dass es die Einwände teile, die die Kommission in ihrem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gegen die genannte Beihilfe vorgebracht hat. Nach Auffassung des Ministeriums dürften die Beihilfen zugunsten der ökologischen Landwirtschaft nur den landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten.
- (19) Außerdem äußerte das Landwirtschaftsministerium in seinem Schreiben Bedenken wegen der Tatsache, dass die italienischen Vorschriften Beschränkungen für die Einfuhr ökologischer Erzeugnisse in die betreffende Region vorsehen. Bezüglich des Verfahrens zur Berechnung der im italienischen Gesetz vorgesehenen Beihilfe wies das Ministerium darauf hin, dass die von den Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren ⁽⁴⁾ mindestens fünf Jahre (und nicht höchstens vier Jahre) eingehalten werden müssen.

IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (20) Mit Schreiben vom 29. September 1995, eingegangen am 3. Oktober 1995 hat die der Kommission Bemerkungen Italiens im Namen der Region Kampanien erhalten.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

- (21) In diesen Bemerkungen machen die italienischen Behörden geltend, dass „das Gesetz nicht zur Anwendung kam, weil der Regionalrat mit dem Beschluss Nr. 1703 vom 28. März 1995 die Aussetzung des Gesetzes veranlasste“, zum einen weil die Kommission nicht rechtzeitig gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterrichtet wurde, und zum andern weil Änderungen erforderlich wurden, um diesen Rechtstext stärker mit den Gemeinschaftsvorschriften für die ökologische Landwirtschaft in Einklang zu bringen.
- (22) Um der letztgenannten Anforderung zu entsprechen, wurde ein Gesetzesentwurf erstellt, der aber wegen des Endes der regionalen Legislaturperiode nicht weiterbearbeitet wurde.
- (23) Die italienischen Behörden erklärten in ihren Bemerkungen, dass sie die von der Kommission vorgebrachten Einwände teilten und diese als einen weiteren Grund ansähen, das Regionalgesetz Nr. 24/93 zu überarbeiten. Außerdem bestätigten die italienischen Behörden, dass die Anwendung des Regionalgesetzes Nr. 24/93 weiterhin ausgesetzt bliebe.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (24) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (25) Bei der fraglichen Maßnahme sollen aus öffentlichen Mitteln finanzierte Beihilfen bestimmten landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt werden, denen hierdurch unzweifelhaft ein unrechtmäßiger wirtschaftlicher und finanzieller Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die diesen Beitrag nicht erhalten, entstünde. Nach einem Urteil des Gerichtshofs kann die Verstärkung der Marktstellung durch eine Beihilfe den Wettbewerb mit anderen Unternehmen, die diese Beihilfe nicht erhalten, verfälschen⁽⁵⁾.
- (26) Die Beihilfe hat insofern Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, als der innergemeinschaftliche Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

erheblichen Umfang hat; dies geht auch aus der nachstehenden Tabelle hervor⁽⁶⁾, in der der Gesamtwert der Einfuhren zwischen Italien und der übrigen EU im Zeitraum 1993-2001 aufgeschlüsselt ist⁽⁷⁾. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Region Kampanien in Italien ein wichtiger Importeur von Agrarerzeugnissen ist.

Mio ECU-EUR

	Landwirtschaft insgesamt	
	Ausfuhr	Einfuhr
1993	6 714	12 741
1994	7 360	13 390
1995	8 364	13 629
1996	9 191	14 525
1997	9 459	15 370
1998	9 997	15 645
1999	10 666	15 938
2000	10 939	16 804
2001	11 467	16 681

- (27) Außerdem sei darauf hingewiesen, dass nach dem Urteil des Gerichtshofs die Beihilfe an ein Unternehmen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflussen und den Wettbewerb verfälschen kann, wenn sich das betreffende Unternehmen in Wettbewerb mit Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten befindet, auch wenn es selbst keine Erzeugnisse ausführt. Gewährt ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine Beihilfe, so kann die innerstaatliche Erzeugung unverändert bleiben oder ansteigen mit der Folge, dass die Möglichkeit der Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, ihre Erzeugnisse auf den betreffenden Markt auszuführen, eingeschränkt wird. Eine solche Beihilfe kann also Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb verfälschen⁽⁸⁾.

⁽⁶⁾ Quelle: Eurostat.

⁽⁷⁾ Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Bedingung der Auswirkungen auf den Handel erfüllt, da das begünstigte Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die Gegenstand des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist. Schon durch die Tatsache, dass eine Beihilfe die Marktstellung des betreffenden Unternehmens gegenüber den Wettbewerbern auf dem Binnenmarkt verbessert, ist davon auszugehen, dass die Beihilfe Auswirkungen auf den betreffenden Handel hat. Bezüglich der staatlichen Beihilfe im Agrarsektor liegt trotz des verhältnismäßig geringen Gesamtbetrags der Beihilfe und ihrer Aufteilung auf eine große Zahl von Landwirten eine Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb vor (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. September 2002 in der Rechtssache C-113/2000, Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung 2002, S. 7601, Randnummern 30 bis 36 und 54 bis 56, sowie Urteil am selben Tag in der Rechtssache C-114/2000, Sammlung der Rechtsprechung 2002, S. 7657, Randnummern 46 bis 52 und 68 bis 69).

⁽⁸⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87, Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung 1988, S. 4067

⁽⁵⁾ Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache C-730/79, Philip Morris gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung 1980, S. 2671, Randnummern 11 und 12.

- (28) Deshalb fällt die Maßnahme nach Auffassung der Kommission unter das Verbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (29) Zu dem Verbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 sind in den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels einige Ausnahmeregelungen vorgesehen.
- (30) Die Ausnahmeregelungen von Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) sind angesichts der Art und Zielsetzung der fraglichen Maßnahme eindeutig nicht anwendbar. Italien hat auch keine Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) beantragt.
- (31) Auch Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) ist nicht anwendbar, da die Beihilfen nicht dazu bestimmt sind, die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten zu fördern, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.
- (32) Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, da die fraglichen Beihilfen nicht dazu dienen, Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu fördern oder eine beträchtliche Störung im italienischen Wirtschaftsleben zu beheben.
- (33) Die Beihilfe ist auch nicht dazu bestimmt oder geeignet, die Ziele gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) zu befördern.
- (34) Angesichts der Art und Zielsetzung der fraglichen Beihilfe käme lediglich gegebenenfalls die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht.
- Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags⁽¹⁰⁾ werden nach den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Vorschriften und Leitlinien bewertet.
- (37) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unter „Durchführung“ nicht allein die Gewährung der Beihilfe zu verstehen ist, sondern auch die Übertragung von Befugnissen, die die Gewährung der Beihilfe ohne weitere Formalitäten ermöglichen⁽¹¹⁾.
- (38) Aus diesen Gründen muss die fragliche Beihilfe unter Berücksichtigung der einschlägigen vor Inkrafttreten des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor geltenden Vorschriften geprüft werden⁽¹²⁾.
- (39) Gegenstand der in Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 24/93 vorgesehenen Maßnahme ist es, Betrieben, die sich auf die ökologische Landwirtschaft umstellen, einen Beitrag zu zahlen, der über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren die Einkommenseinbußen ausgleichen soll, die diesen während der Umstellung von herkömmlichen auf ökologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entstehen. Die Beihilfe beläuft sich auf bis zu 75 % der genannten Einkommenseinbußen.
- (40) Vor der Annahme des derzeit geltenden Gemeinschaftsrahmens hat die Kommission die Vereinbarkeit dieser Art von Beihilfen analog unter Zugrundelegung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽¹³⁾ geprüft.
- (41) Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 können Landwirten Beihilfen gewährt werden, wenn damit positive Auswirkungen auf die Umwelt und den natürlichen Lebensraum verbunden sind, und diese sich dazu verpflichten, den Einsatz von Dünge-/Pflanzenschutzmitteln erheblich einzuschränken oder bereits vorgenommene Einschränkungen beizubehalten oder biologische Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten.
- (42) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 haben die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, außer für den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bereich zusätzliche Beihilfemaßnahmen mit anderen Bewilligungsmodalitäten und höheren Höchstbeträgen als in

Anzuwendende Bestimmungen

- (35) Die Anwendbarkeit der genannten Ausnahmeregelung muss unter Berücksichtigung der Bestimmungen geprüft werden, die für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Agrarsektor gelten, also des am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁹⁾ (nachstehend „Gemeinschaftsrahmen“ genannt).
- (36) Gemäß Ziffer 23.3 des Gemeinschaftsrahmens wendet die Kommission diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2000 auf neue Anmeldungen staatlicher Beihilfen und auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Anmeldungen an. Rechtswidrige Beihilfen im Sinne von Artikel 1

⁽⁹⁾ ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽¹¹⁾ Vgl. Schreiben SG(89) D/5521 der Kommission vom 27. April 1989.

⁽¹²⁾ Vgl. Fußnote 9.

⁽¹³⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

dieser Verordnung vorgesehen⁽¹⁴⁾ zu ergreifen, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen dieser Verordnung und mit den Artikeln 92, 93 und 94 (jetzt Artikel 87, 88 und 89) des Vertrags in Einklang stehen.

- (43) Wie im Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für den vorliegenden Fall erklärt wurde, beurteilt die Kommission in der Regel Beihilfen positiv, die die Umstellung auf Verfahren der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fördern, wenn ihre Höhe nicht den durch die Umstellung tatsächlich eingetretenen Einkommensrückgang übersteigt.
- (44) Nach den geltenden Vorschriften ist davon auszugehen, dass die fragliche Maßnahme zur Förderung der Umstellung auf Verfahren der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 den Zielen der Maßnahme a) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 (Einführung oder Beibehaltung biologischer Anbauverfahren) entspricht.
- (45) Die Maßnahme sieht jedoch lediglich eine Beihilfe vor, die während der Umstellung auf ökologische Verfahren über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren bis zu 75 % der Einkommenseinbußen ausgleichen soll. Es ist nicht angegeben, wie die Einnahmeausfälle, nach denen sich die Beihilfe richtet, bewertet und bemessen werden, so dass die Kommission nicht prüfen kann, ob die Beihilfe über den Einkommenseinbußen liegt, die dem Landwirt durch die Umstellung entstehen.
- (46) Außerdem ist aufgrund der Bemerkungen der dänischen Behörden zu berücksichtigen, dass die italienischen Behörden nicht eindeutig mitgeteilt haben, welcher Zeitraum für die Verpflichtung zur Umstellung auf die öko-

logische Landwirtschaft (der höchstens vier Jahre betragen dürfte) vorgesehen ist oder unter welchen Voraussetzungen die Beihilfe gewährt werden kann, wenn der Landwirt nicht in der Lage ist, eine Verpflichtung für den vorgesehenen Mindestzeitraum (gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates⁽¹⁵⁾ fünf Jahre) einzugehen.

- (47) Wie die Kommission in ihrem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens ferner angemerkt hat, enthält die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verbindliche Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit die betreffenden Erzeugnisse als ökologisch eingestuft werden können und dass alle einzelstaatlichen (bzw. regionalen) Bestimmungen ebenfalls diesen Auflagen entsprechen müssen.
- (48) Wie auch die italienischen Behörden in ihrem Schreiben vom 29. September 1995 eingeräumt haben, sind diese Voraussetzungen beim fraglichen Regionalgesetz insbesondere in folgenden Punkten nicht erfüllt:

- a) der Dauer des Umstellungszeitraums (das Regionalgesetz sieht eine Umstellungszeit von zwei Jahren sowohl für einjährige als auch für mehrjährige Kulturen vor, wogegen im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die letztgenannten Kulturen ein Mindestzeitraum von drei Jahren vorgeschrieben ist);
- b) der Möglichkeit, nicht mit ökologischen Verfahren gewonnene Zutaten zu verwenden (ohne Angabe zulässiger maximaler Prozentsätze bei der Kennzeichnung des Produkts als ökologisches Erzeugnis in der Verkehrsbezeichnung oder im Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91);
- c) den für die Kontrollen zuständigen Einrichtungen (die nicht im Verzeichnis der von Italien anerkannten Kontrolleinrichtungen aufgeführt sind);
- d) dem Verzeichnis der Erzeugnisse in den Anhängen zu den Produktionsvorschriften (das nicht dem Verzeichnis der Erzeugnisse gemäß den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entspricht).

⁽¹⁴⁾ Gemäß Artikel 4 (Art und Höhe der Beihilfen) der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 wird eine jährliche Prämie je Hektar beziehungsweise je verringerter Großvieheinheit den Landwirten gewährt, die auf der Grundlage des für das betreffende Gebiet geltenden Programms mindestens für fünf Jahre eine oder mehrere Verpflichtungen gemäß Artikel 2 übernehmen. Die Beihilfe muss nach den Bedingungen der genannten Verordnung gewährt werden. So müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 (Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen) zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung Folgendes festsetzen: a) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe, b) die Höhe der Beihilfen entsprechend der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtung und entsprechend den Einkommensverlusten sowie dem Anreizcharakter der Maßnahme, c) die Bedingungen, zu denen die Beihilfe für die Pflege aufgegebenen Flächen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) anderen Personen als Landwirten gewährt werden kann, wenn die Landwirte dazu nicht bereit sind, d) die vom Begünstigten anzuerkennenden Bedingungen insbesondere in Bezug auf die Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, e) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für den Fall, dass sich der Betriebsinhaber selbst nicht für den geforderten Mindestzeitraum binden kann. Für Flächen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Flächenstilllegungsregelung für andere Zwecke als die Nahrungsmittelerzeugung Verwendung finden, wird nach dieser Verordnung keine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe kann auf einen Höchstbetrag je Betrieb begrenzt und je nach Größe der Betriebe unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei jedoch die Anreizwirkung der Maßnahme erhalten bleiben muss.

- (49) Trotz mehrfacher Aufforderung haben die italienischen Behörden keine Hinweise auf eine Änderung des fraglichen Regionalgesetzes im Hinblick auf die Anpassung an die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegeben.
- (50) Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die in ihrem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens geäußerten Bedenken sich bestätigt haben, da die Maßnahme den vor dem 1. Januar 2000 geltenden

⁽¹⁵⁾ Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, vgl. Fußnote 4.

- Vorschriften für staatliche Beihilfen für die Umstellung auf ökologische Erzeugungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht entspricht.
- (51) Die Bewertung der Maßnahme durch die Kommission bleibt auch bei Heranziehung des neuen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen unverändert.
- (52) Zum einen haben die italienischen Behörden trotz der unlängst mit Fernschreiben AGR 021605 vom 7. August 2003 ergangenen Aufforderung keine Hinweise auf die Anpassung des Regionalgesetzes an die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegeben.
- (53) Zum ändern ist zu berücksichtigen, dass in der für diese Art der Beihilfen einschlägigen Ziffer 5.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽¹⁶⁾ (Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen) auf die Artikel 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽¹⁷⁾, ersetzt und geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, und auf die Durchführungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)⁽¹⁸⁾ verwiesen wird.
- (54) Die neuen, derzeit für diese Art der Beihilfen anwendbaren Bestimmungen enthalten neben zusätzlichen Anforderungen, die bei der fraglichen Maßnahme nicht erfüllt sind⁽¹⁹⁾, dieselben Grundvoraussetzungen wie die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92.
- (55) Diese Grundvoraussetzungen sind, wie bereits oben dargelegt, bei der Maßnahme in Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 24/93 nicht erfüllt, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, der Kommission die dem Landwirt entstandenen Einkommensverluste nachzuweisen, die Berechnungsverfahren für die genannten Einkommensverluste zu erläutern und die Dauer der von den Landwirten eingegangenen Verpflichtungen anzugeben.
- (56) Aus diesen Gründen ist die in Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 24/93 vorgesehene Beihilfe nicht mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen zur Umstellung auf ökologische Erzeugungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vereinbar und kommt daher auch nicht für die Ausnahme gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag infrage. Wie in den Erwägungsgründen 30-33 dargelegt, fällt die Beihilfe unter keine der im EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen und ist daher als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen.
- (57) Da jedoch die Anwendung des Gesetzes von den italienischen Behörden ausgesetzt wurde (vgl. Erwägungsgrund 21 der vorliegenden Entscheidung), braucht keine Wiedereinziehung der Beihilfe angeordnet zu werden.
- (58) Bezüglich Artikel 12 des Regionalgesetzes (wonach Erzeugnisse mit Ursprung außerhalb der Region eine Bescheinigung der im Ursprungsgebiet zuständigen Behörden mit sich führen müssen) ist Folgendes anzumerken: Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft können überall in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Erzeugungs-, Verpackungs- und Vermarktungsvorschriften gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen. Insofern wurde mit dem fraglichen Regionalgesetz auch gegen Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verstoßen, das die Einschränkung der Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen für unzulässig erklärt. Dieser Sachverhalt hat jedoch keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, sondern stellt einen gesonderten Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften dar, der Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag sein könnte. Die Kommission behält sich vor, in dieser Sache tätig zu werden; da aber die Anwendung des Gesetzes von den italienischen Behörden ausgesetzt wurde, erscheint derzeit die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens nicht notwendig.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (59) Aus den oben dargelegten Erwägungen kommt die in Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 24/93 der Region Kampanien vorgesehene Beihilfemaßnahme zum Ausgleich der Einkommenseinbußen landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umstellung von der herkömmlichen auf die ökologische Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht für die Ausnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG Vertrag infrage und ist demzufolge mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (60) Nach Auskunft der italienischen Behörden ist das Regionalgesetz Nr. 24/93 nicht zur Anwendung gekommen.
- (61) Daher braucht keine Wiedereinziehung der gezahlten Beihilfe angeordnet zu werden —

⁽¹⁶⁾ ABl. C 232 vom 12.8.2000.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 (AbI. L 270 vom 21.10.2003 S. 70). Insbesondere die letztgenannte Verordnung hat die Bestimmungen des Kapitels VI der Verordnung Nr. 1257/1999 betreffend Agrarumweltmaßnahmen vollständig ersetzt.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 963/2003 (AbI. L 138 vom 5.6.2003, S. 32). Vgl. insbesondere die Artikel 13 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002.

⁽¹⁹⁾ Vgl. Fußnote 18 und insbesondere die Artikel 13 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002. So muss z. B. ein Landwirt, der für einen Teil seines landwirtschaftlichen Betriebs eine Agrarumweltverpflichtung eingeht, nach Artikel 20 dieser Verordnung im gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 24/93 der Region Kampanien eingeführte Beihilfemaßnahme, die Italien durchführen wollte, um Einkommenseinbußen landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umstellung auf Verfahren der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auszugleichen, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Aus diesem Grund darf die Beihilfe nicht durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche

Maßnahmen getroffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 2003.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2003

über die staatliche Beihilfe, die Italien, Region Sizilien, zugunsten des Agrarsektors zu gewähren beabsichtigt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4474)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2004/342/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den Bestimmungen des genannten Artikels ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ersucht. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1996, eingegangen am 31. Dezember 1996, haben die italienischen Behörden der Kommission ergänzende Angaben zu den Artikeln 9, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 übermittelt.

(6) Mit Schreiben vom 21. März 1997 (SG(97) D/2243) hat die Kommission den italienischen Behörden ihren Beschluss mitgeteilt, hinsichtlich der Artikel 1, 9 und 10, des Artikels 13 Absätze 2 und 3 sowie der Artikel 17, 18 und 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

I. VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 2. Mai 1996, eingegangen am 8. Mai 1996, hat Italien der Kommission die im Regionalgesetz Nr. 33 der Region Sizilien vom 18. Mai 1996 vorgesehenen Beihilfen notifiziert.

(2) Die Prüfung der Notifizierung wurde auf vier Dossiers aufgeteilt: Beihilfe N 340/A/96 (alle Sektoren außer Landwirtschaft und Fischerei), Beihilfe N 340/B/96 (Anhang-I-Agrarerzeugnisse), Beihilfe N 340/C/96 (Fischereierzeugnisse), Beihilfe N 340/D/96 (Transport). Die vorliegende Entscheidung betrifft nur die Beihilfen zugunsten des Sektors „Anhang-I-Agrarerzeugnisse“.

(3) Mit Schreiben vom 3. Juni 1996, eingegangen am 12. Juni 1996, haben die italienischen Behörden Einzelbeschreibungen zu den mit den Artikeln 10, 17 und 18 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 eingeführten Beihilfen übermittelt.

(4) Mit Schreiben vom 3. Juli 1996, eingegangen am 11. Juli 1996, haben die italienischen Behörden den im Amtsblatt der Region Sizilien Nr. 26 vom 21. Mai 1996 veröffentlichten Text des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 übermittelt.

(5) Mit Fernschreiben Nr. VI/027617 vom 9. Juli 1996 und Nr. VI/46886 vom 5. Dezember 1996 hat die Kommission die italienischen Behörden um weitere Auskünfte

(7) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Betroffenen aufgefordert, sich zu den fraglichen Beihilfen zu äußern.

(8) Mit Schreiben vom 2. September 1997 und vom 7. November 1997, eingegangen am 4. September 1997 bzw. am 17. November 1997, haben die italienischen Behörden der Kommission ihre Stellungnahme übermittelt.

(9) Mit Schreiben vom 28. Januar 1998 hat Italien die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass die Beihilfe laut Artikel 18 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 wegen fehlender finanzieller Deckung nicht mehr gewährt werden könne und hat zugesagt, diese gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nochmals anzumelden, falls sie wieder vorgeschlagen würde.

(10) Zwecks Abschluss der Prüfung der Akte haben die Dienste der Kommission mit Telex AGR 029182 vom 20. November 2000 die italienischen Behörden um Klärung bezüglich der fraglichen Beihilfe ersucht. In eben diesem Telex haben die Dienste der Kommission ferner mitgeteilt, dass die zuständigen Behörden, falls die italienischen Behörden infolge der Bestimmungen, die Gegenstand der Entscheidung der Kommission zur Einleitung

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 1.7.1997, S. 10.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

des formellen Prüfungsverfahrens sind, die Nicht-Bereitstellung von Beihilfen für den Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I des EG-Vertrags versichert hätten, und falls die italienischen Behörden versichert hätten, diese Bestimmungen soweit abzuschaffen, wie sie für den Landwirtschaftssektor anwendbar wären, die Möglichkeit erwägen könnten, die Mitteilung zurückzuziehen.

- (11) Mit Schreiben vom 12. Juni 2001 hat Italien die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass sie die Mitteilung über die Beihilfe laut Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zurückgezogen hat, da die fragliche Beihilfe nicht umgesetzt und durch neue Maßnahmen ersetzt worden war, die gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission angemeldet wurden und/oder sich im Anmeldeverfahren befinden ⁽³⁾.
- (12) Mit Schreiben vom 28. Juni 2001, eingegangen am 2. Juli 2001, hat Italien zusätzliche Auskünfte bezüglich Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 übermittelt.
- (13) Angesichts des oben Gesagten betrifft die vorliegende Entscheidung ausschließlich die staatlichen Beihilfen laut Artikel 1, 10, 13, Absätze 2 und 3, sowie Artikel 17 und 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996. Da Italien die Anmeldung der Beihilfe laut Artikel 9 und 18 mit Schreiben vom 28. Januar 1998 und vom 12. Juni 2001 zurückgezogen hat, gibt es keine Veranlassung, die von diesen Artikeln vorgesehenen Beihilfen zu würdigen.
- (14) Gemäß Artikel 63 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 unterliegt die Umsetzung der staatlichen Beihilfe, um die es in eben diesem Gesetz geht, der Genehmigung seitens der Kommission.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996

- (15) Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 begründet ein System aus Beihilfen, wodurch die Zusatzaufwendungen kompensiert werden sollen, welche die in Sizilien tätigen Unternehmen für die Beförderung von in der Region erzeugten und/oder weiterverarbeiteten Waren nach außen aufwenden müssen. Die Beihilfe ist durch den entfernten Standort der Unternehmen verglichen mit den wichtigsten Märkten im Inland und in Europa gerechtfertigt. Die Beihilfe ist für alle Unternehmen in allen Produktionssektoren vorgesehen (mit Ausnahme der Unternehmen, die im Fördersektor und im Sektor der Energieerzeugung durch Wasserkraft tätig sind, deren Standort in der Region nicht durch freien

Entschluss begründet ist), die sich der Verkehrsmittel zu Straße, Schiene, Wasser oder Luft oder gemischter Systeme bedienen. Die Beihilfe ist für die zwei Jahre 1997-1998 vorgesehen und wird auf der Grundlage der zurückgelegten Kilometer und des transportierten Gewichts mit Bezug auf die Beförderung der Waren innerhalb der Inlandsgrenzen berechnet. Die Bestimmung der Mehrkosten erfolgt jährlich durch Erlass des Regionalpräsidenten unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels und der direktesten Strecke zwischen dem Ort der Erzeugung oder der Verarbeitung und den Absatzmärkten. In keinem Falle kann eine Entschädigungsbeihilfe zugestanden werden, welche die Kosten übersteigt.

- (16) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens bezüglich dieser Beihilfe hat die Kommission festgestellt, dass die Maßnahme im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Sektor im Wesentlichen eine Änderung der Beihilfe darstellt, die Artikel 90 des Regionalgesetzes Nr. 25 vom 1. September 1993 vorsah ⁽⁴⁾. Diese Beihilfe war im Rahmen des Verfahrens C 30/95 Gegenstand einer endgültigen negativen Entscheidung gewesen, welche die Aufhebung der Maßnahme und die Rückerstattung möglicherweise gezahlter Gelder zum Ziel hatte ⁽⁵⁾. Die Gründe, die zu dieser Entscheidung seitens der Kommission geführt hatten, blieben im Wesentlichen erhalten ⁽⁶⁾.
- (17) Insbesondere hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass derartige Beihilfen dem Betrieb dienen und somit mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien. Diese Art der Beihilfen, die einen Teil der Betriebskosten zu Lasten der Begünstigten finanziert, hat keine dauerhaften und strukturellen Auswirkungen auf die fraglichen Sektoren und liefert hingegen ausschließlich einen Vorteil für die Erzeugnisse der Region, die außerhalb der regionalen Grenzen vermarktet werden, verglichen mit den Erzeugnissen, die weder in Italien noch in anderen Mitgliedstaaten in den Genuss ähnlicher Maßnahmen kommen.
- (18) Folglich war in diesem Fall keine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag anwendbar. Die Kommission hat somit die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag hinsichtlich der in Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 vorgesehenen Beihilfe zu Gunsten der Herstellung, der Verarbeitung und/oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschlossen.

⁽⁴⁾ Artikel 1 Absatz 8 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 hebt Artikel 90 des Regionalgesetzes Nr. 25/1993 auf.

⁽⁵⁾ Siehe Entscheidung Nr. C(96) 2249 der Kommission vom 17. Juli 1996, die der italienischen Regierung mit Schreiben vom 26. Juli 1996, SG(96) D/6819 mitgeteilt wurde.

⁽⁶⁾ Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Beihilfe laut Artikel 90 des Regionalgesetzes Nr. 25/93 ferner wegen einiger spezieller Anwendungsmodalitäten, die nicht in Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 enthalten waren, unvereinbar mit den Artikeln 30 und 52 EG-Vertrag sei.

⁽³⁾ Siehe Artikel 6 des Regionalgesetzes Nr. 22 vom 28. September 1999 (Beihilfe Nr. N 795/99) und Artikel 131 des Regionalgesetzes Nr. 32 vom 23. Dezember 2000.

Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996

- (19) Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 dehnt die Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 51, 52, 53 und 54 des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 18. Februar 1986 auf Spinnereigenossenschaften aus, die zwischen Unternehmen aus den Bereichen der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wirtschaft gegründet wurden, die sich mit der Herstellung, der Verarbeitung und der Vermarktung von Pflanzen und Blumen befassen. Den seitens der zuständigen Behörden mit Schreiben vom 3. Juni 1996 übermittelten Auskünften zufolge sind die fraglichen Beihilfen von unbeschränkter Dauer.
- (20) Die Entscheidung der Kommission zur Einleitung des Verfahrens hat zum Gegenstand die in Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 vorgesehene Beihilfe, insofern als dieser Artikel auf Artikel 53 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 verweist. Diese Beihilfe zugunsten der Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen kann zu 80 % genehmigt werden, um folgende zulässige Ausgaben zu bezuschussen: Erwerb von Grundstücken, Errichtung der notwendigen Gebäude, Erwerb und Renovierung vorhandener Immobilien sowie Erwerb jeder anderen für die Tätigkeit der Genossenschaften unerlässlichen Immobilie.
- (21) Im Rahmen ihrer Bewertung ist die Kommission zur Schlussfolgerung gekommen, dass diese Investitionen, die durch die regionalen Zuschüsse begünstigt wurden, im Besitz der Genossenschaft verblieben und zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestimmt waren.
- (22) Kraft der damals gültigen Bestimmungen ⁽⁷⁾ mussten in diesem Sektor die staatlichen Beihilfen den Sektorgrenzen entsprechen, die unter Punkt 1.2, zweiter und dritter Gedankenstrich, des Anhangs zur Entscheidung 94/173/EWG der Kommission aufgeführt sind, und die Beihilfeintensität durfte in Regionen, die zum Ziel-1-Gebiet wie Sizilien gehören, 75 % der Investitionskosten nicht übersteigen.
- (23) Der für die vorliegende Beihilfe vorgesehene Prozentsatz betrug 80 %, und es lag keinerlei Information vor, die es ermöglicht hätte, die Einhaltung der anwendbaren Sektorgrenzen zu prüfen. Angesichts solcher Erwägungen konnte die Bewilligung der in Artikel 53 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 für die Genossenschaf-

ten laut Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 festgelegten Beihilfen keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen.

Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996

- (24) Artikel 13 Absatz 2 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 legt fest, dass infolge von Schäden an Agrarproduktionen durch Witterungseinflüsse im Zeitraum von Dezember 1995 bis März 1996 der Regionausschuss die Aufhebung der Rollen der Urbarmachungsgenossenschaften festlegen darf, deren Gebiete zu denen zählen, die von Naturkatastrophen im Sinne des nationalen Gesetzes Nr. 185 vom 14. Februar 1992 betroffen sind, das den nationalen Ausgleich für Schäden an landwirtschaftlicher Produktion nach vorheriger Abgrenzung der betroffenen Gebiete per Ministerialerlass begründet. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 ist die Region berechtigt, die Urbarmachungsgenossenschaften für die fehlenden Einnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Milliarden Lire zu entschädigen.

Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996

- (25) Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 sieht seitens der Region die Vorauszahlung der Beträge vor, die der Staat für den Eingriff des nationalen Solidaritätsfonds für den Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse (nationales Gesetz Nr. 185/92) schuldet. Die Beihilfe gemäß Artikel 17 ist bezüglich der Dauer auf das Jahr 1996 beschränkt, für das Ausgaben in Höhe von 20 Milliarden Lire vorgesehen sind (siehe Schreiben vom 3. Juni 1996). Die fragliche Beihilfe besteht aus Subventionen zugunsten der Landwirte, um das Betriebsvermögen wiederherzustellen sowie für die Renovierung der Betriebseinrichtung, die durch die fraglichen Naturereignisse beschädigt wurden. Die Begünstigten sind Agrarunternehmer, die infolge der Temperaturschwankungen und darauffolgenden übermäßigen Niederschläge im Jahre 1996 Schäden erlitten haben, welche die absetzbare Bruttoproduktion um 35 % übersteigen.
- (26) Die Beihilfen gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 17 können innerhalb der vom nationalen Gesetz Nr. 185/1992 zulässigen Grenzen kumuliert werden.
- (27) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens bezüglich der Beihilfen gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 17 präzisierte die Kommission, dass diese Maßnahmen im Hinblick auf die damals von der Kommission angewendeten Kriterien hinsichtlich staatlicher Beihilfen zwecks Ausgleich von Schäden, die durch

⁽⁷⁾ Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. C 29 vom 2.2.1996, S. 4) und Anhang zur Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG (ABl. L79 vom 23.3.1994, S. 29).

Naturkatastrophen ähnlichen Ereignissen verursacht wurden, zu analysieren seien ⁽⁸⁾. Nach diesen Kriterien mussten die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sein:

- a) die vom Beihilfebegünstigten erlittenen Verluste mussten 30 % seiner normalen Produktion erreichen, berechnet auf der Grundlage der Produktion in den vorhergehenden drei Jahren bzw. 20 % in den benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 zur Landwirtschaft im Gebirge und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽⁹⁾;
- b) jegliche Möglichkeit der Überkompensierung der erlittenen Verluste musste ausgeschlossen werden.

(28) In ihrer Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass im fraglichen Fall die verfügbaren Informationen nicht die Schlussfolgerung zuließen, dass beide Bedingungen erfüllt waren. Denn in Bezug auf Artikel 17, der die nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich Naturkatastrophen und widrigen Witterungsbedingungen aufnimmt und ergänzt, beschränkten sich die übermittelten regionalen Texte auf den Verweis auf die Bestimmungen des nationalen Gesetzes Nr. 185/1992 und entsprechende Anwendungsmodalitäten, darunter ein Schreiben des Landwirtschaftsministeriums A1659 vom 2. Juli 1996, dem zufolge die Beihilfe 100 % der Schäden nicht übersteigen durfte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der fraglichen Beihilfen war auch das nationale Gesetz Nr. 185/1992 Gegenstand einer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag, weil es unmöglich war, die Einhaltung der unter Punkt 27 Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen zu überprüfen ⁽¹⁰⁾.

(29) Angesichts fehlender spezifischer Versicherungen in Bezug auf die Einhaltung dieser Bedingungen hat die Kommission folglich für die regionale Ebene festgestellt, dass es unvermeidbar sei, dieselben Schlussfolgerungen für den vorliegenden Fall zu ziehen.

(30) Zunächst hatte die Kommission insbesondere hervorgehoben, dass weder das zu prüfende Regionalgesetz noch die übermittelten Informationen die Berechnungsmodalitäten der „Normalproduktion“ spezifizierten, die als Bezugspunkt für die Festlegung der Mindestschwelle für eine Entschädigung dient. Zweitens blieben Zweifel bezüglich der Bedingung der Nicht-Überkompensierung.

⁽⁸⁾ Arbeitspapier VI/5934/86 vom 10.11.1986-Rev2. Einordnung einzelstaatlicher Beihilfen im Fall von Schäden zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und der einzelstaatlichen Beihilfen zur Bestreitung eines Teils der Versicherungsprämien zur Deckung solcher Gefahren.

⁽⁹⁾ ABl. L 128 vom 19.5.1975, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Beihilfe C12/95 (AbI. C 295 vom 10.11.1995, S. 5).

(31) Im Schreiben vom 19. Dezember 1996 haben die italienischen Behörden unter Verweis auf Artikel 17 erklärt, dass die Beihilfe gemäß der Bestimmungen laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 2. Juli 1996 100 % der erlittenen Verluste nicht übersteigen durfte. Die Kommission hat dennoch festgestellt, dass es schien, als ob die Beihilfe laut Artikel 17 mit anderen Beihilfen, insbesondere mit denen laut Artikel 13 Absatz 2 des selben Gesetzes, kumuliert werden konnte. Es war nämlich keinerlei Versicherung bezüglich der Nicht-Überkompensierung im Falle einer Kumulierung gegeben worden.

(32) Im Hinblick des bisher Gesagten war die Kommission nicht in der Lage, im vorliegenden Fall die Einhaltung der unter Punkt 17 Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen zu überprüfen. Folglich war keine der Ausnahmen gemäß Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag anwendbar.

Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996

(33) Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 sieht Beiträge bis zu 80 % für den Bau von Anlagen für die Gewinnung von elektrischer, thermischer oder mechanischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen in landwirtschaftlichen Betrieben vor. Insbesondere sieht Artikel 19 die Erhöhung der Beihilfeintensität gemäß Artikel 12 Absatz 1 des nationalen Gesetzes Nr. 308 vom 29. Mai 1982 und Artikel 13 Absatz 1 des nationalen Gesetzes Nr. 10 vom 9. Januar 1991 vor, deren Höchstintensität von den nationalen Gesetzen auf 55 % bzw. 65 % für Genossenschaften festgelegt ist. Der Beitrag ist mit einem Darlehen zu begünstigtem Zinssatz zwecks Abdeckung der nicht durch den Beitrag finanzierten Investitionsausgaben kumulierbar. Für die Maßnahme wurden 2,5 Milliarden Lire zur Verfügung gestellt.

(34) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens hat die Kommission festgestellt, dass sie bereits ein ähnliches Regionalgesetz geprüft hat und dass sie der italienischen Regierung mit Schreiben SG(94) D/11946 vom 16. August 1994 (Beihilfe Nr. E 1/94) ihre Position bezüglich der Probleme mit Kumulierungen im Agrarsektor mitgeteilt hat. In dieser Mitteilung hatte die Kommission unter anderem präzisiert, dass die von der nationalen Gesetzgebung festgelegten Beihilfehöchstsätze, also 55 % bzw. 65 % für die landwirtschaftlichen Genossenschaften, mit den gültigen Sätzen für nationale Investitionsbeihilfen in den Sektoren der Herstellung, der Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse koordiniert werden müssten. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens bedurften die für diese Beihilfearten anwendbaren Regeln der Einhaltung folgender Bedingungen:

- a) es mussten die im Agrarsektor für alle kumulierten Beihilfen, Subventionen und/oder Zinsnachlässe anwendbaren Höchstsätze eingehalten werden, jeweils wie folgt:

- i) im Sektor der Primärproduktion (Investitionen gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹¹⁾) 35 % bzw. 45 % in benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 75/268/EWG;
- ii) im Sektor der Verarbeitung und der Vermarktung 55 % bzw. 75 % in Ziel-1-Gebieten;
- b) in beiden Fällen mussten die jeweils von der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bzw. den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Investitionsbeihilfen im Sektor der Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehenen Sektorbeschränkungen eingehalten werden⁽¹²⁾.
- (35) Die italienischen Behörden haben keine Garantien hinsichtlich der Einhaltung dieser Bedingungen geliefert.
- (36) Folglich konnten die Beihilfen gemäß Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/96 nicht eine der unter Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (37) Es sind keine Stellungnahmen von möglichen Beteiligten eingegangen.

IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (38) Italien hat der Kommission mit Schreiben vom 2. September 1997 und 7. November 1997, eingegangen am 4. September bzw. 17. November 1997, zu Sizilien Bemerkungen übermittelt. In Erwiderung des Telex der Kommission AGR 029182 vom 20. November 2000 wurden später mit Schreiben vom 28. Juni 2001 ergänzende Angaben übermittelt.
- (39) Mit Schreiben vom 2. September 1997 hat Italien Bemerkungen zu den Artikeln 1, 13 und 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 übermittelt.
- (40) Bezüglich Artikel 1 hat Italien die Kopie der bereits zur Beihilfe laut Artikel 90 des Regionalgesetzes Nr. 25/93 vorgelegten Erwägungen übermittelt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen waren im Rahmen des Ver-

fahrens C 30/95 Gegenstand einer endgültigen negativen Entscheidung, welche die Aufhebung der Maßnahme und die Erstattung möglicherweise bereits gezahlter Beiträge vorsah. In ihren Bemerkungen haben die italienischen Behörden erklärt, mit der Beihilfe sollen alternative Modalitäten für die Beförderung von Agrarerzeugnissen unter koordinierter Nutzung der Speditionen gemäß Artikel 77 EG-Vertrag gefördert werden. Die Verkehrsmittel konzentrieren sich in Sizilien auf die Straße (67 %), die Beförderung der Agrarerzeugnisse erfolgt hauptsächlich in nicht organisierter Form und durch irrationale und unausgewogene Nutzung der unterschiedlichen Möglichkeiten: Straße, Schiene und Wasser. Diese Situation werde zusätzlich durch die Zerstückelung der Ladungen erschwert, die hauptsächlich von kleineren, nicht spezialisierten, vorrangig familienbetriebenen Speditionen (Kleinunternehmen) befördert werden. Diese Situation hängt mit der mangelhaften Organisation des regionalen Agrarhandels und der daraus folgenden Schaffung eines Transportsystems zusammen, das kaum für die Innovation, Organisation und Nutzung kombinierter Formen empfänglich ist. Sie beeinträchtigt die Wirtschaft (Erhöhung der Stückkosten und Gefahr, dass die Beförderungsmittel auf Rädern den Rückweg unbeladen oder nur teilweise beladen zurücklegen), auf die Umwelt und auf die Straßensicherheit nieder. Die Region möchte deshalb die Entwicklung der intermodalen Beförderung und Zusammenschlüsse unter den Beförderungsakteuren mittels Ankurbelung der Nachfrage fördern. Es würde sich um eine Übergangsbeihilfe für die Einführung eines organisierten und intermodalen Beförderungssystems mit Übertragung von Verkehrsanteilen von der Straße auf die Kombination Straße-Schiene und Straße-See sowie Senkung der Anzahl von Kraftfahrzeugen für den Transport von Agrarerzeugnissen handeln. Unter Anwendung von Absatz 4 des betreffenden Artikels könnte die Beihilfe im Hinblick auf die Beförderungsart ohne direkten Zusammenhang mit der Menge und des Wertes des transportierten Produktes pauschaliert werden. Die zuständigen Behörden haben ihre Bemerkungen mit der Erklärung beendet, dass sie aus den genannten Gründen die Beihilfe als mit Artikel 77 (jetzt 73) und mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b) und c) (jetzt 87 Absatz 3 Buchstaben b) und c) EG-Vertrag vereinbar ansehen.

- (41) Im Hinblick auf die Beihilfen gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 und Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 haben die italienischen Behörden mitgeteilt, dass zwecks Berechnung der Normalproduktion für die Bestimmung der 35 % des Schadens, wie dies im nationalen Gesetz Nr. 185/1992 vorgesehen ist, eine Analyse der dem Amt für Statistik ISTAT seitens der einzelnen Aufsichtsämter im Rahmen von circa 10 Jahren übermittelten Daten durchgeführt wurde. Um die durchschnittlichen Bezugsdaten für die einzelnen Provinzen korrekt festzulegen, wurden nur die Produktionswerte der Jahrgänge berücksichtigt, die nicht von widrigen Ereignissen betroffen waren. Bezüglich der Bedingung zur Nicht-Überkompensierung haben die zuständigen Behörden erwidert, dass auf der Grundlage der Ministerialbestimmungen gemäß Mitteilung A/1659 vom 2. Juli 1996 die Beihilfe 100 % der erlittenen Verluste nicht übersteigen dürfe. Die italienischen Behörden haben bestätigt, dass

⁽¹¹⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

⁽¹²⁾ Siehe Fußnote Nr. 7.

die Beihilfe gemäß Artikel 13 Absatz 2 mit Eingriffen gemäß Artikel 17 und 18 kumulierbar sei, aber dass gemäß der bereits erwähnten Ministerialbestimmungen die Gesamtbeihilfe keinesfalls den Betrag der erlittenen Verluste übersteigen dürfe. Außerdem haben die italienischen Behörden hervorgehoben, dass die Beihilfe gemäß Artikel 13 Absatz 2, d. h. die Abschaffung der Funktionen der Urbarmachungsgenossenschaften, allen Besitzern von Immobilien zugestanden wurde, die im Gebiet lagen und die einen Nutzen aus den Urbarmachungsarbeiten gezogen haben und somit nicht nur den Landwirten.

- (42) Mit Schreiben vom 7. November 1997 hat Italien Bemerkungen zu den Artikeln 1 und 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 vorgelegt.
- (43) Bezüglich Artikel 1 haben die italienischen Behörden erklärt, dass die Beförderungsmodalitäten mit der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten ⁽¹³⁾ in Einklang stehen. Sie haben außerdem auf einige Bemerkungen der sizilianischen Regionalversammlung verwiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass einige Bemerkungen der sizilianischen Regionalversammlung im Rahmen einer Sitzung am 25. September 1997 den Diensten der Kommission persönlich vorgelegt worden waren. Diesen Bemerkungen zufolge stellte Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 eine Beihilfe mit regionaler Zielsetzung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag dar, der vor dem Hintergrund von Ziffer 2.6 der Mitteilung 94/C 364/08 der Kommission vom 20. Dezember 1994 ⁽¹⁴⁾ zu bewerten wäre.
- (44) In Bezug auf Artikel 10 haben die italienischen Behörden mitgeteilt, dass die fraglichen Beihilfen nicht mit anderen regionalen oder nationalen Beihilfen kumulierbar seien und in Höhe von 80 % der nachgewiesenen Ausgaben auf einen Höchstbetrag von 1 Milliarde Lire bzw. 1,2 Milliarden Lire bei Einrichtungen für Genossenschaften zweiten Grades gewährt wurden. Nach Angabe der zuständigen Behörden seien ferner die Berechnungsmodalitäten für den Anteil von 80 % anders als die von der Kommission angewendeten Modalitäten, insofern als die Regionalmaßnahme sich auf die nachgewiesenen Ausgaben bei einem Höchstbetrag beziehe, während der von der Kommission angesetzte Anteil von 75 % sich auf die Investitionskosten bezieht. Mit Schreiben vom 28. Juni 2001 haben die zuständigen Behörden mitgeteilt, dass Artikel 51 des Regionalgesetzes Nr. 32 vom 23. Dezember 2000 den von Artikel 33 Absatz 1 Buch-

stabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 vorgesehenen Anteil auf 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bei einem Höchstbetrag von 1 Milliarde Lire bzw. 1,2 Milliarden Lire bei Einrichtungen für Genossenschaften zweiten Grades gesenkt hat. Die Behörden haben ferner präzisiert, dass die Beihilfe die Tätigkeiten der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Pflanzen und Blumen betrifft, und dass zu den zulässigen Ausgaben auch die Ausgaben für den Erwerb des Grundstücks und den Bau der Immobilie, für den Erwerb bereits existierender Einrichtungen und möglicher Renovierungs- und Anpassungsarbeiten zählen.

V. WÜRDIGUNG

- (45) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Maßnahme, die keine staatliche Beihilfe darstellt

- (46) Gemäß den vorstehenden Bemerkungen und den von den zuständigen Behörden übermittelten Angaben darf eine der angemeldeten und geprüften Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen werden. Es handelt sich um die von Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 vorgesehene Maßnahme, insofern als von den seitens der zuständigen Behörden übermittelten Angaben hervorgeht, dass die Aufhebung der Funktion der Urbarmachungsgenossenschaften sich nicht nur auf Landwirte bezieht, sondern auf alle Besitzer von Immobilien, die in den Gebieten der Genossenschaften gelegen sind, die Schäden durch Naturkatastrophen im Zeitraum Dezember 1995-März 1996 davongetragen haben.
- (47) Die Genossenschaften für die Urbarmachung sind öffentliche Einrichtungen, die den Auftrag haben, öffentliche Infrastrukturarbeiten durchzuführen ⁽¹⁵⁾ und die von nationalen und regionalen Gesetzen geregelt werden. Zu den Funktionen der Genossenschaft gehören die Projektierung, Ausführung, Instandhaltung und Leitung der Urbarmachungsarbeiten (Gesamtheit an Arbeiten zur Trockenlegung und Anpassung von Baugelände, das ehemals sumpfig und malariaverseucht war), die Umsetzung von Arbeiten für den Bodenschutz, um Überschwemmungen einzudämmen und Überflutungen zu verhindern, die Verwaltung der Wasserressourcen für eine rationale Wirtschafts- und Sozialentwicklung, usw. Die Werke der Urbarmachung gehören dem Staat und den Regionen.

⁽¹³⁾ ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38. Berichtigung in ABl. L 72 vom 25.3.1993, S. 36.

⁽¹⁴⁾ Änderung der Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung. Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten und an Dritte über eine Änderung an Teil II der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag auf Regionalbeihilfen (Abl. C 364 vom 20.12.1994, S. 8).

⁽¹⁵⁾ Siehe Beihilfen Nr. N 718/97, N 130/2000, N 412/2001 und N53/2003, Lagune von Venedig.

- (48) Das Gesetz überträgt den Genossenschaften für die Urbarmachung die Befugnis, den Genossenschaftlern obligatorische Beiträge aufzuerlegen, die über das direkte Steuersystem eingetrieben werden ⁽¹⁶⁾.
- (49) Die Genossenschaften besitzen Immobilien aller Art, u.a. Grundstücke und Gebäude, die im Gebiet der Urbarmachung gelegen sind. Der zu prüfende Zuschuss ist daher mit einer Steuer vergleichbar, die auf allen Genossenschaftlern einschließlich dem Staat, den Regionen, den Provinzen und den Gemeinden für die Güter in ihrem Besitz lastet, die Nutzen aus den Urbarmachungsarbeiten aufgrund der Tatsache ziehen, dass sie Besitzer von Immobilien sind, die in dem Gebiet gelegen sind, und zwar unabhängig von der vom Besitzer ausgeübten Tätigkeit. Der Zuschuss wird normalerweise auf der Grundlage der Katasterrendite für die Gebäude und Bodenerträge, wie sie aus den öffentlichen Katasterregistern hervorgehen, sowie auf der Grundlage der Wasserregister für die Gegend, in der sich die Immobilie befindet, berechnet.
- (50) In der Sache ersetzt die Region den Genossenschaften für die Urbarmachung die fehlenden Erhebungen der Beiträge aller Genossenschaftler und nicht nur jener, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Auch wenn es möglich ist, dass viele der Besitzer in der fraglichen Gegend Landwirte sind (was auch den Bezug auf die Beschränkung der betreffenden Gebiete gemäß des nationalen Gesetzes Nr. 185/92 erklären kann) kann man jedoch in Erwägung ziehen, dass die zu prüfende Maßnahme einige Unternehmen oder einige Produktionen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fördert, da den überlieferten Angaben zufolge diese nicht speziell auf Subjekte zugeschnitten ist, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben und ohne Diskriminierung auf alle Besitzer von Immobilien anwendbar ist, die innerhalb des Gebiets der Urbarmachung gelegen sind und die aus der Urbarmachung einen Nutzen ziehen. Die Maßnahme stellt daher keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Maßnahmen, die staatliche Beihilfen darstellen

- (51) Die Artikel 1, 10, 17 und 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 sehen die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an bestimmte landwirtschaftliche Betriebe vor, die daraus einen unbestreitbaren wirtschaftlichen und finanziellen Vorteil gegenüber anderen landwirtschaftlichen Betrieben ziehen, die diesen Zuschuss nicht erhalten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt die Verstärkung der Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern durch eine von

einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe eine potenzielle Verzerrung des Wettbewerbs gegenüber konkurrierenden Unternehmen dar, die keinen derartigen Zuschuss erhalten ⁽¹⁷⁾.

- (52) Die Maßnahmen beeinträchtigen den innergemeinschaftlichen Handel, da beträchtliche Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt werden, wie aus folgender Tabelle ⁽¹⁸⁾ hervorgeht, in welcher der Gesamtwert der Agrarein- und -ausfuhren zwischen Italien und der Europäischen Union im Zeitraum 1997-2001 wiedergegeben ist ⁽¹⁹⁾. Es ist zu berücksichtigen, dass Sizilien unter den italienischen Regionen ein bedeutender Erzeuger von Agrarprodukten ist.

Agrarsektor insgesamt

	Mio ECU-EUR	Mio ECU-EUR
	Ausfuhren	Einfuhren
1997	9 459	15 370
1998	9 997	15 645
1999	10 666	15 938
2000	10 939	16 804
2001	11 467	16 681

- (53) In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Gerichtshof zufolge eine Beihilfe für ein Unternehmen auch dann den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen kann, wenn dieses Unternehmen im Wettbewerb mit Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten steht, ohne dass es selbst Erzeugnisse ausführt. Wenn nämlich ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine Beihilfe gewährt,

⁽¹⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache C-730/79, Philip Morris Holland BV gegen Kommission, Slg. 1980, S. 2671, Randnummern 11 und 12.

⁽¹⁸⁾ Quelle: Eurostat.

⁽¹⁹⁾ Gemäß ständiger Rechtsprechung ist die Bedingung der Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel erfüllt, da das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die Gegenstand des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist. Die einfache Tatsache, dass die Beihilfe die Position dieses Unternehmens gegenüber den anderen im innergemeinschaftlichen Handel konkurrierenden Unternehmen stärkt, sorgt dafür, dass dieser Handel als durch die Beihilfe beeinflusst gelten kann. Im Hinblick auf die staatlichen Beihilfen im Agrarsektor sind der innergemeinschaftliche Handel und die Konkurrenz gemäß konsolidierter Rechtsprechung als beeinflusst anzusehen, auch wenn der Gesamtbetrag der fraglichen Beihilfe gering ist und zwischen zahlreichen Landwirten aufgeteilt wird. Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2002 in der Rechtssache C-113/00, Königreich Spanien gegen Kommission, Slg. 2002, S. I-7601, Randnummer 30 bis 36 und 54 bis 56 und vom 19. September 2002 in der Rechtssache C-114/00, Königreich Spanien gegen Kommission, Slg. 2002, S. I-7657, Randnummern 46 bis 52 und 68, 69.

⁽¹⁶⁾ Siehe Artikel 21 des Königlichen Dekrets Nr. 215/1933, Artikel 864 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 103 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 603/73.

kann die inländische Erzeugung dadurch gleich bleiben oder steigen, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Erzeugnisse auf den Markt dieses Mitgliedstaats auszuführen, verringern. Es besteht also die Wahrscheinlichkeit, dass sich derartige Beihilfen ebenfalls auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken und Wettbewerbsverzerrungen verursachen ⁽²⁰⁾.

- (54) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die zu prüfenden Maßnahmen unter das Verbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen.
- (55) In Artikel 87 Absätze 2 und 3 sind Ausnahmen von dem Verbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 festgelegt.
- (56) Die Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) EG-Vertrag sind in Anbetracht der Art und der Ziele der genannten Beihilfen eindeutig nicht anwendbar. Italien hat weder die Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) und b) noch von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) beantragt.
- (57) Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) ist ebenfalls nicht anwendbar, da die Beihilfen nicht dazu bestimmt sind, die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten zu fördern, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.
- (58) Die Kommission muss dennoch berücksichtigen, dass die sizilianischen Behörden in den schriftlichen Bemerkungen, die während einer Sitzung vorgelegt wurden, angegeben haben, dass Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 eine Beihilfe für regionale Zielsetzungen im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag darstelle und im Hinblick auf Ziffer 2.6 der Mitteilung 94/C 364/08 zu prüfen sei.
- (59) Diesbezüglich wird auf Ziffer 3.7 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽²¹⁾ verwiesen, wonach die Leitlinien zur Gewährung von Regionalbeihilfen ⁽²²⁾ nicht auf den Agrarsektor angewendet werden, da bei der Bewertung von Beihilfen zur Förderung benachteiligter Gebiete den besonderen Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung getragen wird. Falls zum Agrarsektor gehörig wurden Erwägungen zur Regionalpolitik in den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor aufgenommen.
- (60) In dem Maße, in dem Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 Beihilfen zu Gunsten von Unternehmen vor-

sieht, die in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen gemäß Anhang I EG-Vertrag tätig sind, indem die normalen Beförderungskosten wie im zu prüfenden Fall gesenkt werden, ist die Beihilfe deshalb auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften für auf die Landwirtschaft anwendbaren staatlichen Beihilfen zu bewerten.

- (61) Außerdem fördert die betreffende Maßnahme, die eine Beihilfe einführt, durch welche die Kosten für den Transport von Agrarerzeugnissen gemäß Anhang I von Sizilien nach außen gesenkt werden sollen, offensichtlich nicht die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch haben die sizilianischen Behörden irgendeinen Beweis dafür vorgelegt oder die Verbindung zwischen den Beihilfen, die sie zu gewähren beabsichtigen, und der Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, aufgezeigt.
- (62) Wie ausdrücklich in Ziffer 2.6, letzter Gedankenstrich, der Mitteilung 94/C 364/08 angegeben, fand diese Mitteilung keine Anwendung auf die Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I und betraf bestimmte europäische Regionen. Diese Mitteilung ist daher offensichtlich nicht für Beihilfen für den Transport von Agrarerzeugnissen von Sizilien nach außen anwendbar, wie auch die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, in welche zu einem späteren Zeitpunkt die Vorschriften zu Beihilfen zum Zweck des Ausgleichs von Beförderungsmehrkosten in bestimmten Regionen aufgenommen wurden. ⁽²³⁾
- (63) Daraus folgt, dass die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für die zu prüfenden Maßnahmen nicht anwendbar ist.
- (64) Die Beihilfen können nicht unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) fallen, da sie nicht dazu bestimmt sind, wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse zu fördern oder eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Italiens zu beheben.

⁽²⁰⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1988 in der Rechtsache C-102/87, Französische Republik gegen Kommission, Slg. 1988, S. I-4067.

⁽²¹⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2. Berichtigung in ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

⁽²²⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽²³⁾ Siehe Änderung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 258 vom 9.9.2000, S. 5). Ziffer 4.16.1 lautet: „In Gebieten in äußerster Randlage, die unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) fallen, und in Gebieten mit einer geringen Bevölkerungsdichte, die entweder unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder aufgrund des in Ziffer 3.10.4 genannten Kriteriums der Bevölkerungsdichte unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) fallen, können für den teilweisen Ausgleich der Beförderungsmehrkosten unter Einhaltung bestimmter Bedingungen Beihilfen auch dann genehmigt werden, wenn die Bedingungen der Degressivität beziehungsweise zeitlichen Begrenzung nicht erfüllt sind. Der Mitgliedstaat muss derartige Beförderungsmehrkosten nachweisen und ihren Umfang veranschlagen.“

- (65) Die Kommission muss dennoch berücksichtigen, dass die italienischen Behörden sich auch auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) berufen, um die Vereinbarkeit von Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 mit dem EG-Vertrag zu bestätigen. Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass die italienischen Behörden nicht angegeben haben, welches wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse die Beihilfen fördern und welche beträchtliche Störung sie im Wirtschaftsleben Italiens beheben würden.
- (66) Die zuständigen Behörden haben allgemein erklärt, dass die Beihilfen dazu dienen, den kombinierten Güterverkehr gemäß der Richtlinie 92/106/EWG zu fördern, aber dies kann nicht als wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag angesehen werden. Außerdem werden die Beihilfen gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 für jedes Beförderungsmittel gewährt, das die Begünstigten einsetzen möchten, und die italienischen Behörden haben nicht die Verbindung zwischen den Beihilfen, die sie gewähren möchten, und der Realisierung irgendeines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse aufgezeigt.
- (67) Die Beihilfen sind außerdem weder dazu bestimmt noch geeignet, die Ziele gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) zu fördern.
- (68) Unter Berücksichtigung der Art und der Ziele der zu prüfenden Beihilfen kommt allein die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) in Betracht.
- 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag⁽²⁵⁾ werden nach den zum Zeitpunkt ihrer Gewährung geltenden Vorschriften bzw. dem zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden Gemeinschaftsrahmen bewertet.
- (71) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde bei der Kommission das Regionalgesetz Nr. 33/1996 angemeldet; Artikel 63 dieses Gesetzes sieht eine aufschiebende Klausel vor, worin die Umsetzung der darin festgelegten staatlichen Beihilfen der Genehmigung durch die Kommission unterliegt⁽²⁶⁾.
- (72) Die Dienste der Kommission hatten mit Telex AGR 029182 vom 20. November 2000 die zuständigen Behörden gebeten, anzugeben, ob bereits Beihilfen für den Sektor der Agrarerzeugnisse laut Anhang I des EG-Vertrags auf der Grundlage der Bestimmungen gewährt wurden, bezüglich derer die Kommission die Einleitung des formellen Prüfungsverfahrens beschlossen hatte. In der selben Mitteilung hatten die Dienste der Kommission angegeben, dass sie, falls die italienischen Behörden infolge der Bestimmungen, die Gegenstand der Entscheidung der Kommission zur Einleitung des formellen Prüfungsverfahrens sind, die Nicht-Bereitstellung von Beihilfen für den Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag versichert hätten und zugesagt hätten, diese Bestimmungen soweit abzuschaffen, wie sie für den Landwirtschaftssektor anwendbar wären, die Möglichkeit erwägen könnten, die Mitteilung zurückzuziehen.
- (73) Die italienischen Behörden haben auf diese Frage nicht geantwortet. Ohne anderslautende Informationen geht die Kommission daher zu Recht davon aus, dass die fraglichen Beihilfen nicht angewendet wurden. Die Prüfung fällt daher in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens⁽²⁷⁾.

Anwendbare Bestimmungen

- (69) Die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) muss auf der Grundlage der geltenden Vorschriften für die Gewährung staatlicher Beihilfen, also des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽²⁴⁾ (nachstehend „Gemeinschaftsrahmen“ genannt), bewertet werden.
- (70) Gemäß Ziffer 23.3 des Gemeinschaftsrahmens wendet die Kommission den genannten Gemeinschaftsrahmen ab 1. Januar 2000 auf neue Anmeldungen staatlicher Beihilfen und auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Anmeldungen an. Die rechtswidrigen Beihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr.
- Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 begründet ein System aus Beihilfen, wodurch die Zusatzaufwendungen kompensiert werden sollen, welche die in Sizi-

⁽²⁵⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁶⁾ Artikel 63 (EG-Kontrollverfahren) lautet übersetzt wie folgt: „1. Die Eingriffe gemäß vorliegendem Gesetz unterliegen der Befolgung des gültigen Gemeinschaftsrechts in Bezug auf staatliche Beihilfen sowie der Definition der Verfahren gemäß Artikel 93 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. 2. Die mögliche Aufhebung der Auswirkungen einer Vorschrift infolge des in Artikel 93 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens beeinträchtigt nicht die Umsetzung anderer Bestimmungen, die im vorliegenden Gesetz enthalten sind, sofern sie nicht Gegenstand einer Bemerkung seitens der Europäischen Kommission sind oder von dieser positiv beurteilt wurden.“

⁽²⁷⁾ Siehe Fußnote N. 21.

⁽²⁴⁾ Siehe Fußnote Nr. 21.

lien tätigen Unternehmen für die Beförderung von in der Region erzeugten und/oder weiterverarbeiteten Waren nach außen aufwenden müssen. Die Beihilfe ist durch den entfernten Standort der Unternehmen verglichen mit den wichtigsten Märkten im Inland und in Europa gerechtfertigt. Die Beihilfe ist für alle Unternehmen in allen Produktionssektoren vorgesehen (mit Ausnahme der Unternehmen, die im Fördersektor und im Sektor der Energieerzeugung durch Wasserkraft tätig sind, deren Standort in der Region nicht durch freien Entschluss begründet ist), die sich der Verkehrsmittel zu Straße, Schiene, Wasser oder Luft oder gemischter Systeme bedienen, also sich mit dem Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassen. Die Beihilfe ist für die zwei Jahre 1997-1998 vorgesehen und wird auf der Grundlage der zurückgelegten Kilometer und des transportierten Gewichts mit Bezug auf die Verschiebung der Waren innerhalb der Inlandsgrenzen berechnet. Die Bestimmung der Mehrkosten erfolgt jährlich durch Erlass des Regionalpräsidenten unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Beförderungsmittels und der direktesten Strecke zwischen dem Ort der Herstellung oder der Verarbeitung und den Absatzmärkten. In keinem Falle kann eine Entschädigungsbeihilfe zugestanden werden, welche die Kosten übersteigt.

- (75) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens bezüglich dieser Beihilfe hat die Kommission festgestellt, dass die Maßnahme im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Sektor im Wesentlichen eine Änderung der Beihilfe darstellte, die der Artikel 90 des Regionalgesetzes Nr. 25/1993 vorsah. Diese Beihilfe war im Rahmen des Verfahrens C 30/95 Gegenstand einer endgültigen negativen Entscheidung gewesen, welche die Aufhebung der Maßnahme und die Rückerstattung möglicherweise gezahlter Gelder zum Ziel hatte. ⁽²⁸⁾ Die Gründe, die zu dieser Entscheidung seitens der Kommission geführt hatten, blieben im Wesentlichen erhalten ⁽²⁹⁾.
- (76) Insbesondere hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass derartige Beihilfen dem Betrieb dienen und somit mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien. Diese Art der Beihilfen, die einen Teil der Betriebskosten zu Lasten der Begünstigten finanziert, hat keine dauerhaften und strukturellen Auswirkungen auf die fraglichen Sektoren und liefert hingegen ausschließlich einen Vorteil für sizilianische Erzeugnisse, die außerhalb der regionalen Grenzen vermarktet werden, verglichen mit den Erzeugnissen, die weder in Italien noch in anderen Mitgliedstaaten in den Genuss ähnlicher Maßnahmen kommen.
- (77) Vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrahmens ändert sich die Würdigung dieser Maßnahme seitens der Kommission nicht. Insbesondere Ziffer 3.5 des Gemeinschaftsrahmens legt fest, dass die Beihilfen, um mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu sein, bestimmte Anreizelemente enthalten oder den Begünstigten zu einer Gegenleistung verpflichten müssen. Sofern das
- Gemeinschaftsrecht bzw. die vorliegende Rahmenregelung Ausnahmen nicht ausdrücklich vorsieht, sind einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die lediglich dazu bestimmt sind, die finanzielle Lage der Erzeuger zu verbessern, die aber nicht in irgendeiner Weise zur Entwicklung des Sektors insgesamt beitragen, und vor allem Beihilfen, die allein auf der Grundlage des Preises, der Menge, der Produktionseinheit oder der Betriebsmittleinheit gewährt werden, als Betriebsbeihilfen anzusehen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Beihilfen zudem die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen können.
- (78) Die zu prüfende Beihilfe enthält kein Anreizelement und fordert auch keine Gegenleistung vom Begünstigten. Weder der Gemeinschaftsrahmen noch das Gemeinschaftsrecht sehen staatliche Beihilfen dieser Art vor, und die zu prüfende Beihilfe ist lediglich dazu bestimmt, die finanzielle Lage der Erzeuger zu verbessern, ohne in irgendeiner Weise zur Entwicklung des Sektors beizutragen.
- (79) In ihren Bemerkungen haben die italienischen Behörden angegeben, dass die Beihilfe den intermodalen Güterverkehr fördern und den Beförderungssektor verbessern soll. Dennoch wird die fragliche Beihilfe eindeutig den Unternehmen gezahlt, die irgendeinen Beförderer nutzen, um ihre Erzeugnisse auf die Märkte außerhalb Siziliens zu transportieren. Im zu prüfenden Fall sind diese Unternehmen in den Sektoren der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag tätig. Die Beihilfe enthebt diese Unternehmen der Kosten für die Beförderung ihrer Waren, die normalerweise von den Unternehmen selbst zu tragen wären. Es wurde kein Beweis dafür angebracht, dass die Beihilfe für die Förderung einer bestimmten Beförderungsart bestimmt sei oder dass die Beihilfe auf den Verkehrssektor übertragen werde. Alle von den zuständigen Behörden zum Verkehrssektor vorgelegten Bemerkungen und ihre Verweise auf Artikel 77 (jetzt 73) EG-Vertrag sind daher nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar und entbehren jeder Grundlage.
- (80) Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die Maßnahme gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zu Gunsten der Unternehmen, die in den Sektoren der Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I des EG-Vertrags tätig sind, kraft der vorherigen Praxis der Kommission sowie der derzeitigen Rahmenregelung Betriebsbeihilfen umfasst, die dazu dienen, die Begünstigten ihrer Beförderungskosten zu entheben.
- (81) Da die zu prüfende Maßnahme weder ein Anreizelement enthält noch eine Gegenleistung vom Begünstigten fordert, und da Sizilien keine der Regionen in äußerster Randlage ist, für die in Ziffer 16 des Gemeinschaftsrahmens die Möglichkeit der Gewährung von Betriebsbeihil-

⁽²⁸⁾ Siehe Fußnoten Nr. 4 und 5.

⁽²⁹⁾ Siehe Fußnote Nr. 6.

fen vorgesehen ist, kann es im Sinne der auf die staatlichen Beihilfen für den Agrarsektor anwendbaren Regeln keine Rechtfertigung für die zu prüfende Beihilfe geben, die eine reine Betriebsbeihilfe ist und die Begünstigten von ihren Beförderungskosten befreien soll.

- (82) Insofern kann diese Beihilfe nicht die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Anspruch nehmen. Wie in den Randnummern 56 bis 67 dargelegt wurde, kann die Beihilfe auch nicht die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und b) in Anspruch nehmen noch irgendeine andere im EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung. Diese Beihilfe ist daher als mit dem Gemeinsamen Markt als unvereinbar anzusehen und darf nicht gewährt werden.

Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996

- (83) Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 dehnt die Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 51, 52, 53 und 54 des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 auf Spinnereigenossenschaften aus, die zwischen Unternehmen aus den Bereichen der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wirtschaft gegründet wurden, die sich mit der Herstellung, der Verarbeitung und der Vermarktung von Pflanzen und Blumen befassen. Den seitens der zuständigen Behörden mit Schreiben vom 3. Juni 1996 übermittelten Auskünften zufolge sind die fraglichen Beihilfen von unbeschränkter Dauer.
- (84) Die Entscheidung der Kommission zur Einleitung des Verfahrens hat zum Gegenstand die in Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 vorgesehene Beihilfe, insofern als dieser Artikel auf Artikel 53 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 verweist. Diese Beihilfe zugunsten der Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen kann zu 80 % genehmigt werden, um folgende zulässige Ausgaben zu bezuschussen: Erwerb von Grundstücken, Errichtung der notwendigen Gebäude, Erwerb und Renovierung vorhandener Immobilien sowie Erwerb jeder anderen für die Tätigkeit der Genossenschaften unerlässlichen Immobilie.
- (85) Kraft der damals gültigen Bestimmungen ⁽³⁰⁾ mussten in diesem Sektor die staatlichen Beihilfen den Sektorgrenzen entsprechen, die unter Punkt 1.2, zweiter und dritter Gedankenstrich, des Anhangs zur Entscheidung 94/173/EWG aufgeführt sind, und die Beihilfeintensität durfte in Regionen, die wie Sizilien zum Ziel-1-Gebiet gehören, 75 % der Investitionskosten nicht übersteigen.
- (86) Der für die vorliegende Beihilfe vorgesehene Prozentsatz betrug 80 % und es lag keinerlei Information vor, die es ermöglicht hätte, die Einhaltung der anwendbaren Sektorgrenzen zu prüfen.

- (87) In den Bemerkungen zur fraglichen Maßnahme haben die italienischen Behörden zunächst mitgeteilt, dass diese Beihilfen nicht mit anderen regionalen oder nationalen Beihilfen kumulierbar seien und zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben von einem Höchstbetrag von 1 Milliarde Lire bzw. 1,2 Milliarden Lire bei Einrichtungen für Genossenschaften zweiten Grades gewährt würden. Ferner unterscheiden sich den zuständigen Behörden zufolge die Berechnungsmodalitäten für den 80 %-Anteil von denen der Kommission, insofern als die regionale Maßnahme sich auf die nachgewiesene Ausgabe auf einen Höchstbetrag bezieht, während der von der Kommission angesetzte Höchstbetrag von 75 % sich auf die Investitionskosten bezieht.

- (88) Mit Schreiben vom 28. Juni 2001 haben die zuständigen Behörden mitgeteilt, dass Artikel 51 des Regionalgesetzes Nr. 32/2000 den in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 vorgesehenen Beihilfesatz auf 50 % der nachgewiesenen Ausgaben auf einen Höchstbetrag von 1 Milliarde Lire bzw. 1,2 Milliarden Lire bei Einrichtungen für Genossenschaften zweiten Grades gesenkt hat. Die italienischen Behörden haben außerdem präzisiert, dass die Beihilfe die Tätigkeit der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Pflanzen und Blumen betrifft und dass folgendes zu den zulässigen Ausgaben gehört: Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, die Errichtung der notwendigen Gebäude, den Erwerb und die Renovierung bzw. Anpassung vorhandener Immobilien. Es ist zu berücksichtigen, dass es nicht sicher sein kann, dass die Senkung des Beihilfesatzes sich tatsächlich auf die Maßnahmen gemäß Artikel 53 des Gesetzes Nr. 3/1986 und Artikel 10 des Gesetzes Nr. 33/1996 bezieht, da Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 auf Artikel 53 des Gesetzes Nr. 3/1986 verweist und nicht auf Artikel 33 dieses Gesetzes.

- (89) Diese Informationen ändern jedoch nicht die Würdigung seitens der Kommission in ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens bezüglich der fraglichen Beihilfen.

- (90) Aus folgenden Gründen kann die Maßnahme, die von unbegrenzter Dauer ist, nicht als mit den Vorschriften für staatliche Investitionsbeihilfen im Sektor der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen gemäß Anhang I vereinbar angesehen werden, die ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden sind und unter Ziffer 4.1 und 4.2 des Gemeinschaftsrahmens erläutert werden ⁽³¹⁾.

- (91) Bei Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung legt der Gemeinschaftsrahmen fest, dass grundsätzlich nur Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen an Betriebe mit nachgewiesener Rentabilität, welche die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere

⁽³⁰⁾ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁽³¹⁾ Siehe Fußnote Nr. 21.

erfüllen, auf der Grundlage einer Bewertung ihrer Zukunftsaussichten⁽³²⁾ geleistet werden. Wenn die Investitionen getätigt werden, um sich neuen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene oder Wohlergehen der Tiere anzupassen, kann die Unterstützung dennoch gewährt werden, um diese neuen Anforderungen zu erfüllen. Der Beihilfesatz darf 50 % der für die Ziel-1-Gebiete zulässigen Investitionen und 40 % in den anderen Regionen nicht übersteigen. Die zulässigen Ausgaben umfassen: den Bau, den Erwerb oder die Verbesserung von Immobilien, neue Maschinen und Einrichtungen einschließlich Informatikprogrammen, allgemeine Ausgaben, wie Honorare von Architekten, Ingenieuren und Beratern, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von 12 % der oben genannten Ausgaben.

- (92) Es können keine Beihilfen gewährt werden, wenn keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt werden, dass es normale Absatzmärkte für die betreffenden Erzeugnisse gibt. Diesbezüglich ist auf angemessener Ebene in Abhängigkeit der fraglichen Produkte, der Investitionsart und der bestehenden und vorgesehenen Kapazität eine Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden auch mögliche Produktionsbeschränkungen oder Einschränkungen bei der Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation berücksichtigt. Insbesondere darf keine Beihilfe gewährt werden, die den für die gemeinsame Marktorganisation festgelegten Verboten oder Beschränkungen entgegenlaufen würde.
- (93) Wenn auch der Beihilfesatz möglicherweise im Jahr 2000 auf 50 % gesenkt wurde, entsprechen die Beihilfen gemäß Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 keiner der Anforderungen in den vorhergehenden Randnummern. Insbesondere wird nicht das Vorhandensein normaler Absatzmärkte belegt. Außerdem sind weder die Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität und angemessene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten noch die Mindestanforderungen der Gemeinschaft in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere erfüllt. In Bezug auf die zulässigen Ausgaben kann der Erwerb von Grundstücken nicht genehmigt werden.
- (94) Entsprechend der in Ziffer 4.1 des Gemeinschaftsrahmens geregelten Beihilfen für die Primärproduktion, unbeschadet der Ausnahmen unter Ziffer 4.1.2, die aber in dieser Angelegenheit nicht anwendbar sind, ist der Höchstbetrag der öffentlichen Finanzierung, ausgedrückt in Prozent des Investitionsvolumens, das in den Genuss einer Beihilfe kommen kann, auf 40 % bzw. auf 50 % in den benachteiligten Gebieten beschränkt, wie in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 festgelegt über die Förderung der Entwick-

lung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽³³⁾. Wenn jedoch diese Investitionen von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach der Ansiedlung getätigt werden, können diese Höchstsätze jeweils auf 45 % und 55 % gesteigert werden.

- (95) Die Unterstützung für Investitionen wird nur für Betriebe gewährt, deren Rentabilität über die Bewertung der Zukunftsaussichten⁽³⁴⁾ gezeigt werden kann und deren Betriebsleiter über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Betrieb muss die Mindestanforderungen der Gemeinschaft im Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere erfüllen. Wenn die Investitionen getätigt werden, um sich im Bereich Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere den neuen Mindestanforderungen anzupassen, kann die Unterstützung gewährt werden, um diese neuen Anforderungen zu erfüllen.
- (96) Es werden keine Investitionen subventioniert, deren Ziel in der Produktionssteigerung von Erzeugnissen liegt, die keinen normalen Absatzmarkt haben. Das Vorhandensein normaler Absatzmärkte ist auf angemessener Ebene in Abhängigkeit der fraglichen Produkte, der Investitionsart und der bestehenden und vorgesehenen Kapazität zu bewerten. Es werden auch mögliche Produktionsbeschränkungen oder Einschränkungen bei der Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation berücksichtigt. Falls im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation Produktionsbeschränkungen oder Einschränkungen bei der Unterstützung durch die Gemeinschaft auf Ebene der einzelnen Landwirte, Betriebe oder Verarbeitungswerke gelten, werden die Investitionen, die zu einer Produktionssteigerung über diese Grenzen hinaus führen würden, nicht finanziert.
- (97) Die zulässigen Ausgaben umfassen: den Bau, den Erwerb oder die Verbesserung von Immobilien, neue Maschinen und Einrichtungen⁽³⁵⁾ einschließlich Informatikpro-

⁽³³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁴⁾ Siehe Fußnote Nr. 32.

⁽³⁵⁾ Der Kauf von gebrauchtem Material kann in gebührend belegten Fällen als zulässige Ausgabe gelten, wenn gleichzeitig die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- a) eine Erklärung des Verkäufers muss die genaue Herkunft des Materials bescheinigen und bestätigen, dass dafür noch kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss in Anspruch genommen wurde;
- b) der Kauf dieses Materials muss einen besonderen Vorteil für das Programm oder das Vorhaben darstellen, oder durch außergewöhnliche Umstände geboten sein (neues Material erst nach langer Wartezeit verfügbar, was die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens gefährdet);
- c) Senkung der relativen Kosten (und somit des Beihilfebetrags) verglichen mit den Kosten desselben neu gekauften Materials, wobei ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis für das Vorhaben erhalten bleibt;
- d) die technischen und/oder technologischen Eigenschaften des gebrauchten Materials müssen an die Anforderungen des Vorhabens angepasst werden.

⁽³²⁾ Es können keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, außer wenn diese Beihilfen den Bedingungen im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Betrieben in Schwierigkeiten entsprechen.

- grammen, allgemeine Ausgaben, wie Honorare von Architekten, Ingenieuren und Beratern, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von 12 % der oben genannten Ausgaben, Erwerb von Grundstücken, einschließlich der Ausgaben für Rechtsbeistand, Registrierungsgebühren und -kosten. Die zulässigen Ausgaben dürfen insgesamt nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegten Investitionsgrenzen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 übersteigen.
- (98) In Analogie wendet die Kommission ferner diese Bestimmungen für Investitionen in die landwirtschaftliche Primärproduktion an, die nicht von den Landwirten getätigt werden, zum Beispiel beim Kauf von Geräten seitens Erzeugerverbänden, die gemeinsam genutzt werden sollen.
- (99) Offensichtlich erfüllen die Beihilfen gemäß Artikel 10 nicht die derzeit anwendbaren Vorschriften für Investitionsbeihilfen in der Primärproduktion. Wenn auch, wie es scheint, der Beihilfesatz im Jahr 2000 auf 50 % gesenkt wurde, ist nicht gewährleistet, dass die Beihilfe nicht für Investitionen zum Zweck der Produktionssteigerung von Erzeugnissen gewährt wird, die keinen normalen Absatzmarkt haben. Außerdem sind weder die Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität und angemessene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten noch die Mindestanforderungen der Gemeinschaft in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere erfüllt.
- (100) Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten entspricht die Beihilfe gemäß Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 in dem Maße, in dem dieser auf Artikel 53 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 verweist, nicht den Vorschriften für staatliche Investitionsbeihilfen im Sektor der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I. Diese Beihilfe kann daher nicht die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Anspruch nehmen. Folglich ist sie als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen und darf nicht gewährt werden.
- Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996**
- (101) Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 sieht Höchstzuschüsse bis zu 80 % für den Bau von Anlagen für die Gewinnung von elektrischer, thermischer oder mechanischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen in landwirtschaftlichen Betrieben vor, insbesondere die Erhöhung der Beihilfeintensität gemäß Artikel 12 Absatz 1 des nationalen Gesetzes Nr. 308 und Artikel 13 Absatz 1 des nationalen Gesetzes Nr. 10/1991, die durch die nationalen Gesetze auf 55 % bzw. 65 % für Genossenschaften begrenzt ist. Der Kapitalzuschuss ist mit einem Darlehen zu begünstigtem Zinssatz zwecks Abdeckung der nicht durch den Kapitalzuschuss finanzierten Investitionsausgaben kumulierbar. Für die Maßnahme wurden 2,5 Milliarden Lire zur Verfügung gestellt. Wie unter Erwägung 2 präzisiert, betrifft diese Entscheidung ausschließlich die Beihilfen zugunsten von Agrarerzeugnissen gemäß Anhang I EG-Vertrag.
- (102) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens hat die Kommission festgestellt, dass die von der nationalen Gesetzgebung festgelegten Beihilfehöchstsätze, also 55 % bzw. 65 % für die landwirtschaftlichen Genossenschaften, mit den gültigen Sätzen für nationale Investitionsbeihilfen in den Sektoren der Herstellung, der Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse koordiniert werden müssten.
- (103) Wie im Schreiben an den Mitgliedstaat Italien angegeben, bedurften zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die für diese Beihilfearten anwendbaren Regeln der Einhaltung folgender Bedingungen:
- a) es mussten die im Agrarsektor (für alle kumulierten Beihilfen in Form von Kapitalbeiträgen und/oder Zinsnachlässen) anwendbaren Höchstsätze eingehalten werden, jeweils wie folgt:
 - i) im Sektor der Primärproduktion (Investitionen gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91) 35 % bzw. 45 % in benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 75/268/EWG;
 - ii) im Sektor der Verarbeitung sowie der Vermarktung 55 % bzw. 75 % in Ziel-1-Gebieten;
 - b) in beiden Fällen mussten die jeweils von der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bzw. des Anhangs zur Entscheidung 94/173/EWG im Hinblick auf den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Investitionsbeihilfen im Sektor der Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehenen Sektorbeschränkungen eingehalten werden.
- (104) Die italienischen Behörden haben keine Garantien hinsichtlich der Einhaltung dieser Bedingungen geliefert. Die zu prüfende Maßnahme erfüllt daher keine der Regeln, die für Investitionsbeihilfen im Sektor der Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen gemäß Anhang I anwendbar waren.
- (105) Die Maßnahme entspricht nicht einmal den derzeit gültigen Regeln für die Investitionsbeihilfen in den Sektoren der Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen gemäß Anhang I des EG-Vertrags. Diese Regeln sind in den Ziffern 4.1 und 4.2 des Gemeinschaftsrahmens enthalten.

- (106) Auch wenn die Maßnahme Beihilfen für die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von elektrischer, thermischer oder mechanischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen in landwirtschaftlichen Betrieben und somit Beihilfen im Sinne von Ziffer 4.1 des Gemeinschaftsrahmens begründet (auch insofern als Gegenstand eines Verweises von Ziffer 4.3 des Gemeinschaftsrahmens), erfolgt ihre Würdigung, wie dies zum Zeitpunkt der Einleitung des formellen Prüfungsverfahrens der Fall war, auch auf der Grundlage der derzeit anwendbaren Regeln für die Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I des EG-Vertrags.
- (107) Die auf die Beihilfen für Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung anwendbaren Regeln sind im Rahmen der Würdigung der von Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 vorgesehenen Beihilfen angegeben worden. Wie die Beihilfen, die durch diesen Artikel festgelegt werden, erfüllen auch die Beihilfen, die in Artikel 19 vorgesehen sind, nicht diese Regeln. Insbesondere gibt es keinen Beweis für das Vorhandensein normaler Absatzmärkte für die betreffenden Produkte. Der Beihilfesatz von bis zu 80 % übersteigt deutlich den Beihilfeshöchstsatz von 50 %, der im Gemeinschaftsrahmen genehmigt wird. Da die Beihilfe nicht im Rahmen eines bereits durch die Kommission genehmigten regionalen Beihilfesystems in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung gewährt wird, kann die Beihilfe auch nicht bis zu einer möglicherweise höheren Intensität genehmigt werden, die im Rahmen dieses Systems festgelegt wurde. Außerdem sind auch die Bedingungen der Rentabilität und der Mindestanforderungen im Bereich von Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere nicht erfüllt.
- (108) Entsprechend der in Ziffer 4.1 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Regeln, die auf die Investitionsbeihilfen im Sektor der Primärproduktion und die Beihilfen zur Förderung der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, unbeschadet der Ausnahmen unter Ziffer 4.1.2 Anwendung finden, ist die öffentliche Finanzierung, ausgedrückt in Prozent des Investitionsvolumens, für das eine Beihilfe gewährt werden kann, auf 40 % bzw. auf 50 % in den benachteiligten Gebieten beschränkt, wie in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegt. Wenn jedoch diese Investitionen von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach der Ansiedlung getätigt werden, können diese Prozentsätze maximal jeweils 45 % und 55 % erreichen. Gemäß Ziffer 4.1.2 können sich die Höchstbeträge von 40 % und 50 % gemäß Ziffer 4.1.1.2 jeweils um 20 % und 25 % erhöhen, wenn die Investitionen mit Zusatzkosten einhergehen, die dem Umweltschutz und der Verbesserung der Umwelt oder der Hygienebedingungen und dem Wohlergehen der Tiere zuzuschreiben sind. Diese Erhöhung wird nur für Investitionen gewährt, welche das Ziel verfolgen, die geltenden Mindestanforderungen der Gemeinschaft zu übertreffen. Die Erhöhung muss jedoch unbedingt auf die zulässigen Zusatzkosten beschränkt werden, die erforderlich sind, um den fraglichen Zweck zu erfüllen, und wird nicht auf Investitionen angewendet, die eine Steigerung der Produktionskapazität bedeuten.
- (109) Die Unterstützung für Investitionen wird nur für Betriebe gewährt, deren Rentabilität über die Bewertung der Zukunftsaussichten⁽³⁶⁾ gezeigt werden kann und deren Betriebsleiter über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Betrieb muss die Mindestanforderungen der Gemeinschaft im Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere erfüllen. Wenn die Investitionen getätigt werden, um sich im Bereich Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere den neuen Mindestanforderungen anzupassen, kann die Unterstützung gewährt werden, um diese neuen Anforderungen zu erfüllen.
- (110) Es werden keine Investitionen subventioniert, deren Ziel in der Produktionssteigerung von Erzeugnissen liegt, die keinen normalen Absatzmarkt haben. Das Vorhandensein normaler Absatzmärkte ist auf angemessener Ebene in Abhängigkeit der fraglichen Produkte, der Investitionsart und der bestehenden und vorgesehenen Kapazität zu bewerten. Es werden auch mögliche Produktionsbeschränkungen oder Einschränkungen bei der Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation berücksichtigt. Falls im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation Produktionsbeschränkungen oder Einschränkungen bei der Unterstützung durch die Gemeinschaft auf Ebene der einzelnen Landwirte, Betriebe oder Verarbeitungswerke gelten, werden die Investitionen, die zu einer Produktionssteigerung über diese Grenzen hinaus führen würden, nicht finanziert.
- (111) Die zulässigen Ausgaben umfassen: den Bau, den Erwerb oder die Verbesserung von Immobilien, neue Maschinen und Einrichtungen⁽³⁷⁾ einschließlich Informatikprogrammen, allgemeine Ausgaben, wie Honorare von Architekten, Ingenieuren und Beratern, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von 12 % der oben genannten Ausgaben, Erwerb von Grundstücken, einschließlich der Ausgaben für Rechtsbeistand, Registrierungsgebühren und -kosten. Die zulässigen Ausgaben dürfen insgesamt nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegten Investitionsgrenzen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 übersteigen.
- (112) In Analogie wendet die Kommission ferner die Bestimmungen dieses Abschnitts für Investitionen in die landwirtschaftliche Primärproduktion an, die nicht von den Landwirten getätigt werden, zum Beispiel beim Kauf von Geräten seitens Erzeugerverbänden, die gemeinsam genutzt werden sollen.

⁽³⁶⁾ Siehe Fußnote Nr. 32.

⁽³⁷⁾ Siehe Fußnote Nr. 35.

- (113) Die Beihilfen gemäß Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 erfüllen nicht die derzeit anwendbaren Vorschriften für Investitionsbeihilfen in der Primärproduktion und Investitionsbeihilfen zur Förderung der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Insbesondere ist nicht gewährleistet, dass die Beihilfe nicht für Investitionen zum Zweck der Produktionssteigerung von Erzeugnissen gewährt werden, die keinen normalen Absatzmarkt haben. Der Beihilfesatz, der ohne Abzug 80 % betragen kann, übersteigt die vom Gemeinschaftsrahmen zulässigen Höchstsätze, d. h. 40 % (50 % in den benachteiligten Gebieten gemäß Definition in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999); oder 45 % (55 % in den benachteiligten Gebieten), wenn die Investitionen von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach Ansiedlung getätigt werden; oder 60 % (75 % in den benachteiligten Gebieten), wenn die Investitionen Zusatzkosten mit sich bringen, die dem Umweltschutz oder der Verbesserung der Umweltbedingungen oder der Hygienebedingungen und des Wohlergehens der Tiere in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 4.1.2.4 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Anforderungen zugeschrieben werden können. Außerdem sind weder die Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität und angemessene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten noch die Mindestanforderungen der Gemeinschaft in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere erfüllt.
- (114) Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten entspricht die Beihilfe gemäß Artikel 19 nicht den anwendbaren Vorschriften für staatliche Investitionsbeihilfen im Sektor der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I. Diese Beihilfe kann daher nicht die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Anspruch nehmen. Folglich ist sie als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen und darf nicht gewährt werden.
- (116) Die Beihilfen gemäß Artikel 17 können innerhalb der vom nationalen Gesetz Nr. 185/1992 zulässigen Grenzen kumuliert werden.
- (117) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens bezüglich der Beihilfe gemäß Artikel 17 hat die Kommission bemerkt, dass die vorgesehene Maßnahme im Hinblick auf die damals von der Kommission angewendeten Kriterien hinsichtlich staatlicher Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die durch Naturkatastrophen ähnlichen Ereignissen verursacht wurden, zu analysieren sei.⁽³⁸⁾ Nach diesen Kriterien mussten die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sein:
- a) die vom Beihilfebegünstigten erlittenen Verluste mussten 30 % seiner normalen Produktion erreichen, berechnet auf der Grundlage der Produktion in den vorhergehenden drei Jahren bzw. 20 % in den benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG;
 - b) jegliche Möglichkeit der Überkompensierung der erlittenen Verluste musste ausgeschlossen werden.
- (118) In ihrer Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass im fraglichen Fall die verfügbaren Informationen nicht die Schlussfolgerung zuließen, dass beide Bedingungen erfüllt waren. Denn in Bezug auf Artikel 17, der die nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich Naturkatastrophen und widrigen Witterungsbedingungen aufnimmt und ergänzt, beschränkten sich die übermittelten regionalen Texte auf den Verweis auf die Bestimmungen des nationalen Gesetzes Nr. 185/1992 und entsprechende Anwendungsmodalitäten, darunter ein Schreiben des Landwirtschaftsministeriums A1659 vom 2. Juli 1996, dem zufolge die Beihilfe 100 % der davongetragenen Schäden nicht übersteigen durfte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der fraglichen Beihilfen war auch das nationale Gesetz Nr. 185/1992 Gegenstand einer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag, weil es unmöglich war, die Einhaltung der unter Punkt 117 Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen zu überprüfen⁽³⁹⁾. Ohne ausdrückliche Gewährleistung bezüglich der Einhaltung dieser Bedingungen auf regionaler Ebene hatte die Kommission bemerkt, dass es unvermeidbar sei, dieselben Schlussfolgerungen für den zu prüfenden Fall zu ziehen.

Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996

- (115) Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 sieht seitens der Region die Vorauszahlung der Beträge vor, die der Staat für den Eingriff des nationalen Solidaritätsfonds für den Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse (nationales Gesetz Nr. 185/92) schuldet. Die Beihilfe gemäß Artikel 17 ist bezüglich der Dauer auf das Jahr 1996 beschränkt, für das Ausgaben in Höhe von 20 Milliarden Lire vorgesehen sind (siehe Schreiben vom 3. Juni 1996). Die fragliche Beihilfe besteht aus Subventionen zugunsten der Landwirte, um das Betriebsvermögen wiederherzustellen sowie für die Renovierung der Betriebseinrichtung, die durch die fraglichen Naturereignisse beschädigt wurde. Die Begünstigten sind Agrarunternehmer, die infolge der Temperaturschwankungen und darauffolgenden übermäßigen Niederschläge im Jahre 1996 Schäden erlitten haben, welche die absetzbare Bruttoproduktion um 35 % übersteigen.
- (119) Zunächst hatte die Kommission insbesondere hervorgehoben, dass weder das Regionalgesetz noch die übermittelten Informationen mit Verweis auf die zu prüfende Akte die Berechnungsmodalitäten der „Normalproduktion“ spezifizierten, die als Bezugspunkt für die Festlegung der Mindestschwelle für eine Entschädigung dient. Zweitens blieben Zweifel bezüglich der Bedingung der Nicht-Überkompensierung.

⁽³⁸⁾ Sieh Fußnote Nr. 8.

⁽³⁹⁾ Beihilfe C12/95 (Abl. C 295 vom 10.11.1995, S. 5).

- (120) In den Bemerkungen zu Artikel 17, die nach Einleitung des formellen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurden, haben die italienischen Behörden mitgeteilt, dass zwecks Berechnung der Normalproduktion für die Bestimmung der 35 % des Schadens, wie dies im nationalen Gesetz Nr. 185/1992 vorgesehen ist, eine Analyse der dem Amt für Statistik ISTAT seitens der einzelnen Aufsichtsämter im Rahmen von circa 10 Jahren übermittelten Daten durchgeführt wurde. Um die durchschnittlichen Bezugsdaten für die einzelnen Provinzen korrekt festzulegen, wurden nur die Produktionswerte der Jahrgänge berücksichtigt, die nicht von widrigen Klimaereignissen betroffen waren. Bezüglich der Bedingung zur Nicht-Überkompensation haben die zuständigen Behörden erwidert, dass auf der Grundlage der Ministerialbestimmungen gemäß Mitteilung A/1659 vom 2. Juli 1996 die Beihilfe 100 % der seitens des Begünstigten erlittenen Verluste nicht übersteigen durfte. Auch wenn die Beihilfen gemäß Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 mit denen gemäß Artikel 13 Absatz 3 desselben Gesetzes kumulierbar waren, durfte gemäß der bereits erwähnten Ministerialbestimmungen die Gesamtbeihilfe aber keinesfalls den Betrag der erlittenen Verluste übersteigen.
- (121) Zum Zeitpunkt der Anmeldung und der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens wurde diese Beihilfeart auf der Grundlage der im Gemeinschaftsrahmen für nationale Beihilfen enthaltenen Vorschriften im Falle von Schäden an landwirtschaftlichen Produktionen oder Produktionsmitteln und der nationalen Beihilfen gewürdigt, die unter Übernahme eines Teils der Prämien für Versicherungen gegen solche Gefahren gewährt wurden⁽⁴⁰⁾. In Übereinstimmung mit diesen Regeln und der Praxis der Kommission können Klimaereignisse wie Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre nur als Naturkatastrophen im Sinne des EG-Vertrags angesehen werden, wenn die Schäden, die ein einzelner potentieller Beihilfeempfänger erlitten hat, einen bestimmten Umfang erreichten, der auf 20 % der Normalproduktion in benachteiligten Gebieten und auf 30 % in den anderen Gebieten festgelegt und auf der Grundlage der globalen Bruttomenigen der vom fraglichen Ereignis betroffenen Produktion im Einzelbetrieb, der eine Ausgleichszahlung für die erlittenen Verluste beantragt, sowie der entsprechenden Bruttonormalproduktion bestimmt wurde. Dieser Anteil musste auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen der durchschnittlichen Normalproduktion, die objektiv für jeden betroffenen Betrieb festgestellt wird, indem als Bezugszeitraum die drei Jahre vor dem Jahr genommen werden, in dem das fragliche Ereignis stattgefunden hat, ohne Berücksichtigung — falls überhaupt zutreffend — eines Vorjahres, in dem eine Entschädigung aus den selben Gründen gezahlt wurde, und der verminderten oder zerstörten Produktion.
- (122) Die derzeit für den Ausgleich von Schäden infolge von solchen Witterungsereignissen anwendbaren Regeln sind in Ziffer 11.3 des Gemeinschaftsrahmens enthalten. In Übereinstimmung mit diesen Regeln und der ständigen Praxis der Kommission können widrige Witterungsbedingungen wie Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre als solche nicht als Naturkatastrophen im Sinne des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag angesehen werden. Aufgrund der Schäden, die diese Ereignisse der Agrarproduktion oder den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zufügen können, hat die Kommission dennoch zugestanden, diese Ereignisse Naturkatastrophen gleichzustellen, wenn der Schaden eine bestimmte Schwelle erreicht, die auf 20 % der Normalproduktion in benachteiligten Gebieten und auf 30 % in den anderen Gebieten festgelegt wurde. Da die Agrarproduktion an sich variabel ist, ist es notwendig, diese Schwelle beizubehalten, um zu vermeiden, dass die Witterungsbedingungen als Vorwand für die Zahlung von Betriebsbeihilfen angeführt werden. Um der Kommission zu ermöglichen, diese Beihilferegulungen zu bewerten, sind den Anmeldungen über gewährte Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Witterungsbedingungen angemessene meteorologische Informationen beizufügen.
- (123) Sollten Schäden an Jahreskulturen aufgetreten sein, wird der Schwellenwert von 20 % oder 30 % auf der Grundlage des Vergleichs zwischen der Bruttoproduktion im fraglichen Jahr und der Bruttoproduktion in einem normalen Jahr ermittelt. Letztere wird üblicherweise berechnet, indem die durchschnittliche Bruttoproduktion der drei vorhergehenden Jahrgänge als Bezug genommen wird, wobei die Jahre ausgenommen werden, für die bereits eine Ausgleichszahlung wegen widriger Witterungsbedingungen gezahlt wurde. Die Kommission akzeptiert auch andere Methoden zur Berechnung der Normalproduktion, einschließlich regionaler Referenzwerte, sofern sichergestellt wurde, dass diese Werte repräsentativ sind und nicht auf übermäßig hohen Leistungen basieren. Der zahlbare Beihilfebetrags wird berechnet, nachdem das Volumen des Produktionsverlustes bestimmt wurde. Um Überkompensationen zu vermeiden, darf der zahlbare Beihilfebetrags für mehr berechnet werden als das Durchschnittsniveau der Produktion während des normalen Zeitraums, multipliziert mit dem Durchschnittspreis im selben Zeitraum nach Abzug der tatsächlichen Produktion in dem Jahr, in dem das Ereignis eingetreten ist, multipliziert mit dem Durchschnittspreis in diesem Jahr. Vom Beihilfebetrags sind außerdem mögliche direkte Zahlungen in Abzug zu bringen.
- (124) Grundsätzlich ist die Verlustberechnung für jeden einzelnen Betrieb durchzuführen, vor allem wenn der Ausgleich Schäden betrifft, die durch örtlich begrenzte Ereignisse verursacht wurden. Falls die widrigen Witterungsbedingungen ein größeres Gebiet mit der selben Intensität getroffen haben, akzeptiert die Kommission jedoch, dass die Zahlungen sich auf einen Durchschnittsbetrags der Verluste gründen, sofern diese repräsentativ sind und für keinen der Begünstigten eine Überkompensation von besonderer Bedeutung nach sich ziehen.
- (125) Im Falle von Schäden an Produktionsmitteln, deren Auswirkungen sich über mehrere Jahre hinziehen, zum Bei-

⁽⁴⁰⁾ Siehe Fußnote Nr. 8.

- spiel die teilweise Zerstörung der Baumfrüchte infolge von Frost, muss bei der ersten Ernte nach Eintritt des Ereignisses der Realverlust gegenüber einem normalen Jahr, der nach den in den vorhergehenden Randnummern dargelegten Kriterien bestimmt wurde, 10 % übersteigen, während der Realverlust mal die Anzahl der Jahre, für welche die Produktion verloren ist, 20 % in den benachteiligten Gebieten und 30 % in den anderen Gebieten übersteigen muss.
- (126) Die Kommission wendet in Analogie die in den vorhergehenden Randnummern dargelegten Kriterien für Beihilfen an, die dem Ausgleich von Schäden am Viehbestand infolge von widrigen Witterungsverhältnissen dienen.
- (127) Um Überkompensationen zu vermeiden sind vom Beihilfebetrug mögliche Versicherungsleistungen abzuziehen. Es sind außerdem die ordentlichen Ausgaben zu berücksichtigen, die der Landwirt nicht hat tragen müssen, so als ob die Ernte nicht erforderlich wäre. Wenn allerdings diese Ausgaben durch die widrigen Witterungsbedingungen höher ausfallen, kann eine Zusatzbeihilfe zur Deckung dieser Ausgaben gewährt werden.
- (128) Die Beihilfen für den Ausgleich der Schäden an Gebäuden und Einrichtungen durch widrige Witterungsverhältnisse (zum Beispiel die Schäden, die Hagel an Gewächshäusern angerichtet hat) werden bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten akzeptiert, ohne dass eine Mindestschwelle angesetzt wird. Im Prinzip dürfen nur Landwirte durch die in diesem Abschnitt beschriebenen Beihilfen begünstigt werden oder aber der zugehörige Erzeugerverband; in diesem Fall darf der Beihilfebetrug nicht den tatsächlich vom Landwirt erlittenen Schaden übersteigen.
- (129) Die zuständigen Behörden haben bei der Anmeldung und in den nachfolgend übermittelten Bemerkungen angegeben, dass die Begünstigten Unternehmer von Agrarbetrieben sind, die aufgrund von Temperaturschwankungen und übermäßigen Niederschlägen im Jahre 1996 Schäden erlitten haben, welche die absetzbare Bruttoproduktion um 35 % übersteigen. Gemäß der Anmeldung sieht Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 die Vorauszahlung seitens der Region der vom Staat geschuldeten Beträge für den Eingriff des nationalen Solidaritätsfonds für den Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsbedingungen vor (nationales Gesetz Nr. 185/92). Die Beihilfen bestehen in Kapitalzahlungen, um den Landwirten die Möglichkeit zu geben, das Betriebskapital wieder herzustellen und die von den widrigen Witterungsbedingungen beschädigten Einrichtungen der Agrarunternehmen instand zu setzen. Die unter Artikel 17 vorgesehene Beihilfe ist von der Dauer auf das Jahr 1996 beschränkt, für das die Bereitstellung von 20 Milliarden Lire vorgesehen ist.
- (130) Es ist zu berücksichtigen, dass die Kommission unlängst die Prüfung der Beihilfen in Form von Entschädigungen abgeschlossen hat, die Italien auf der Grundlage des nationalen Gesetzes Nr. 185/1992 bis zum 31. Dezember 1999 zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsbedingungen (Beihilfe C12/A/95) gewährt hat. In dieser Entscheidung hat die Kommission, nach detaillierter Würdigung, die Ansicht vertreten, dass diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien. Die Kommission ist insbesondere zu dem Schluss gelangt, dass die von den zuständigen Behörden vorgeschlagene Berechnungsmethode für die Verluste annehmbar sei, dass die Witterungsbedingungen, für die das Gesetz eine Entschädigung infolge eines Verlustes von 35 % der absetzbaren Bruttoproduktion vorsah, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei und dass sich aus der Kumulierung diverser Beihilfearten zwecks Ausgleich der Schäden infolge von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen keinerlei Überkompensation ergeben könne.
- (131) Auch wenn die Entscheidung zum nationalen Gesetz Nr. 185/1992 nur die Beihilfen betrifft, die bis zum 31. Dezember 1999 gewährt wurden und auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen für staatliche Beihilfen zur Entschädigung von Landwirten für Schäden infolge von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsbedingungen⁽⁴¹⁾ ergangen ist, ist zu berücksichtigen, dass die Kommission eine positive Haltung sowohl zu den angewandten Kriterien zur Bestimmung der Gleichstellung bestimmter außerordentlicher widriger Witterungsbedingungen mit Naturkatastrophen als auch zur Berechnungsmethode für erlittene Verluste seitens der Begünstigten, die von den italienischen Behörden zu dem Zeitpunkt angewendet wurden, als die in Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 genannten widrigen Witterungsbedingungen sich ereigneten (1996), einnimmt. Da Artikel 17 rein die Vorauszahlung der vom nationalen Gesetz Nr. 185/1992 festgelegten Beihilfen vorsieht, und da die zuständigen Behörden für die Gewährung der zu prüfenden Beihilfen ausdrücklich auf die Bestimmungen in diesem Gesetz und auf die Durchführungsbedingungen verwiesen haben, gibt es im zu prüfenden Fall keinen Grund, zu einem anderen Schluss zu gelangen. Außerdem haben die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Gefahr der Überkompensation in ihren Bemerkungen ausreichend versichert, dass die Beihilfe, auch im Falle der Kumulierung mit anderen öffentlichen Beihilfen, in keiner Weise den Betrag der seitens des Begünstigten erlittenen Verluste übersteigen kann.
- (132) Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bezüglich der Anwendung des nationalen Gesetzes Nr. 185/1992 ab dem 1. Januar 2000, also ab Gültigkeit der neuen Bestimmungen für staatliche Beihilfen zur Entschädigung von Landwirten für Schäden infolge von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsbedingungen, die italienischen Behörden im Rahmen eines anderen Verfahrens

⁽⁴¹⁾ Siehe Fußnote Nr. 8.

zur Beihilfe C 12/B/95 mit Schreiben vom 20. November 2000 und vom 21. November 2003, eingegangen am 24. November 2003 (wie durch das Fax vom 25. November 2003 ergänzt), Detailangaben mitgeteilt haben, die zeigen, dass die von ihnen gemäß nationalem Gesetz Nr. 185/1992 gewährten Beihilfen weiterhin den einschlägigen Bestimmungen für staatliche Beihilfen entsprechen, wie sie jetzt in Ziffer 11 des Gemeinschaftsrahmens für die staatlichen Beihilfen im Agrarsektor enthalten sind.

(133) Die italienischen Behörden haben in ihren Schreiben vom 20. November 2000 und vom 21. November 2003 Folgendes versichert:

- a) die Beihilfen werden erst nach Veröffentlichung eines Dekrets des Landwirtschaftsministeriums gewährt, das die Einzigartigkeit der betreffenden Witterungsbedingungen erklärt, nachdem zuvor die in den Fachberichten enthaltenen Daten geprüft wurden, die von den Aufsichtsämtern der Provinzen für die Landwirtschaft erstellt und dem Ministerium der Regionen übermittelt wurden. Diese Berichte, die jeder für sich infolge des betreffenden Ereignisses erstellt werden, enthalten die technischen Elemente für die Bewertung der Einzigartigkeit des Witterungsereignisses (einschließlich der relevanten meteorologischen Informationen) und für die Quantifizierung der daraus resultierenden Schäden ⁽⁴²⁾;

⁽⁴²⁾ Artikel 2 des Gesetzes Nr. 185/1992 legt fest, dass das Landwirtschaftsministerium, wenn die Regionen auf der Grundlage der von den Aufsichtsämtern der Provinzen für die Landwirtschaft erstellten Fachberichten die von der Naturkatastrophe oder von dieser gleichgestellten, außergewöhnlichen widrigen Witterungsbedingungen betroffenen Gebiete eingegrenzt und die Schäden quantifiziert haben, nach vorheriger Feststellung der Auswirkungen der Katastrophe die Einzigartigkeit dieses Ereignisses mit einem eigenen Erlass erklärt, der die Gewährung von Beihilfemaßnahmen zu Gunsten der Betriebe zulässt, die einen Schaden in Höhe von mindestens 35 % ihrer absetzbaren Bruttoproduktion erlitten haben. Den seitens der zuständigen Behörden im Schreiben vom November 2003 mitgeteilten Informationen bezüglich der gezahlten Beihilfen für Naturkatastrophen und gleichgestellten Ereignissen ab dem 1. Januar 2000 zufolge werden die technischen Elemente zur Bewertung der Einzigartigkeit des jeweiligen Ereignisses, einschließlich der relevanten meteorologischen Informationen sowie die Quantifizierung der daraus folgenden Schäden, in die spezifischen Fachberichte übertragen, die Fall für Fall, nach dem betreffenden Ereignis von den Aufsichtsämtern der Provinz für die Landwirtschaft vorbereitet werden. Für jedes außergewöhnliche Ereignis oder jede Gruppe von außergewöhnlichen Ereignissen, die einen Schaden in Höhe von mindestens 35 % der absetzbaren Gesamtproduktion der betroffenen Betriebe verursacht haben, erlässt das Landwirtschaftsministerium als Abschluss der Beweiserhebung über die von den Regionen vorgelegten Fachberichte ein eigenes Dekret mit einer Erklärung zur Einzigartigkeit des jeweiligen Ereignisses. Als Beispiel für das beschriebene Verfahren und die Daten, auf deren Grundlage die Einzigartigkeit eines Klimaereignisses erklärt wird haben die nationalen Behörden ein Dossier über die Trockenheit in Sizilien (Agrigent) im Zeitraum 2001/2002 übermittelt. Jedes vom Landwirtschaftsministerium erlassene Dekret enthält die Angabe über das betreffende außergewöhnliche Witterungsereignis, den Zeitraum, in dem das Ereignis stattgefunden hat, das betroffene Gebiet und die vom nationalen Gesetz Nr. 185/1992 vorgesehenen Beihilfearten, die gewährt werden können.

- b) die Mindestschadenschwelle zur Erlangung einer Beihilfe beträgt 35 % und nicht 30 % oder 20 %, wie im Gemeinschaftsrahmen gefordert, sowohl der betroffenen Kultur als auch der absetzbaren betrieblichen Bruttoproduktion. Die gewöhnliche Durchschnittsproduktion des betroffenen Betriebes wird auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums berechnet, wobei als Bezug „normales Land“ bzw. Jahre ohne Katastrophen oder übermäßig üppige Produktionen genommen werden;

- c) die Beihilfe wird nur im Verhältnis zum erlittenen Verlust durch die um nicht weniger als zu 35 % geschädigte Kultur gezahlt. Die Schäden an versicherten Kulturen sind von der Berechnung der Beihilfe ausgenommen, und es werden die ordentlichen Ausgaben, die der Landwirt nicht getragen hat, berücksichtigt, so als ob die Ernte nicht erforderlich wäre;

- d) eine Überkompensierung durch die Kumulierung diverser Beihilfearten ist ausgeschlossen.

(134) Die vorangegangenen Erwägungen lassen den Schluss zu, dass die durch Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zum Ausgleich von Schäden infolge von widrigen Witterungsbedingungen gemäß dem nationalen Gesetz Nr. 185/1992 festgelegte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist und daher die für diese Art der Beihilfe in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag festgelegte Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden kann.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(135) Aus den oben genannten Erwägungen geht hervor, dass die Beihilfen gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zur Senkung der Beförderungskosten zu Gunsten von Unternehmen, die in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse laut Anhang I des EG-Vertrags tätig sind, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind und daher keine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag in Anspruch nehmen können.

(136) Die Beihilfen zur Unterstützung von Investitionen gemäß Artikel 10 (in dem Maße, in dem dieser Artikel auf Artikel 53 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 verweist) und Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zu Gunsten von Unternehmen, die in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse laut Anhang I des EG-Vertrags tätig sind, können keine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag in Anspruch nehmen und sind daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

- (137) Die Beihilfen gemäß Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zur Gewährung von Zahlungen für Schäden infolge von widrigen Witterungsverhältnissen, die Naturkatastrophen gleichkommen, können gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) insofern als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, als sie Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von widrigen Witterungsverhältnissen, die Naturkatastrophen gleichkommen, darstellen.
- (138) Die Beihilfe gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- (139) Gemäß Artikel 63 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 unterliegt die Anwendung der durch dieses Gesetz eingeführten Beihilfen der vorherigen Genehmigung durch die Kommission. Ohne anderslautende Informationen geht die Kommission daher zu Recht davon aus, dass die betreffenden Beihilfen nicht gewährt wurden und dass sie, da unvereinbar, nicht zur Anwendung kommen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen, die Italien gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zur Senkung der Beförderungskosten zu Gunsten von Unternehmen gewähren möchte, die in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse laut Anhang I des EG-Vertrags tätig sind, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die staatlichen Beihilfen, die Italien gemäß Artikel 10 (in dem Maße, in dem dieser Artikel auf Artikel 53 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 3/1986 verweist) und Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zur Unterstützung von Investitionen zu Gunsten von Unternehmen gewähren möchte, die in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrar-

erzeugnisse laut Anhang I des EG-Vertrags tätig sind, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Diese Beihilfen können daher nicht gewährt werden.

Artikel 2

Die staatliche Beihilfe, welche Italien zum Ausgleich von Schäden durch widrige Witterungsverhältnisse, die Naturkatastrophen gleichkommen, gemäß Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 zu Gunsten der Agrarunternehmen gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 3

Die Beihilfe, die Italien gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 33/1996 gewähren möchte, stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 4

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 2003.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission